



Landschaftsplan "Dahlem"

Entwurf - 2. Änderung
Stand: Oktober 2025



Landschaftsplan "Dahlem"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Satzung
12. Änderung
Entwurf

| **Stand: Februar Oktobe 2025**

Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Umwelt

Inhaltsverzeichnis

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN	IX
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN.....	XII
II. VERFAHRENSABLAUF	XV
III. PLANBESTANDTEILE.....	XXIII
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XXIII
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	XXIV
VI. NATURÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XXV
1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)	2
1.1 ERHALTUNG	3
1.1-1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	4
1.1-2 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	16
1.1-3 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN.....	18
1.1-4 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTE KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	20
1.1-5 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG.....	20
1.1-6 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM.....	20
1.1-7 NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH).....	20
1.2 ANREICHERUNG / AUFWERTUNG	20
1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT	21
1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN	21
2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	22

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG)	25
2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	26
2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET „WOLFWEID“	49
2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET „BAASEMER HEIDE“	51
2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET „BERKER WIESEN“	54
2.1-4 NATURSCHUTZGEBIET „OHMBACH“	57
2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET „HONERTSEIFEN UND HEINBORN“	60
2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET „ROTBACH“	62
2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET „SIMMELER BACH“	64
2.1-8 NATURSCHUTZGEBIET „PIRENSBERG“	67
2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET „KYLLAUE UND KERSCHENBACH“	69
2.1-10 NATURSCHUTZGEBIET „BRUCHWÄLDER IM FORST SCHMIDTHEIM“	71
2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET „OBERE URFT“	73
2.1-12 NATURSCHUTZGEBIET „DAHLEMER BINZ“	75
2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET „GROSSEBACH“	78
2.1-14 NATURSCHUTZGEBIET „KALKTRIFTFEN WESTLICH DAHLEM“	80
2.1-15 NATURSCHUTZGEBIET „ERMBERG“	84
2.1-16 NATURSCHUTZGEBIET „URFTTAL MIT NEBENTÄLERN“	87
2.1-17 NATURSCHUTZGEBIET „SCHMIDTHEIMER WIESEN“	93
2.1-18 NATURSCHUTZGEBIET „EHEMALIGE STEINBRÜCHE AM SÖNSBERG, LANZENBERG UND KAUCHERBACHTAL“	95
2.1-19 NATURSCHUTZGEBIET „KALKTRIFTFEN NÖRDLICH DAHLEM“	98
2.1-20 NATURSCHUTZGEBIET „IN DER WASSERDELL“	100
2.1-21 NATURSCHUTZGEBIET „KIES-SANDGRUBEN AM HEIDENKOPF BEI DAHLEM“	104
2.1-22 NATURSCHUTZGEBIET „GLAADTBACHTAL MIT NEBENBÄCHEN“	105
2.1-23 NATURSCHUTZGEBIET „NONNENBACHTAL UND EICHHOLZBACH MIT SEITENTÄLERN“	108
2.1-24 NATURSCHUTZGEBIET „ARNIKAHEIDE NÖRDLICH DER DAHLEMER BINZ“	113
2.1-25 NATURSCHUTZGEBIET „QUELLSUMPF WESTLICH SCHMIDTHEIM“	115

<u>2.1-26 NATURSCHUTZGEBIET „FEUCHTWIESE SÜDÖSTLICH VON BAASEM“</u>	117
<u>2.1-27 NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“</u>	119
<u>2.1-28 NATURSCHUTZGEBIET „QUELLBÄCHE DES UTHSBACHES“</u>	120
<u>2.1-29 NATURSCHUTZGEBIET „REMESSIEFEN“.....</u>	122
<u>2.1-30 NATURSCHUTZGEBIET „DERMBACH UND SCHNEPPERSIEFEN“</u>	124
<u>2.1-31 NATURSCHUTZGEBIET „KROMBACHTAL“</u>	126
<u>2.1-32 NATURSCHUTZGEBIET „GRAUWACKESTEINBRÜCHE AM PREßBERG UND HANGFLÄCHEN“</u>	128
<u>2.1-33 NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACH MIT NEBENBÄCHEN“</u>	131
<u>2.1-34 NATURSCHUTZGEBIET „KYLLAUE“</u>	133
<u>2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)</u>	136
<u>2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</u>	137
<u>2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SCHMIDTHEIMER, DAHLEMER, KRONENBURGER, BAASEMER UND LOSHEIMER WALD SOWIE STEINERT“</u>	156
<u>2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EICHHOLZ“</u>	158
<u>2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLANDBEREICHE UM SCHMIDTHEIM, DAHLEM, KRONENBURG, BAASEM SOWIE BERK UND FRAUENKRON“</u>	160
<u>2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“</u>	163
<u>2.2-5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KRONENBURGER SEE“ (LSG MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG).....</u>	165
<u>2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG</u>	166
<u>2.3 NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)</u>	168
<u>2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE.....</u>	169
<u>2.3-1 NATURDENKMAL „WALDKIEFER AM EHEMALIGEN WANDERPARKPLATZ SÜDWESTLICH DER DAHLEMER BINZ“</u>	177
<u>2.3-2 NATURDENKMAL „LINDENALLEE WESTLICH SCHMIDTHEIM“</u>	177
<u>2.3-3 NATURDENKMAL „MARIENALLEE SÜDWESTLICH DAHLEM“.....</u>	178
<u>2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)</u>	179
<u>2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</u>	180
<u>2.4-1 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HOHLWEG ÖSTLICH BAASEM“</u>	188

3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)	189
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)	189
4.1	VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN	190
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	192
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	193
5.0	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMÄßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW).....	196
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW).....	197
5.2	ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW).....	218
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)	220
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW).....	220
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW).....	220
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW)	220
ANHANG I:	ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN	221
ANHANG II:	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	225
I.	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	V
II.	VERFAHRENSABLAUF	VIII
III.	PLANBESTANDTEILE	XIV
IV.	PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	XIV
V.	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	XV
VI.	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	XVI
I.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)	2
I.1	ERHALTUNG	3
I.1-1	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000 GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFAHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	4

<u>1.1-2</u>	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD.....</u>	17
<u>1.1-3</u>	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN.....</u>	18
<u>1.1-4</u>	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD</u>	20
<u>1.1-5</u>	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSbesondere FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG</u>	20
<u>1.1-6</u>	<u>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRÄUM</u>	20
<u>1.1-7</u>	<u>NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH).....</u>	20
<u>1.2</u>	<u>ANREICHERUNG / AUFWERTUNG.....</u>	21
<u>1.3</u>	<u>WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHENUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT</u>	21
<u>1.4</u>	<u>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN</u>	21
<u>2.0</u>	<u>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</u>	22
<u>2.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSGHG)</u>	25
<u>2.1.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE.....</u>	26
<u>2.1.1</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „WOLFWEID“</u>	49
<u>2.1.2</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BAASEMER HEIDE“</u>	51
<u>2.1.3</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BERKER WIESEN“.....</u>	54
<u>2.1.4</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „OHMBACH“.....</u>	57
<u>2.1.5</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „HONERTSEIFEN UND HEINBORN“</u>	60
<u>2.1.6</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „ROTBACH“</u>	62
<u>2.1.7</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „SIMMELER BACH“</u>	64
<u>2.1.8</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „PIRENSBERG“</u>	67
<u>2.1.9</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KYLLAUE UND KERSCHENBACH“</u>	69
<u>2.1.10</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BRUCHWÄLDER IM FORST SCHMIDTHEIM“</u>	72

<u>2.1-11</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „OBERE URFT“</u>	73
<u>2.1-12</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „DAHLEMER BINZ“</u>	76
<u>2.1-13</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „GROSSEBACH“</u>	78
<u>2.1-14</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KALKTRIFTFEN WESTLICH DAHLEM“</u>	81
<u>2.1-15</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „ERABERG“</u>	84
<u>2.1-16</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „URFTAL MIT NEBENTÄLERN“</u>	87
<u>2.1-17</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „SCHMIDTHEIMER WIESEN“</u>	93
<u>2.1-18</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „EHEMALIGE STEINBRÜCHE AM SÖNSBERG, LANZENBERG UND KAUCHERBACHTAL“</u>	95
<u>2.1-19</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KALKTRIFTFEN NÖRDLICH DAHLEM“</u>	98
<u>2.1-20</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET "IN DER WASSERDELL"</u>	101
<u>2.1-21</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KIES SANDGRUBEN AM HEIDENKOPF BEI DAHLEM“</u>	104
<u>2.1-22</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „GLAADTBACHTAL MIT NEBENBÄCHEN“</u>	105
<u>2.1-23</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „NONNENBACHTAL UND EICHHOLZBACH MIT SEITENTÄLERN“</u>	108
<u>2.1-24</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „ARNIKAHEIDE NÖRDLICH DER DAHLEMER BINZ“</u>	113
<u>2.1-25</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „QUELLSUMPF WESTLICH SCHMIDTHEIM“</u>	115
<u>2.1-26</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „FEUCHTWIESE SÜDÖSTLICH VON BAASEM“</u>	117
<u>2.1-27</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“</u>	119
<u>2.1-28</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „QUELBÄCHE DES UTHSBACHES“</u>	120
<u>2.1-29</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „REMESSIEFFEN“</u>	122
<u>2.1-30</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „DERMBACH UND SCHNEPPERSIEFFEN“</u>	124
<u>2.1-31</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KROMBACHTAL“</u>	126
<u>2.1-32</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „GRAUWACKESTEINBRÜCHE AM PREßBERG UND HANGFLÄCHEN“</u>	129
<u>2.1-33</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACH MIT NEBENBÄCHEN“</u>	131
<u>2.1-34</u>	<u>NATURSCHUTZGEBIET „KYLLAUE“</u>	134
<u>2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG)</u>	137
<u>2.2.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</u>	138

<u>2.2.1</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SCHMIDTHEIMER, DAHLEMER, KRONENBURGER, BAASEMER UND LOSHEIMER WALD SOWIE STEINERT“</u>	157
<u>2.2.2</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EICHHOLZ“</u>	159
<u>2.2.3</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLANDBEREICHE UM SCHMIDTHEIM, DAHLEM, KRONENBURG, BAASEM SOWIE BERK UND FRAUENKRON“</u>	161
<u>2.2.4</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“</u>	164
<u>2.2.5</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KRONENBURGER SEE“ (LSG MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG)</u>	166
<u>2.2.6</u>	<u>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG</u>	167
<u>2.3</u>	<u>NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)</u>	169
<u>2.3.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE</u>	170
<u>2.3.1</u>	<u>NATURDENKMAL „WALDKIEFER AM EHEMALIGEN WANDERPARKPLATZ SÜDWESTLICH DER DAHLEMER BINZ“</u>	178
<u>2.3.2</u>	<u>NATURDENKMAL „LINDENALLEE WESTLICH SCHMIDTHEIM“</u>	178
<u>2.3.3</u>	<u>NATURDENKMAL „MARIENALLEE SÜDWESTLICH DAHLEM“</u>	179
<u>2.4</u>	<u>GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)</u>	180
<u>2.4.0</u>	<u>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE</u>	181
<u>2.4.1</u>	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HOHLWEG ÖSTLICH BAASEM“</u>	189
<u>3.0</u>	<u>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)</u>	190
<u>4.0</u>	<u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)</u>	190
<u>4.1</u>	<u>VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN</u>	191
<u>4.2</u>	<u>UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG</u>	193
<u>4.3</u>	<u>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	194
<u>5.0</u>	<u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMÄßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)</u>	197
<u>5.1</u>	<u>ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS RÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)</u>	198
<u>5.2</u>	<u>ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)</u>	219
<u>5.3</u>	<u>HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)</u>	221

<u>5.4</u>	<u>PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)</u>	<u>221</u>
<u>5.5</u>	<u>ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>221</u>
<u>5.6</u>	<u>LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW).....</u>	<u>221</u>
<u>ANHANG I:</u>	<u>ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN</u>	<u>222</u>
<u>ANHANG II:</u>	<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>	<u>226</u>

VERZEICHNIS DER RECHTSNORMEN

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplans als Satzung des Kreises Euskirchen auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen.

Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167)

Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz-RL im Wald - Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, III-5 – 31-07-00.40 und III-7 – 606.00.00.21 v. April 2004; [neu] in der Fassung vom 20.12.2023, III.3/ III.1 63.06.07.04 [digital]

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189) geändert worden ist

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2015 (GV. NRW. S. 288)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2024 (GV. NRW. S. 315)

Leitfaden Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren - Dienstanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, III-3 80.00.00.26/ II 4 615.17.03.07 v. 02.09.2010.

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 S. 189) geändert worden ist

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FörNa) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) NRW zum Planerfordernis für die Anlage eines Begräbniswaldes, VIA1-901.34-BeW v. 22.02.2017.

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) zur Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen – III-4 – v. 13.06.2016.

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV NRW) Forstlicher Wegebau im Wald - III.2 – 63.07.04 001002 vom 23.05.2023

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie im Wald (Kopferlass) – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald, III-6/III-7-606.00.00.21 v. 06.12.2002.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz RL im Wald – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH Waldbiotopsraumtypen, III 5 – 31 07 00 40 v. 08.07.2003.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald, III-2 31.10.00.002 v. 18.09.2007 (außer Kraft am 31.12.2013).

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBI. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBI. I S. 226) geändert worden ist

Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2024 (GV. NRW. S. 186)

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Artikel 39 Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 –

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Einleitung:

Die Landschaftspläne "Dahlem" und "Dahlem-West" sind seit dem 01.08.2003 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 25.03.2009 jeweils den Beschluss über die Durchführung der 1. Änderung der vorgenannten Landschaftspläne gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung der vorgenannten Landschaftspläne gefasst sowie die Zusammenführung der Landschaftspläne "Dahlem" und "Dahlem-West" zu einem Landschaftsplan unter dem Namen "Dahlem" beschlossen.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Landschaftsplan Auswirkungen des Klimawandels und versucht ihnen entgegenzusteuern.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzwerte Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan "Dahlem".

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Absatz 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Euskirchen. Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren richten sich u.a. nach §§ 14 bis 20 LNatSchG NRW.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern/ Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Es wird auf die Bestimmungen des § 42 Absatz 2 LNatSchG NRW hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Räumlicher Geltungsbereich:

Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG NRW gilt der Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Absatz 2 LNatSchG NRW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Der Kreis beachtet gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Absatz 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft.

Nach § 20 Absatz 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit ei-

nem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Enge Zusammenarbeit:

Der Kreis Euskirchen führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen sowie sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

Der Satzungsgeber hat nach § 63 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 67 LNatSchG NRW vorab den nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sonstige Hinweise:

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und nach der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der vorgen. Konvention formulierten Verpflichtungen, z.B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF

Beschluss über die 1. Änderung der Landschaftspläne

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 25.03.2009 die 1. Änderung der Landschaftspläne 12a „Dahlem“ und 12b „Dahlem-West“ gemäß § 16 Absatz 2 i. V. m. § 29 Absatz 1 LG NRW beschlossen.

Euskirchen, den 02.09.2009

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolenbach

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung der 1. Änderungsbeschlüsse

Die Beschlüsse des Kreistages zur 1. Änderung der Landschaftspläne 12a „Dahlem“ und 12b „Dahlem-West“ wurden am 15.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Bürger hat jeweils gemäß § 27b i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW am 29.04.2009 stattgefunden.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat jeweils gemäß § 27a i. V. m. § 29 Absatz 1 LG NRW

in der Zeit vom 30.04.2009 bis einschließlich 02.06.2009 stattgefunden.

Euskirchen, den 02.09.2009

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte 25.03.2009 den geänderten Landschaftsplänen am
12a „Dahlem“ und 12b „Dahlem-West“ zu und beschloss deren öffentliche Auslegung gemäß § 27c LG NRW i.V.m. § 29 Absatz 1 LG NRW.

Die Landschaftspläne haben gemäß § 27c LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 30.04.2009 bis einschließlich 02.06.2009 öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 02.09.2009

gez. Rosenke

Landrat

Erweiterter Beschluss zur 1. Änderung der Landschaftspläne und deren Zusammenführung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den erweiterten
Beschluss zur 1. Änderung der Landschaftspläne gemäß § 7 Absatz 3 i. V. m. § 20 Absatz 1
LNatSchG NRW sowie den Beschluss über die Zusammenführung der Landschaftspläne 12a „Dahlem“ und 12b „Dahlem-West“ zu einem Landschaftsplan „Dahlem“ gefasst.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des Beschlusses über die Zusammenführung der Landschaftspläne sowie des erweiterten Beschlusses zur 1. Änderung

Der Beschluss über die Zusammenführung der Landschaftspläne sowie der erweiterte Beschluss des

Kreistages zur 1. Änderung der Landschaftspläne wurde 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den

Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 01.04.2020 hierüber und über die teilweisen Änderungen im zusammengeföhrten Landschaftsplan „Dahlem“ entschieden.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 01.04.2020 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplans „Dahlem“ zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung und
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren**

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 15.06.2020 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung- und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UVPG.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss zur vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 24.06.2020 den Beschluss zur vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes gemäß § 7 Absatz 3 i.V.m. § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW gefasst und am 10.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 24.06.2020

gez. Rosenke

Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung
im 1. Änderungsverfahren**

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 03.07.2024 hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung – zugestimmt.

Euskirchen, den 15.07.2024

gez. Ramers

Landrat

Dritte Öffentliche Auslegung im 12. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 03.07.2024 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplans zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 15.07.2024

gez. Ramers

Landrat

Bekanntmachung der dritten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 12. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom 01.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 17.02.2025

gez. Ramers

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der dritten öffentlichen Auslegung im 12. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am 09.04.2025 hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung – zugestimmt.

Euskirchen, den 28.04.2025

gez. Ramers

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan „Dahlem“- wurde gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LNatSchG NRW vom

Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 09.04.2025 als Satzung beschlossen.

~~Zudem wurde der Beschluss über die Aufhebung des Landschaftsplans 12b „Dahlem West“ gefasst.~~

Euskirchen, den 28.04.2025

gez. Ramers

Landrat

Anzeige des Landschaftsplans

Die Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde – hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom 31.07.2025 rechtliche Anpassungen gefordert.
Weiterhin hat sie festgestellt, dass die Offenlage zu wiederholen ist.

Zudem wurde festgestellt, dass die Anregung eines einzelnen TÖB aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren 2020 nicht abgewogen wurde und dies nachzuholen ist.

Weitere Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Vierte Öffentliche Auslegung im 2. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten Entwurf des Landschaftsplans zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Absatz 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den _____

Landrat

**Bekanntmachung der vierten öffentlichen Auslegung und
Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 2. Änderungsverfahren**

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Absatz 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den _____

Landrat

**Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der vierten öffentlichen Auslegung
im 2. Änderungsverfahren**

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplans hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der vierten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Erneuter Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan „Dahlem“ wurde gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 LNatSchG NRW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Erneute Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplans ist gemäß § 18 Absatz 1 LNatSchG NRW

mit Verfügung vom unter Az. _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde -

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Landschaftsplan am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der geänderte Landschaftsplan „Dahlem“ in Kraft ~~und der Landschaftsplan 12b „Dahlem West“ verliert seine Rechtskraft~~.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

Textteil

- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**
- **Anhang I: zu verwendende Baum- und Straucharten**
- **Anhang II: Abkürzungsverzeichnis**

Kartenteil

- **den Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 10.000,**
- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20.000,**
- **den Anlagenkarten-Zusatzkarten zur Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000,**

der Anlage nach § 7 DVO LNatSchG NRW

- **Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Dahlem“.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucherschutz Klima~~ Nordrhein-Westfalen (LANUKY):

- Natura 2000 Detailkarten mit Text
- Biotoptkataster
- Kataster der besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, Stand: 2018 (LANUKY)*
- Auflistung FFH-Arten und Europäische Vogelarten
- Kartierung zum vegetationskundlich wertvollen Grünland, Stand: 2019

*Hinweis:

Grundsätzlich können weitere nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope bestehen, die bisher nicht kartiert sind.

Bezirksregierung Köln:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der z. Zt. gültigen Fassung

Kreis Euskirchen:

- Landschaftsbildanalyse, Stand: 2015

Gemeinde Dahlem:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: Dezember 2023

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

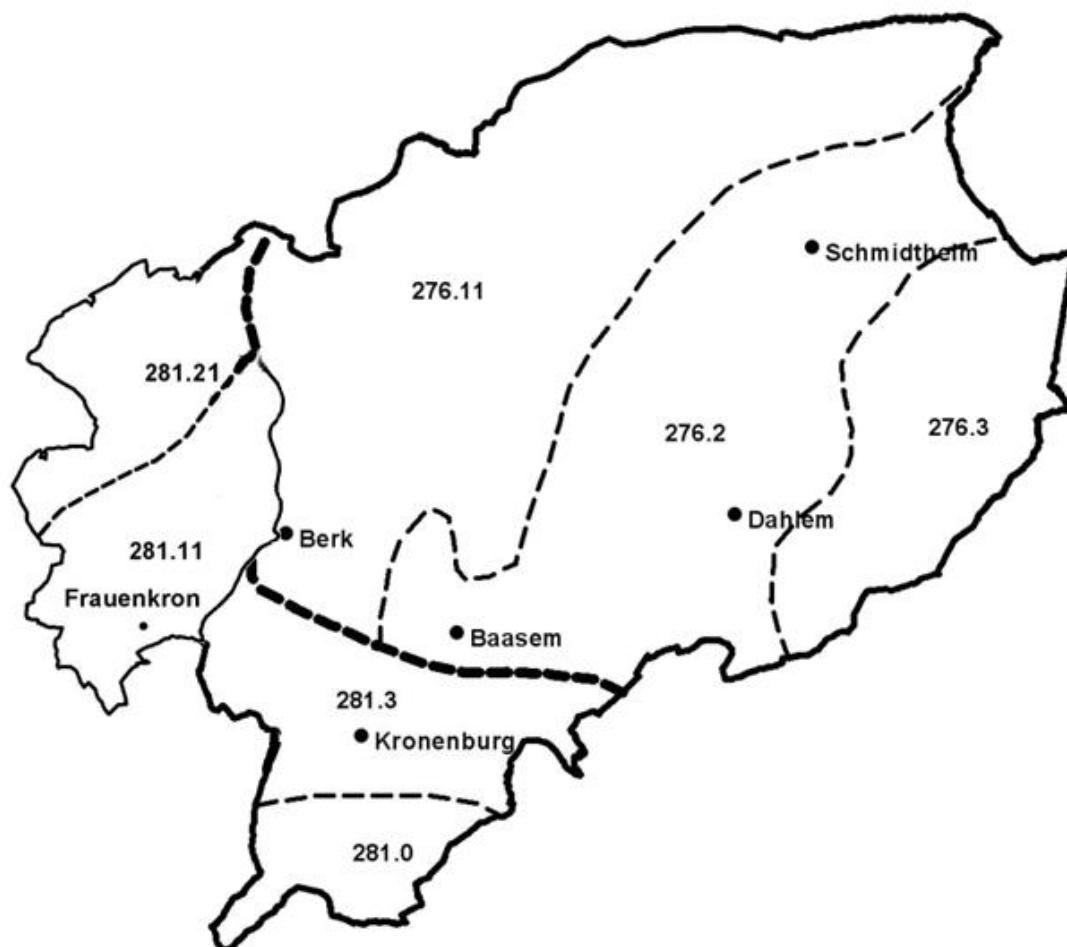
Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplans ist die Amtliche Basis-Karte (ABK) im Maßstab 1:5.000 (© Kartengrundlage: Geobasis NRW, Bonn 2017, © Geofachdaten: Kreis Euskirchen).

Es wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 13 LNatSchG NRW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



— Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)

- - - - - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört hauptsächlich zu der Großseinheit Osteifel (27) mit Übergang zur Westeifel (28) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 276.2 Blankenheimer Kalkrücken**
- 276.3 Eichholz-Rücken**
- 281 Westliche Hocheifel**
- 281.0 Schneifelrücken**
- 281.11 Manderfelder Schneifelvorland**
- 281.21 Losheimer Wald**
- 281.3 Oberes Kylltal**

Naturraum

Das Gebiet des Landschaftsplanes Dahlem gehört naturräumlich zu zwei Haupteinheiten, größtenteils zur Kalkeifel und im Süden und Westen zur Westlichen Hocheifel. Gesamtärmlich zählt das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das vorwiegend aus Sedimenten des Devons und Unterkarbons mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf aufgebaut ist.

Kalkeifel – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m ü. NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit dem Blankenheimer Wald und Blankenheimer Kalkrücken im Zentrum macht dieser Naturraum einen großen Anteil des Plangebietes aus.

Blankenheimer Wald – 276.11

Der Nordwesten des Plangebietes gehört zum Blankenheimer Wald, der einen echten Grenzwall gegen die nordwestlich angrenzenden Hochflächen der Rureifel darstellt. Von 660 m im Südwesten senkt sich der Rücken auf 550 m ü. NN im Nordosten ab und bildet in seinem höheren Teil bei Neuhaus die Wasserscheide zwischen Urft und Kyll.

Blankenheimer Kalkrücken – 276.2

Das Zentrum des Plangebietes um Dahlem und Schmidtheim gehört zur naturräumlichen Einheit des Blankenheimer Kalkrückens, der eine offene, randlich zerlappte und zentral erhöhte Kalklandschaft in 575 bis 520 m ü. NN Höhe bildet. Der längs- und quergliederte Kalkrücken ist in eine Folge von Teirlücken und Buckeln aufgelöst; die Einheit ist völlig waldfrei.

Eichholz-Rücken – 276.3

Der Osten des Plangebietes ist dem Eichholz-Rücken zuzuordnen, einem aufgelösten, im Norden zerlappten Waldriegel mit Höhen zwischen 550 und 500 m ü. NN. Charakteristisch ist die Mischwaldbestockung, die in tieferen Schluchten in Hangwaldfazies, an den Rändern in lockeren Buschbewuchs übergeht. Im Luv liegen am Fuße des Rückens Feuchtwiesen; im etwas trockeneren Lee ist der Wald anthropogen verschwunden, hier liegen Weideflächen.

Westliche Hocheifel – 281

Der südliche und westliche Teil des Plangebietes gehört zum äußersten Norden der Westlichen Hocheifel, die ein System ebener Hochflächen in 600 m Höhe ü. NN bildet, wobei dazwischen höhere, quarzitische Waldrücken liegen. Sie wird durch mehrere Fließgewässer vielseitig zerschnitten, im Bereich des Plangebietes erfolgt dies durch den Lauf der Kyll.

Schneifelrücken - 281.0

Der Schneifelrücken ist durchschnittlich 650 m hoch und erreicht im „Schwarzen Mann“ eine Höhe von 697 m. Es ist ein Quarzhärtling mit einer sanfteren Nordflanke, die aus Grauwacke besteht und einer steilen Südseite im Quarzit. Zwar sind die Höhenregionen des Rückens weitgehend von der Erosion durch Seitengewässer unangetastet geblieben, aber die langen West- und Ostseiten sind durch die Arbeit der Our-, Kyll- und Prümnebenbäche erheblich angegriffen worden. Sie sind an der Basis zerlappt und zerkerbt.

Ein geschlossenes Nadelwaldgebiet auf verarmten, durch Nadelstreu versauerten gleichartigen Boden deckt den ganzen Rücken. Es wird nur durch Erika-Heiden und feuchten Moorbirkenwald unterbrochen.

Im Plangebiet wird dieser Naturraum südlich von Kronenburg tangiert.

Manderfelder Schneifelvorland – 281.11

Das Manderfelder Schneifelvorland, zu dem die Bereiche um Frauenkron gehören, stellt ein fast waldloses Rücken- und Riedelland mit Höhen über 570 m ü. NN dar. Insgesamt erscheint der Raum wie ein Trog, der von zahlreichen Bächen netz- und fiederförmig zerschnitten wird.

Losheimer Wald – 281.21

Der Losheimer Wald bildet als querliegender, westoststreichernder Höhenzug den Abschluss zur Westlichen Hunsrück. Es handelt sich um einen vollständig bewaldeten Quarzitkörper, der über 600 m ü. NN aufragt und an der Südseite vor allem durch die Quellbachläufe der Kyll erschlossen wird.

Oberes Kylltal – 281.3

Nach der Aufnahme aller Quellflüsse und nach Durchbruch durch einen Quarzitriegel nördlich von Hallschlag verläuft die Kyll nach Osten in einem weitgeschwungenen Tal, dessen Sohle 80 bis 100 m unter der Taloberkante liegt. Die Talhänge zeigen Spuren älterer, funktionslos gewordener Talmäander mit Andeutungen von ehemaligen Prall- und Gleithängen. In der zwischen 450 und 490 m hoch gelegenen, wechselnd breiten, maximal sich auf 500 m ausdehnenden Talsohle hat die Kyll zahlreiche Wiesenmäander in buschbedeckter feuchter Aue gebildet.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 9, 20 Absatz 1 und 2, 21, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1, 29 Absatz 1, 30 Absatz 1, 67 bis 70 BNatSchG und §§ 7 Absatz 3, 10 bis 13, 23, 24, 39, 41 und 42 LNatSchG NRW sowie auf den §§ 6 und 7 DVO zum LNatSchG NRW.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.0****ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW)**

Gemäß § 10 LNatSchG NRW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördlichenverbindlich und erlangen gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sind gemäß § 22 Absatz 1 LNatSchG NRW sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördlichenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder sonstige Nutzungsberichtigte von Grundstücken. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen Compensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplans eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt, die Entwicklungsziele - so weit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist -, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im „Naturpark Nordeifel“.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.1****ERHALTUNG**

Größe: ca. 9.098 ha

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Der Erholungsvorsorge ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem Schutzzweck der einzelnen Gebiete vereinbar ist.

Das Entwicklungsziel 1.1 legt den Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher bzw. kulturhistorisch gewachsener Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 13 LNatSchG NRW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes sowie der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-7 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identifizierung der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-1**ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN**

Größe: ca. 1.756 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen sowie Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- langfristiger Schutz und Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume, insbesondere der Arten nach Anhang I und II der Vogelschutz-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnittenen Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. der Wildkatze, Luchs, Wolf, Schwarzstorch,
- Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,
- Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 23 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird u.a. die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten (u.a. Bachneunauge, Groppe, Blauschillernder Feuerfalter, Bekassine, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Kornweihe, Mittelspecht, Neuntöter, Uhu, Raubwürger, Ringdrossel, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Sumpfohreule, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Nachschwalbe, Kammmolch, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber, Haselmaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfleder-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>empfindlicher Lebensräume,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher bzw. kulturhistorischer Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopternetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten, - Erhaltung von Bachläufen, Auen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe inkl. der Auen und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer, - Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe sowie Wiederherstellung von naturnahen Quellbereichen und Siefensystemen, - Entwicklung von Teilen der naturfernen, begradigten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbundstrukturen, - Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern sowie der Ackerterrassen, - Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste, - Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen, - Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen, - Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf einer guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß, - Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich 	<p>maus, Skabiosen-Scheckenfalter).</p> <p>Zudem liegen in diesem Bereich schutzwürdige Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (u. a. naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Sümpfe, Stillgewässer, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Berg-Mähwiesen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auwälder, Zwergrau- und Ginster-, Wacholderheiden).</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung,	
-	Vermeidung von Nadelholz-Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesenflächen,	
-	Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften,	
-	langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume,	Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.
-	Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,	Entsprechend § 40 BNatSchG.
-	Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Mischwäldern,	
-	naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel,	
-	Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten,	
-	Erhaltung ehemaliger Steinbrüche als Sonderstandort,	
-	Verhinderung weiterer Ausbreitung sowie ggf. Zurückdrängen von Neophyten und Neozoen.	
	Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilläume (TR) inkl. der jeweiligen FFH-Gebiete sowie deren Lebensraumtypen bzw. Arten dargestellt:	Die Strukturierung der Teilläume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.
TR I		
Hänge an Urft und Gillesbach, Urft-Aue von Urft bis Schmidtheim		
Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „ Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim“ DE-5405-302		
<ul style="list-style-type: none"> - Borstgrasrasen (6230) - Berg-Mähwiesen (6520), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder 		

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

(91E0, Prioritärer Lebensraum)

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Groppe (1163)
- Bachneunauge (1096)

Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt im Plangebiet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna und somit Schaffung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, totholzhaltiger, sauberer Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Förderung der Gruppen-Population (1163), durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population (1096), durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Entwicklung der **Erlen- und Eschenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche- und Staudenfluren,
- Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Berg-Mähwiesen (6520) - Bestände mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung.
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,

Dieser Teil des Entwicklungsräumes umfasst die Urftaue von der nordwestlichen Plangebietsgrenze bis zur Ortslage Schmidtheim

Die Urft wird hier teilweise von Weidenufergehölzen und artenreichen, extensiv genutzten, z. T. feuchten Grünlandflächen begleitet. In den Hangbereichen treten Magerwiesen auf.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung der Naturverjüngung, – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, – Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, – Erhaltung von Quellen und Quellbächen, – Erhalt von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u. a., ggf. durch Freistellen von Gehölzen, – Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, – Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume. 	

TR II

Gewässersystem der Ahr

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Gewässersystem der Ahr DE-5605-302**

- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)**
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- **Lebende Hochmoore (7110, Prioritärer Lebensraum)**
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- **Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)**
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Groppe (1163)
- Bachneunauge (1096)
- Großes Mausohr (1324)
- Teichfledermaus (1318)
- Bechsteinfledermaus (1323).

Der Entwicklungsräum umfasst den westlichen Teil des Projektgebietes „Ahr 2000“. Betroffen sind die Teilbereiche Nonnenbach, Eichholz- und Archetsbach.

Weitere Teile des Schutzgebietes sind im Landschaftsplan Blankenheim festgesetzt.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt im

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Plangebiet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der naturnahen Hochmoorrelikte (7120) mit ihrer typischen Flora und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüsche- und Staudenfluren, 	<p>Der Entwicklungsräum umfasst im Plangebiet die Bachsysteme von Eichholz-, Archets- und Nonnenbach.</p> <p>Der Raum ist geprägt durch naturnahe, teilweise der natürlichen Entwicklung überlassenen Bachläufen mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen, v.a. aber Auwäldern.</p> <p>Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie ein Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern,</p> <p>In den Quellbereichen steht z.T. Buntsandstein an, mit angrenzenden Abgrabungsbereichen.</p> <p>An den Hängen des Schafbachtals befinden sich drei ehemalige Erzbergwerksstollen, die von mehreren Fledermausarten als Winterquartier genutzt werden. Sie jagen auch im Bereich des Eichholz- und Archetsbaches.</p> <p>Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze, aber auch zahlreicher geschützter Vogelarten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum), - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung, insbesondere als Lebensraum von Groppe (1163) und Bachneunauge (1096), - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden (4010) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung großflächiger, zusammenhängender und naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüsche- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - Erhaltung und Entwicklung von Waldmeister-Buchenwald (9130), - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore (7110) geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, – Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, – Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten, – Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohrs (1324), der Bechsteinfledermaus (1312) und der Teichfledermaus (1318) sowie der übrigen vor kommenden Fledermaus-Arten durch den Schutz und die Erhaltung der unterirdischen Winter- bzw. Zwischenquartiere und deren naturnahen Umgebung sowie Erhaltung und Optimierung ihrer Jagdgebiete, – Erhalt und Entwicklung von Bruchwäldern, hier Erlenbruch- sowie Birkenbruchwälder (nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope), – Erhalt und Entwicklung von Feucht- / Nass- und Magerwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch extensive Nutzung, – Erhalt, ggf. Nachpflanzung und Pflege von Hecken und Gebüschen trockenwarmer Standorte (z. T. nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope), – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, – Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, – Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume. 	

TR III**Dahlemer Kalktriften**

Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet

„Dahlemer Kalktriften“ DE-5605-305

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuca Brometalia*) (* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (6210 orchideenreiche Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (6520),
- Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) sowie,
- Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalk- und basenreichen Niedermooren (7230),
- Erhaltung und Entwicklung von Waldmeister-Buchenwald (9130),
- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches,
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume.

Der Teilraum ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig lang gestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachältern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen).

Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.

Die kleinere Teilfläche, nördlich der B 51 ist eine kleine charakteristische Kalkkuppe, die nahezu vollständig mit Halbtrockenrasen bedeckt ist. In der Südwestecke befindet sich wärmeliebendes Gebüsch.

Die Dahlemer Kalktriften südlich der B 51 enden im Zentrum von Dahlem als Steilabsturz mit anstehendem Kalkfelsen. Der nördliche Teil des flachen Kalkrückens wird von montanen Kalkmagerrasen mit einer typischen Artenzusammensetzung bedeckt. Der südliche Teil wurde z.T. mit Fichten aufgeforstet. Intakte Reste von Kalkmagerrasen existieren noch an den Rändern des

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Fichtenforstes.

**Zu diesem FFH-Gebiet zählt auch der
TR IV
"Grossebach"**

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (**6210** orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, **prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (**6510**) sowie,
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren (6430) zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation,
- Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches.

Der Teilraum ist ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".

Im NSG selbst liegen magere, verlässste Wiesen am begradigten Grossebach vor, die nur z.T. intensiv beweidet werden, ansonsten aber brach liegen. Sie enthalten ein Mosaik von Waldbinsen-, Waldsimsen-, und Mädesüßgesellschaften, in die Klein- und Großseggenbestände integriert sind. Östlich davon befindet sich eine kleinflächige Kalktrift mit Kalkmagerrasen.

Innerhalb des Gebietes befinden sich historische Berghalden von insgesamt 120 m Länge.

TR V

"Baasemer Wald "

Flora-Fauna-Habitat (FFH-) Gebiet

„Baasemer Wald“, DE-5604-301

- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Berg-Mähwiesen (6520) <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen (6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i> (4010), - Erhaltung und Entwicklung von Trockenen europäischen Heiden (4030), - Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren (6430), - Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (6520) zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Berg-Mähwiesen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - Erhaltung und Entwicklung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheiden, - Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölze. 	<p>Der Teilraum umfasst einen auf der silikatischen Hochfläche der Eifel zwischen Baasem und Berk gelegenen Komplex aus relativ großflächigen Borstgrasrasen, feuchten Heideflächen und Berg-Mähwiesen eingestreut in ausgedehnte Fichtenforste.</p> <p>Die Heide- und Heidemoorflächen sind die Relikte einer ehemals großflächigen Heidelandschaft.</p> <p>Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.</p> <p>Probleme ergeben sich bei der Offenhaltung der Flächen, da ein starker Anflug von Nadelholzarten vorliegt, der regelmäßige Pflegemaßnahmen (u.a. Entbuschung) erforderlich macht.</p> <p>Im Südteil fließen der Brückbigbach und Lohrbach in kleinen offenen Wiesentälchen. Der Talgrund des Brückbigbaches wird von Feuchtwiesen eingenommen, wobei sich im östlichen Bereich eine Sumpfwiese mit Wollgras, Torfmoosen und Orchideen befindet.</p> <p>Große Teile des Raumes werden bzw. wurden bis zu den großen Windbruchereignissen zu Beginn der 90er Jahre von standortfremden Nadelhölzern (insbesondere mit der Fichte als dominierender Baumart) eingenommen.</p> <p>Im Rahmen des Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden bis zum Jahr 2019 Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt.</p>

Zum vorgenannten Natura-2000-Gebiet zählt auch der

TR VI

"Berker Wiesen"

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, - Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen (6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010), - Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (6520), - Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtheiden), - Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, 	Im Westteil des Teilraumes befindet sich ein größerer Grünlandkomplex mit dem Hatzenbachtal. Der Hatzenbach ist ein naturnaher Bach, der von seggen- und binsenreichen Nasswiesen begleitet wird. Südlich der Talaue befinden sich in Hanglagen artenreiche Grünlandgesellschaften, die als Wiesen und Weiden genutzt werden.
		Im mittleren Teil befinden sich zwei intakte Borstgrasflächen, die von Fichten- und Kiefernforsten umgeben sind. Zwischen beiden Flächen sowie südlich davon schließen sich sehr magere Wiesen an. Zur Straße liegt eine Feuchtheide mit Pfeifengrasbeständen. Die Verbuschung der Feuchtheidereste und des Borstgrasbestandes mit Ohr- und Grauweide ist fortgeschritten.
		Im Südostteil befinden sich kleinere Teillächen an Feuchtheide und Silikatmagerrasen mit einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Pflanzenarten. Aufkommender Gebüschaufwuchs aus Espe, Faulbaum und Weiden, sowie ein reichlicher Nadelholzanflug machen baldige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heidevegetation erforderlich.
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. 	

TR VII**"Dahlemer Binz"**

Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiet

"Dahlemer Binz" DE-5505-309

- Trockene europäische Heiden (4030)
- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heidegebieten (**4030**),
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer (3150) mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogotonetea und der typischen Fauna (hier insbesondere auch Teichfrosch und Grasfrosch sowie Berg-, Kamm- und Teichmolch und Libellenarten z.B. Ischnura elegans, Anax imperator),
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen (**6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Waldhyazinthe) und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (feuchte Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbestände),
- Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölzen,

Die Dahlemer Binz ist ein sehr komplexes, abwechslungsreich strukturiertes Gebiet mit einer sehr hohen Dichte an wertvollen naturnahen FFH-Biototypen und Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten am Flugplatz Dahlemer Binz.

Es handelt sich bei der Fläche überwiegend um ein Feuchtgebiet auf tonigem, stark wasserstauendem Boden mit größeren Tümpeln (Pingen), die durch eine ehemalige Bergbautätigkeit (Abbau von Brauneisenstein) entstanden sind.

Die Vegetation setzt sich zusammen aus einem abwechslungsreichen Mosaik von feuchten Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbeständen. Besonders reich sind die Flora und Fauna der zahlreichen kleineren und größeren Tümpel, die überwiegend ganzjährig Wasser führen.

Die Borstgrasrasen sind überwiegend hervorragend ausgeprägt. Die Heiden sind, durch ihren sehr guten Erhaltungszustand, ebenfalls als repräsentativ für den Naturraum anzusehen. Die Weiher sind in ihrer Vegetationszonierung bisweilen modellhaft ausgeprägt.

Südlich der Binz befindet sich eine kleinere isolierte Restfläche. Die Fläche ist durch eine mosaikartige Verteilung von Borstgrasrasen, Callunaheide und Erlengebüsch gekennzeichnet. Während im mittleren und westlichen Teil der Fläche Borstgrasrasen dominiert, ist der östliche Teil fast vollständig verbuscht.

TR VIII

"In der Wasserdell"

Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet: „Heidemoor am Moorbach“ DE-5605-304

- Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Trockene europäische Heiden (4030)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung
(7140)

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Entwicklungsziels gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation (7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore), hier insbesondere auch die Gelbe Moortulpe und die Moosbeere sowie Schwingrasen auf Torfsubstraten,
- Erhaltung und Entwicklung von Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum),
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010),
- Erhaltung und Entwicklung von Trockenen europäischen Heiden (4030),
- Erhalt des durch Anstau entstandenen, sich naturnah entwickelnden dystrophen Heidegewässers mit Entwicklungstendenz zum FFH-Lebensraum "Dystrophe Seen (3160)",
- Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktionen),
- Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation,
- Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald - Feucht - Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten,
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion,
- Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,

Das Gebiet östlich von Dahlem bildet zusammen mit dem Heidemoor und dem Hochmoor am Heidekopf die einzigen Lebensräume dieser Art im Kreis Euskirchen.

Das Naturschutzgebiet ist durch Heidemoorbestände am Moorbach mit gut ausgebildeten Torfmoosbeständen, offenen Heidemoorflächen und Faulbaumgebüschchen gekennzeichnet. Die Moorflächen befinden sich innerhalb ausgedehnter Fichtenforste, die insbesondere im westlichen Teil durch Windbruch aufgelichtet wurden. Entlang des nährstoffarmen Moorbaches ist ein kleinfächiger Erlenbruchwald ausgebildet. Im südwestlichen Teil befindet sich ein Wiesental mit mehreren kleinen Quellaustritten sowie brachgefallenes seggen- und binsenreiches Feuchtgrünland.

1.1-2 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTUR-LANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENSRÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Teil-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

räume dargestellt:

Blankenheimer Kalkrücken (Kap. VI, Naturraum 276.2), Oberes Kylltal (Kapitel VI, Naturraum 281.3)

Größe: ca. 3.024 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,
- Erhaltung und Pflege von Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturahe und ihrer Funktion für den Biotopverbund,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,
- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen ggf. Ergänzung von Streuobstbeständen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,

Der Entwicklungsräum umfasst die offene, z. T. strukturreiche, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft des Plangebietes. Der Raum erstreckt sich in Nordost-Südwestrichtung und liegt zwischen den bewaldeten Höhenrücken des Plangebietes.

Der Teilraum Blankenheimer Kalkrücken liegt in dem gleichnamigen Naturraum und erstreckt sich von der Plangebietsgrenze bei Blankenheimerdorf im Osten entlang der B 51 bis hinunter ins Kylltal, zwischen den bewaldeten Rücken des Schmidtheimer Waldes und des Eichholzes. Hier handelt es sich um einen überwiegend grünlandgeprägten Raum, der durch kleinere Gehölzflächen und Hecken gegliedert ist. Der Bereich der Kyllaue und angrenzende Flächen werden dem Landschaftsraum „Oberes Kylltal“ zugeordnet.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmaßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Absatz 1 und 26 Absatz 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNATschG NRW festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, - Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, - Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume, - Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes, 	

1.1-3 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN

Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für folgende Teilräume dargestellt:

Blankenheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 276.11), Wälder des **Eichholz-Rückens** (Kap. VI, Naturraum 276.3), sowie des **Schneifelrücks** (Kap. VI, Naturraum 281.0),

Größe: ca. 4.278 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, durch naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, z.B. durch Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitmöglichste Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen sowie weiteren die Wälder beeinträchtigenden Eingriffen,
- Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche als Lebensraum für die Wildkatze und den Luchs. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die Unzerschnittenheit der

Der Blankenheimer Wald im Nordwesten des Plangebietes gehört zum gleichnamigen Naturraum und weist überwiegend Fichtenbestände. Einzelne Mischwaldbestände und wenige Laubwaldbestände finden sich westlich der Ortslagen Schmidtheim.

Die Wälder des Eichholz-Rückens werden überwiegend von Fichtenforsten gebildet, mit einzelnen Laub- und Mischwaldflächen durchsetzt.

Gleiches gilt für die Wälder südlich der Kyll (Schneifelrücken).

Insgesamt werden alle Wälder heute deutlich von Fichtenforsten dominiert. Es finden sich aber auch zahlreiche kleinere Laubwaldkomplexe, wobei es sich hier überwiegend um Buchen(altholz)-bestände (Hainsimsen-Buchenwald) oder Eichen-Buchen-Wälder handelt. An steilen, schlecht zu bewirtschaftenden Hängen finden sich gelegentlich (Laub-)Mischwälder oder Eichenniederwälder.

Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, denen eine besondere Bedeutung

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Räume als zusammenhängender Lebensraum und als Nahrungshabitat,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebaute Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, – Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachläufe durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) im Bereich von Quellen, Siefen und Auen in heimische und standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen, – Erhaltung und Entwicklung von kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldresten, – Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene), – Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren sowie von naturnahen, stehenden Kleingewässern, – Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich, – Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u.a. auch als Retentionsraum, – Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen sowie von kleinflächig vorhandenem Magergrünland, – Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen, – Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes, – Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, – Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>für den Naturhaushalt zukommt.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.1-4	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTE KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	
	KEINE DARSTELLUNG	
1.1-5	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSbesondere FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTS-ORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG	
	Das Entwicklungziel 1.1-5 umfasst einen Teil des Kronenburger Sees sowie unmittelbar angrenzende Flächen. Größe: ca. 40,1 ha	Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur für die naturnahe Erholung,- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes des Stausees,- besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz angrenzender, empfindlicher Bereiche,- Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen.
		Das Entwicklungziel umfasst den schon sehr stark für die Erholung genutzten östlichen Teil des Kronenburger Sees sowie unmittelbar angrenzende Grünflächen. Zur Erfüllung des Entwicklungzzieles 1.1-5 sind Schutzausweisungen gemäß §§ 26 Absatz 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt worden (mit reduziertem Verbotskatalog).
1.1-6	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM	
	KEINE DARSTELLUNG	
1.1-7	NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)	
	KEINE DARSTELLUNG	
1.2	ANREICHERUNG / AUFWERTUNG	
	KEINE DARSTELLUNG	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

(§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 LNatSchG NRW)

Flächengröße: ca. 41,5 ha

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgenden Raum dargestellt:

- Kiesabgrabung östlich von Schmidtheim

Zur Erreichung des Entwicklungzzieles gilt insbesondere:

- Rekultivierung der Abgrabungsfläche (ggf. nach erfolgter Verfüllung) für die Forstwirtschaft und/ oder für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden in Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungzzieles soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zum Abgrabungsvorhaben erfolgen.

Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiberinnen und Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE PLANUNGEN

Flächengröße: ca. 25,7 ha

Zur Erreichung des Entwicklungzzieles gilt insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung oder anderer Planungen,
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- nach Möglichkeit Erhaltung prägender, gliedernder, belebender und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben,
- Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung.

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeitig außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Absatz 1 LNatSchG NRW) liegen, jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 34 Naturschutzgebiete, 6 Landschaftsschutzgebiete, 3 Naturdenkmale und ein Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Gemäß §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne der §§ 31 ff (Kapitel 4 Abschnitt 2) BNatSchG i. V. m. §§ 51 ff LNatSchG NRW („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Ziels geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 7 LNatSchG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 BNatSchG, durch lang-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		fristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
		Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen der §§ 20 Absatz 1 und 21 Absatz 1, 3 und 4 BNatSchG durch nachfolgende Festsetzungen nach den §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 26 Absatz 1, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 1 BNatSchG, forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Ferner werden FFH-Gebiete und nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzzieilen einschl. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.
		Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).
		Im Plangebiet können weitere geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW, geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, die nicht genannt oder dargestellt sind, vorliegen. Für alle geschützten Objekte bzw. Bereiche gelten die gesetzlichen Verbote und Bußgeldvorschriften.
		Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten <u>oder im Rang vorgehen</u> , bleiben diese unberührt, insbesondere <u>gilt dies für die folgenden Regelungen</u> nach Naturschutzrecht
		<ul style="list-style-type: none"> - die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation, - der gesetzliche Biotopschutz, - die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit <u>von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes</u>, - das allgemeine und besondere

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Artenenschutzrecht,

sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirates zu beachten.

Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1

NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG)

Flächengröße insgesamt: ca. 1.232 ha

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich.

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 bis 2.1-34) angegeben sind.

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Absatz 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzerklärungen im Sinne des § 32 Absatz 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 BNatSchG.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1.0****ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE**

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u. a. gemäß Ziffer 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Waldflegeplan und/ oder ein Wald-Maßnahmenkonzept (Wald-MaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucher~~
~~s~~~~schutz-Klima~~ NRW (LANUKY) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannten Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – so weit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage des § 25 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit forstlichen Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft erklären.

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen soll an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) informiert wer-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

den.

2.1.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Störungen im Sinne des BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Naturschutzgebiet wirken.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten.

Ausgenommen hiervon sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,
- Solaranlagen in, an und auf Dachflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i.d.R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

2. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ausgenommen hiervon ist:

Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.

3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

Behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen.	
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren.	Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motorcross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.
	Ausgenommen hiervon ist: Das Betreten oder Befahren von Flächen durch Bedienstete und Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegheitsgemeinden, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind. Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.
5.	auf Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.
	Ausgenommen hiervon ist: Das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.
6.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B. Kontrolle, Vermessung usw.).
7.	Bienenstöcke/-kästen -aufzustellen.	
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Hofstellen, Hauseingängen oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen.	Hierzu zählt u.a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
10.	das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.	Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).
11.	Veranstaltungen aller Art durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind: Wanderungen zu Erholungszwecken, natur- oder heimatkundliche Wanderungen sowie Veranstaltungen der Naturerziehung auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, soweit keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.	Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFOG NRW zu beachten.
12.	Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Rad-, Kletter-, Luft -Motor- oder Modellsport sowie Plätze für Hundeübungen anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.	
13.	Schieß-, Wasser-, Kletter-, Luft -Motor- und Modellsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärming aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung. <u>Bei der Ausübung von Luftsport (z. B. Drohnen) in Naturschutzgebieten sind die Bestimmungen der LuftVO zu beachten.</u>
14.	mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons, Multikoptern, Flugmodellen inkl. Drohnen sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen. <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> Der Einsatz von Drohnen oder anderen Systemen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.	Hierzu gehören u. a. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.
15.14.	Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hundesportübungen oder -ausbildungen durchzuführen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Ausgenommen hiervon sind: Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie Gebrauchshunde im Einsatz.	Zu den Gebrauchshunden zählen u. a. Hütehunde, Herdenschutzhunde, Polizei- und Rettungshunde.
<u>16.15.</u>	Pfade anzulegen, zu ändern oder besonders zu kennzeichnen, z. B. als Wanderwege oder sonstige Wege.	
<u>17.16.</u>	Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren.	
<u>18.17.</u>	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.	Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren. Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG haben die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
<u>19.18.</u>	bei der Gewässerunterhaltung Grubenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.	Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Absatz 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie) verwiesen. § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.
<u>20.19.</u>	Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	
<u>21.20.</u>	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.	
	Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.	
<u>22.21.</u>	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.	
	Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.	
<u>23.22.</u>	feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonst-	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.	alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetztes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund. Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
<u>24.23.</u>	Biozide auszubringen oder zu lagern.	Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel. <u>Die Regelungen des BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Ausbringung von Biozidprodukten und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zum Verbot der Anwendung in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu beachten.</u>
<u>25.24.</u>	land- und forstwirtschaftliche Produkte sowie Düngemittel (z. B. Festmist) zu lagern. Ausgenommen hiervon ist: Die witterungsbedingte bzw. kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteprodukten außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen bis eine Abfuhr möglich ist.	Zu den landwirtschaftlichen Produkten zählen u. a. Strohlager, Silage- und Gärfuttermieten oder Ballenlager. Zu den Ernteprodukten zählen u.a. Silage- oder Strohballen und Raufutter sowie Holzstämme. Unter kurzfristig wird ein Zeitraum von regelmäßig nicht länger als 14 Tage <u>bei landwirtschaftlichen Ernteprodukten und 28 Tagen bei forstwirtschaftlichen Ernteprodukten</u> verstanden.
<u>26.25.</u>	organische oder mineralische Dünger auszubringen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen <u>artenreiche Vegetationsbestände FFH-Landschaftstypen</u> sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Hierzu zählen u. a. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Komposte, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage-Abwässer, Pulpe sowie Gärfutter.
<u>27.26.</u>	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
<u>28.27.</u>	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ausgenommen hiervon ist:

Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind.

Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z. B. die Fahrbahn, die Trennsteifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

29.28. Dauergrünlandflächen oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen.

Dauergrünland ist nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW; Brachflächen sind nach § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW definiert.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Nachsaat von nicht vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen aufgrund von Wildschäden.

Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbreckende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.

30.29. Moore, Quellen, Sümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

Zu Feuchtbereichen zählen u. a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.

31.30. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.

Zur Intensivierung zählt beispielsweise die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.

32.31. den ökologischen Zustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern.

Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.

Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe liegt regelmäßig nicht vor im unmittelbaren Umfeld von Unterständen, Viehtränken, Futterstellen oder bei Triebwe-

33.32. die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
gen und Zufahrten.

34.33. Wald- oder Forstflächen sowie Gehölzbestände durch Beweidung erheblich oder nachhaltig zu schädigen.

Innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.

35.34. Wald umzuwandeln, oder Erstaufforschungen vorzunehmen.

36.35. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen sowie Obstkulturen anzulegen oder zu erweitern.

37.36. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie freistehende offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten oder zu ändern.

Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.

38.37. Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.10.2010) in ökologisch sensiblen Bereichen (in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, in Mager-, Feucht- und sonstigen Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) anzulegen oder vorzunehmen, ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen anzubringen.

Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen.

Wildäusungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.

39.38. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegasen/-linien vorzunehmen.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

40.39. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.

Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	41. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu beschädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.	
	42.40. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
	43.41. die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume.	
	44.42. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer)</u> . Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten</u> . Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.
	45.43. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in der freien Natur einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
	46.44. der Betrieb von Himmelsstrahlern oder vergleichbare künstliche Lichtquellen unter freiem Himmel.	Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o. ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.

2.1.0.2 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 6 (Verkaufsbuden),
- 178 (Gewässer und ihre Ufer),
- 2019 (Wasserchemismus),
- 204 (Grundwasser),
- 212 (Fließ- / Stillgewässer),
- 223 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 234 (Biozide),
- 245 (Lagerstätten),
- 278 (Leitungen),
- 289 (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen),
- 2930 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 304 (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- 312 (Verschlechterung ökologischer Zustand),
- 323 (Grasnarbe),
- 334 (Waldweide),
- 356 (Weihnachtsbaumkulturen usw.),
- 3940 (Gehölze) sowie
- 412 (Insektenfallen).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen sowie die Haltung von Nutztieren,
- das Betreten oder Befahren von Flächen,
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe.

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpflählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.

- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen Hierzu gehören insbesondere Her-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfs-abweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,0 Meter Höhe.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraubereichen von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung. - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. <p>Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Drohnen <u>zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie</u> unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren. - der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen. - die Ausbringung von Bioziden auf Ackerflächen gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. <p>Auf die Bestimmungen des § 30 Absatz 5 BNatSchG wird hingewiesen.</p> <p><u>Der Kreis Euskirchen empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung / Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</u></p> <p>2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2<u>45</u> (Lagerstätten), - 3<u>45</u> (Waldumwandlung/ Erstaufforstung), - 3<u>89</u> (Holzrückearbeiten), 	<p>denschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- 423 (Horst- und Höhlenbäume) sowie
- die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziffer 4).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- das Betreten und Befahren von Flächen,
- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen,
- die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW.
- die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen.

Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.

- Maßnahmen im Katastrophenschutzfall –im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und –abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.

- Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, sofern Folgendes Beachtung findet:

Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzwuffer von 100 Metern einzuhalten.

Auf die Dienstanweisung über die Bodenschutzkalkungen in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

- die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzenarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutz-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

behörde.

- Die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.

In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.

Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 4 BNatSchG.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:

- das Betreten von Flächen,
- das Befahren von Wasserflächen stehender Gewässer,
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen.

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.

4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG NRW

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 367 (Ansitzeinrichtungen) und
- 378 (Wildäusungsflächen).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

- das Betreten von Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild,
- das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen,
- die Versorgung von krank geschossem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen und die Unterhaltung

Notzeiten gemäß § 25 LfG NRW be-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	von Wildfutterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW,	stehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.
	- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze außerhalb von sensiblen Bereichen,	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.
	- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 2,0 Meter Höhe, In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.	Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.
	- die Durchführung von Gesellschaftsjagden, - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, - die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Waldmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.	
	Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:	
5.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: - 7 (Bienenstöcke/- kästen). Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig: - das Betreten und Befahren von Flächen, - Honigbienen einzubringen.
6.	das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe.	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

7. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, dazu zählen auch Maßnahmen entsprechend den FFH-Maßnahmenkonzepten.
8. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompen-sationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.
9. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrs wegen sowie von Ver- und Entsorgungsleistungen dienen.
10. mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).
11. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.
12. vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.

Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestim-mungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.

Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Mate-rial verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtli- chen Verfahren und bei wasserwirt-schaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
13.	Untersuchungen von Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 6 Absatz 4 BBodSchV.	
14.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuseigen.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/ Abwasser. Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
15.	die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsvorstellungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z.B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
16.	das Verbrennen von Schlagabbaum in der freien Landschaft außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen entsprechend abfallrechtlicher Vorschriften mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope. Hinsichtlich der abfallrechtlichen Vorschriften wird insbesondere auf die jeweils gültigen Verfüungen der Städte und Gemeinden im Plangebiet verwiesen. Schlagabbaum, der länger als eine Woche lagert, ist vor dem Verbrennen einmal umzuschichten und ggf. auf Nester zu kontrollieren.
17.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Un-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>teren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>18. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.</p>	

2.1.0.3**REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE
AUF BEFREIUNGEN****Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW**

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbote unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die folgenden baugenehmigungsfreien Vorhaben:
 - a) Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
 - b) vorübergehend aufgestellte oder ge-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- nutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,
- c) die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten.
2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.
 3. Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.
 4. die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.
 5. die Errichtung von Antennen und Antennen tragenden Masten inkl. zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ zur Sicherstellung der Versorgung mit Mobilfunk oder der Kriseninfrastruktur außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.
 6. Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 BauGB; wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und keine Beeinträchtigung landschaftsprägender Bäume erfolgt.
 7. die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.
 8. die Neuerichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen oder geringfügig.

Hierzu zählen u.a. Pumpwerke oder Verteilstationen.

Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		schützt sind.
9.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraubereichs von Bäumen.	
10.	die Errichtung von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.	
11.	Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten und Wanderparkplätze. Die Anlage sollte eine Fläche max. 50 qm nicht überschreiten. Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
12.	Schilder, die der Besucherlenkung oder —information über das Schutzgebiet dienen.	Hierzu zählen u. a. Schautafeln und Wegweiser.
13.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.	<u>Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.</u>
14.	die Instandsetzung oder Wiederherstellung sowie sonstige Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen.	Zur Wiederherstellung zählt auch der Ersatz-„Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.
15.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet	Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder
 - b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.
16. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.
17. den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von Verkehrs wegen.
18. die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist, sowie von Reitwegen.
19. das saisonale Aufstellen von mobilen oder jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.
20. das Aufstellen von Bienenstöcken/-kästen und das Einbringen von Bienen.
21. Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.).
22. die Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen sowie von sonstigen na-

Hierzu zählen u. a. Kurvenbegradigungen, die bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau oder Ausbau von Fuß- und Radwegen sowie Radpendlerrouten, Bushaltestellen und die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs.

Zum Ausbau zählt auch die Überführung vorhandener Wege in eine höhere Ausbaustufe.

Unter geringfügig wird im Regelfall eine Verbreiterung des Straßenbau körpers von max. 30 % verstanden.

Hierunter fallen Verkaufsstände für Lebensmittel zum sofortigen Verzehr und gastronomische Leistungen.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände FFH, Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Die Übungen und Ausbildungen sollen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet erforderlich sein.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

turbezogenen Veranstaltungen.

23. die Anlage oder Änderung von Pfaden sowie die Kennzeichnung von Straßen, Wegen und Pfaden als Wanderwege oder sonstige Wege.

24. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.

25. die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

26. die Einleitung von Schmutzwasser.

26.27. die extensive Erhaltungsdüngung.

27.28. die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problemarten mit Pflanzenschutzmitteln.

28.29. den geringfügigen Auftrag von Oberboden auf Ackerflächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern das natürliche Relief nicht verändert wird.

Hierunter fallen Pfade und Kennzeichnungen zur Tourismuslenkung und zum Naturerleben.

Hierzu zählen u.a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstauden) sowie Jakobskreuzkraut.

Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden von höchstens 15 cm verstanden.

Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare obere Bodenschicht.

Hierbei dürfen wertvolle Ackerunkrautfluren nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

29.30. die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, ökologisch wertvollen Bereichen o. ä.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

30.31. die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.

31.32. die Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen.

Das Saatgut soll aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.

32.33. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.

Hierzu zählen z. B. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetrien oder Beringungen.

33.34. die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.

Hierbei sollen vorwiegend gebietsheimische Gehölze verwendet werden.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

34.35. die Vornahme von Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / -linien.

35.36. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.

Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.

Hierzu zählen u.a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).

36.37. Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.

37.38. Gehölzrückschnitte oder -besetzungen, für notwendige Erschließungsmaßnahmen oder an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden oder Objekten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

38.39. die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG
Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG gemäß § 75 Absatz 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-1****NATURSCHUTZGEBIET „WOLFWEID“**Flächengröße: ca. 21,722,2 ha**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u.a.:

- Groppe
- Bachneunauge
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Wildkatze
- Eisvogel.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte oder seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Schwarzstorch sowie Fledermausarten, Amphibien, Blauschillernder Feuerfalter und Libellen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, insbesondere seggen- und bin senreichen Feuchtwiesen, Klein- und Großseggensümpfe, brachliegende Hochstaudenfluren und artenreiche Berg Mähwiesen,
- zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Täl hänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,

Das Naturschutzgebiet besteht aus den zusammenfließenden, naturnahen Bächen Uths-Bach, Grisselsiefen und Wolfweid mit angrenzendem Grünland, Erlenholzresten sowie Fichtenaufforstungen. Das Grünland setzt sich zusammen aus seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen sowie brachliegenden Hochstaudenfluren.

Nördlich vom Quellbereich des Wolfweid sowie in Teilen des Grisselsiefen treten im Anschluss an die Ufer bärwurzreiche Wiesen auf. An den Teichen am Oberlauf des Uthsbaches und am Grisselsiefen kommen Wasserpflanzen, Libellen und Amphibien vor.

Der stellenweise bachbegleitende Erlenwald weist eine intakte Krautschicht auf. Die Teiche verfügen über eine typische Wasser- und Verlandungsvegetation mesotropher Gewässer.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-009, BK-5604-054.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatschG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

BT-5504-0015-2013, BT-5504-0016-2013, BT-EU-00898, BT-EU-00901, BT-EU-00908, BT-EU-01022, BT-EU-01023.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, – zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, 	
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0174</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-020, VB-K-5504-021, VB-K-5504-023, VB-K-5604-008.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 27, 8, 2930 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete 	Hierdurch wird dem Verschlechte-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

te Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidenden.

rungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-1-1 bis 5.1/2.1-1-5

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-2

NATURSCHUTZGEBIET „BAASEMER HEIDE“

Flächengröße: ca. 60,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- artenreiche Borstgrasrasen (**6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes: DE-5604-301 "**Baasemer Wald**".

Das Naturschutzgebiet ist ein auf der silikatischen Hochfläche der Eifel zwischen Baasem und Berk gelegener Komplex aus relativ großflächigen Borstgrasrasen, feuchten Heideflächen und Berg-Mähwiesen, eingestreut in ausgedehnte Fichtenforste.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>auch mit Arnika und Pseudorchis alba (da) und Fauna,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchtheiden (4010) sowie - Berg-Mähwiesen (6520) <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000) - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuntöter - Heidelerche - Raubwürger. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen, trockene europäische Heiden und Feuchtheiden), - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Berg-Mähwiesen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheiden, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölze, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtli- 	<p>Die Heide- und Heidemoorflächen sind die Relikte einer ehemals großflächigen Heidelandschaft.</p> <p>Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.</p> <p>Probleme ergeben sich bei der Offenhaltung der Flächen, da ein starker Anflug von Nadelholzarten vorliegt, der regelmäßige Pflegemaßnahmen (u.a. Entbuschung) erforderlich macht.</p> <p>Im Südteil fließen der Brückbigbach und Lohrbach in kleinen offenen Wiesentälchen. Der Talgrund des Brückbigbaches wird von Feuchtwiesen eingenommen, wobei sich im östlichen Bereich eine Sumpfwiese mit Wollgras, Torfmoosen und Orchideen befindet.</p> <p>Große Teile des Naturschutzgebietes werden bzw. wurden bis zu den großen Windbruchereignissen zu Beginn der 90er Jahre von standortfremden Nadelhölzern (insbesondere mit der Fichte als dominierender Baumart) eingenommen. Im Rahmen des Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden bis zum Jahr 2019 Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt, insbesondere die Entfernung standortfremder Fichtenforste und die Umwandlung in Borstgrasrasen, Feuchtheiden und Trockenheiden.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-801.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-5604-0048-2013, BT-5604-0046-2013, BT-5604-0045-2013, BT-5604-0047-2013, BT-5604-0049-2013, BT-5604-0050-2013, BT-EU-01246, BT-EU-01247, BT-EU-01248, BT-EU-01249, BT-EU-01250, BT-EU-01253, BT-EU-01254, BT-EU-01255, BT-EU-01256, BT-EU-01258, BT-EU-01264, BT-EU-01266, BT-EU-01268, BT-EU-06480, BT-EU-06481, BT-EU-06483, BT-EU-06488, BT-EU-04515.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

chen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Heideflächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,
- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0391.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-009.

- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445,** die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 27,8, 2930 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote:**

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Hierdurch wird dem Verschlechte-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	te Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweidern.	rungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.
	- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.	Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-2-1 bis 5.1/2.1-2-4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-3

NATURSCHUTZGEBIET „BERKER WIESEN“

Flächengröße: ca. 43,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- artenreiche Borstgrasrasen (**6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesonde-

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5604-301 „**Baasemer Wald**“.

Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>re auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010) - Berg- Mähwiesen (6520) - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtheiden), - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Heideflächen, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	<p>Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.</p> <p>Im Westteil des Naturschutzgebietes befindet sich ein größerer Grünlandkomplex mit dem Hatzenbachtal. Der Hatzenbach ist ein naturnaher Bach, der von seggen- und binsenreichen Nasswiesen begleitet wird. Südlich der Talaue befinden sich in Hanglagen artenreiche Grünlandgesellschaften, die als Wiesen und Weiden genutzt werden.</p> <p>Im mittleren Teil des NSG befinden sich zwei intakte Borstgrasflächen, die von Fichten- und Kiefernforsten umgeben sind. Zwischen beiden Flächen sowie südlich davon schließen sich sehr magere Wiesen an. Zur Straße liegt eine Feuchtheide mit Pfeifengrasbeständen. Die Verbuschung der Feuchtheidereste und des Borstgrasbestandes mit Ohr- und Grauweide ist fortgeschritten.</p> <p>Im Südostteil befinden sich kleinere Teilstücke an Feuchtheide und Silikatmagerrasen mit einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Pflanzenarten. Aufkommender Geibuschaufwuchs aus Espe, Faulbaum und Weiden, sowie ein reichlicher Nadelholzanflug machen baldige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heidevegetation erforderlich.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-801, BK-5604-016.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p><u>BT-5604-0011-1999</u> ,<u>BT-EU-06527</u> ,<u>BT-EU-06538</u> ,<u>BT-5604-0048-2007</u> ,<u>BT-5604-0039-2013</u> ,<u>BT-5604-0042-2013</u> ,<u>BT-5604-0041-2013</u> ,<u>BT-EU-01199</u> ,<u>BT-EU-01200</u> ,<u>BT-EU-06491</u> ,<u>BT-EU-06494</u> ,<u>BT-EU-06500</u> ,<u>BT-EU-06501</u> ,<u>BT-EU-06506</u> ,<u>BT-EU-06509</u> ,<u>BT-EU-06510</u> ,<u>BT-EU-06511</u> ,<u>BT-EU-06512</u> ,<u>BT-EU-06513</u> ,<u>BT-EU-06514</u> ,<u>BT-EU-06515</u> ,<u>BT-EU-06516</u> ,<u>BT-EU-06518</u> ,<u>BT-EU-06519</u> ,<u>BT-EU-06520</u> ,<u>BT-EU-06521</u> ,<u>BT-EU-06531</u> ,<u>BT-EU-06535</u> ,<u>BT-EU-06536</u> ,<u>BT-5604-0040-2013</u> ,<u>BT-5604-0038-2013</u> ,<u>BT-5604-0011-1999</u> ,<u>BT-EU-06531</u> ,<u>BT-EU-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		06527, BT EU 06538, BT 5604 0040-2013, BT 5604 0038 2013, BT 5604 0048 2007, BT 5604 0039 2013, BT 5604 0042 2013, BT 5604 0041 2013, BT EU 01199, BT EU 01200, BT EU 06491, BT EU 06494, BT EU 06500, BT EU 06501, BT EU 06506, BT EU 06509, BT EU 06510, BT EU 06511, BT EU 06512, BT EU 06513, BT EU 06514, BT EU 06515, BT EU 06516, BT EU 06518, BT EU 06519, BT EU 06520, BT EU 06521, BT EU 06535, BT EU 06536.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0391.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-009.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:

Westwall (EU 191).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 27,8, -3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet.
Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Verein-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

barung getroffen werden.

- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-3-1 bis 5.1/2.1-3-4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-4

NATURSCHUTZGEBIET „OHMBACH“

Flächengröße: ca. 14,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wild-

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Der Ohmbach fließt durch ein kleines Kerbtal mit einer vielfältigen Biotopgliederung. Es liegt ein kleinflächiger Wechsel zwischen Erlen-Weidengebüsch, Mädesüß-Hochstaudenfluren, Binsen-Wiesen, Waldsimsensümpfen, Rohrglanzgrasbeständen und Feuchtwiesen vor. Das Grünland wird nur noch stellenweise landwirtschaftlich ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>katze, Schwarzstorch, Blauschillernder Feuerfalter sowie Fledermausarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Borstgrasrasen und Feuchtheiden, brachgefallene Feuchtwiesen), - zur Sicherung und Erhaltung eines weitgehend naturnahen Bachtales mit hoher struktureller Vielfalt, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung sowie aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Heideflächen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>nutzt. Brachliegende Flächen sind z.T. mit Fichten bestockt. Im Quellbereich des Ohmbaches sowie östlich davon befinden sich Borstgrasrasen und Feuchtheidenreste.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-08, BK-5604-013, BK-5604-019.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5604-0034-2013, BT-5604-0035-2013, BT-EU-01198.</p>
		<p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013.</p>
		<p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>Westwall (EU 159).</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20- bis 27,8, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidigen.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-4-1 bis 5.1/2.1-4-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-5	<p>NATURSCHUTZGEBIET „HONERTSEIFEN UND HEINBORN“</p> <p>Flächengröße: ca. 35,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten, Arnika, Weißzüngel und Heilziest, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheide, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung sowie aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Heideflächen, der Hecken und Feldgehölze, - aufgrund der Bedeutung der vielfältigen Landschaftsstrukturen, insbesondere Hecken und Feldgehölze, hinsichtlich der biotopvernetzenden und landschaftsästhetischen Funktion, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	<p>Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.</p> <p>Der Honertseifen fließt in einem durch Grünlandnutzung charakterisierten Tal. Während im Westteil ausschließlich Fettweiden vorliegen, sind im Ostteil feuchte Magerweiden vorhanden. Der Bach fließt anfangs naturnah und wird von einem Erlen-Eichen-Buchenwald gesäumt.</p> <p>Im weiteren Verlauf treten lokal Erlenumpfwald sowie Waldsimsenbestände auf. Im südlichen Drittel liegen zwei Fischteiche, in deren Bereich der Bach begradigt und verbaut ist.</p> <p>Im Westteil des Heinborn befindet sich zudem ein Pfeifengras-Feuchtheiderest.</p> <p>Östlich des Heinborn befinden sich 3 Teilflächen mit Borstgrasrasen, Besenginsterheiden und kleinflächigen Callunaheiden. Die Verbuschung des nicht mehr genutzten Weidelandes ist in Randbereichen stark fortgeschritten.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-015, BK-5604-024, BK-5604-027, BK-5604-802, BK-5604-030.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNAtSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5604-0033-2013, BT-5604-006-8, BT-EU-06847, BT-EU-06846.</p>

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0306

Stand: Februar Oktober 2025

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotoptopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:

Westwall (EU 085).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 19 bis 25, 27, 28, 2930 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grün-

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	land zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.	

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-5-1 bis 5.1/2.1-5-7

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-6**NATURSCHUTZGEBIET „ROTBACH“**

Flächengröße: ca. 57,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Schwarzstorch, Eisvogel, Wildkatze, Luchs sowie Fledermausarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggenumpf, feuchte Hochstaudenfluren Quellfluren),
- aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische

Das Naturschutzgebiet umfasst die Talsysteme von Rotbach und Wiesbach am Nordrand des Dahlemer Waldes bzw. Plangebietes.

Die Bachläufe weisen z. T. einen intakten, naturnahen Charakter auf und werden von feuchten und frischen Grünlandgesellschaften (Pestwurzfluren, Mädesüßhochstaudenfluren) begleitet. Im oberen Teil befindet sich ein kleiner Kalk-Kleinseggenumpf.

Im Bereich des Rotbachtales finden sich einige kleinere Teiche. Die Bachauen sind zum Teil noch mit jungen Fichten bestockt.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-0010.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

BT-EU-00905, BT-EU-00902, BT-EU-00900, BT-EU-00896, BT-5505-0076-2013, BT-5504-0010-2011, BT-5504-0008-2011, BT-5504-0007-2011, BT-5504-0003-2011, BT-5504-0002-2011, BT-5504-0006-2011, BT-5504-0002-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Ausgleichsfunktion),</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, 	<p>2011, BT-5504-0003-2011, BT-5504-0007-2011, BT-5504-0008-2011, BT-5504-0047-2013, BT-5504-0010-2011, BT-5504-0046-2013, BT-5505-0076-2013, BT-EU-00896, BT-EU-00900, BT-EU-00902, BT-EU-00905.</p>
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0382.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotoptverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>Folgende Biotoptverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5504-016.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 4<u>45</u>, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 25, 28<u>7</u>, 29<u>30</u> bis 3<u>98</u>, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. 	

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-6-1 bis 5.1/2.1-6-4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-7

NATURSCHUTZGEBIET „SIMMELER BACH“

Flächengröße: ca. 107,8 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u.a.:

- Groppe
- Wildkatze
- Schwarzspecht.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs,

Der Simmeler Bach und dessen Seitenbäche im Bereich des Dahlemer Waldes weisen einen noch weitgehend naturnahen Charakter auf.

Der Bachlauf des Simmeler Baches, der stellenweise mäandriert, wird von einer außerordentlich artenreichen Flora und Fauna begleitet.

Im quellig-nassen Talgrund wechseln sich kleinflächig u. a. Mädesüß- und Hochstaudenfluren, Pestwurzfluren, Waldsimsensümpfe, Kleinseggensümpfe, Feuchtwiesen sowie Erlen-Weidengebüsche einander ab. Darüber hinaus liegt ein ausgesprochener Artenreichtum an Amphibien und Insekten vor.

Problembereiche stellen mit Fichten aufgeforstete Auelagen und streckenweise verbaute Abschnitte der

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Wildkatze, Schwarzstorch, Fledermausarten, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, Amphibien, Feuersalamander, Edelkrebs, Blauschillernder Feuerfalter und Breitblättriges Knabenkraut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggensümpfe, feuchte Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Erlen-Weidengebüsche), - zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion), - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaft Borstgrasrasen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Simmel und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Seitenbäche dar.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-014, BK-5504-016, BK-5505-015, BK-5605-010, BK-5504-015, BK-5505-007, BK-5504-011, BK-5504-013, BK-5505-005, BK-5604-032, BK-EU-00106.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-5504-0012-2013, BT-5504-0013-2013, BT-5504-0010-2013, BT-5504-036-8, BT-5504-154-8, BT-5605-050-8, BT-EU-00903, BT-EU-00907, BT-EU-00996, BT-EU-01038, BT-EU-01039, BT-EU-01041, BT-EU-01042, BT-EU-01043, BT-EU-01118, BT-EU-01122, BT-EU-01125, BT-EU-01151, BT-EU-01236, BT-EU-06792, BT-EU-06856, BT-EU-01183, BT-EU-06799, BT-EU-00906, BT-EU-04509, BT-EU-06863.</p>
		<p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0380.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-021, VB-K-5504-022, VB-K-5505-011VB-K-5504-022, VB-K-5604-007.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 25, 27, 28 und 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidet.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNAtSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünlandflächen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNAtSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstauden-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>fluren.</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-7-1 bis 5.1/2.1-7-6</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

2.1-8**NATURSCHUTZGEBIET „PIRENSBERG“**

Flächengröße: ca. 6,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. Wildkatze und Küchenschelle,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen, Felsstrukturen),
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlандbereiches,
- aus erdgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Gründen wegen der geologisch bedingten, besonders deutlich ausgeprägten Schichtstufenlandschaft,

Es handelt sich um den Restbestand einer ehemals ausgedehnten Kalkhalbtrockenrasenfläche auf dem Pirensberg-Kalkrücken. Große Teile der ursprünglichen Fläche wurden aufgeforstet oder sind durch Düngemitteleinflüsse beeinträchtigt.

Eine größere Fläche, die beweidet wird, enthält noch Arten der Kalkmagerrasen. Kleinere, nicht mehr genutzte, gut ausgeprägte Enzian-Kammschmielenrasen, Fiederzwenkenbestände und Felsfluren existieren auf dem schmalen, offenen Berggrat westlich der Magerweide.

Bei einer Entfernung bzw. Auflichtung der Fichten am Südwest- und Nordost- Ende und anschließender extensiver Wiederbeweidung könnten diese Flächen wieder regeneriert werden.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-007.

Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop liegt innerhalb des Gebietes:
BT-5605-063-8.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0306.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-001, VB-K-5605-003.

- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in er-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>höhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>Westwall (EU 185).</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 23, 25, 27 bis 3029, 321 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-8-1 bis 5.1/2.1-8-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im

Die Erarbeitung Pflege- und Entwick-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.	lungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-9**NATURSCHUTZGEBIET „KYLLAUE UND KERSCHENBACH“**

Flächengröße: ca. 49,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u.a.:

- Eisvogel.
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Röten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdeten, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wildkatze, Schwarzstorch, Fledermausarten, Wasseramsel, Rotmilan, Schwarzmilan, Breitblättriges Knabenkraut,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Galerie-Auenwälder, Berg-Mähwiesen, Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren),
- aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der beiden Altwasserrelikte mit Wasserzuleitung und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald-Feuchtwiesen-Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten.
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Ar-

In der naturnahen Kyllaue unterhalb von Kronenburgerhütte finden sich Reste eines Hainsternmieren-Erlen-Auenwaldes, der galerieartig den Fluss säumt. Der Fluss mäandriert stark und bildet Steil- und Flachwasserzonen aus. Naturnahe Biotope sind insbesondere brachliegende Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und montane Glatthaferwiesen mit ihren typischen Artengarnituren.

Bestandteil des NSG sind auch zwei talabwärts gelegene Altwässer. Die Altwasserrelikte liegen an dem ausgebauten Kyllabschnitt mit einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Es handelt sich um langsam fließende Gewässer, z.T. mit begleitendem Gehölzbewuchs, denen künstlich Wasser zugeleitet wird. Eine Verlandung hat in Teilbereichen eingesetzt, verbunden mit Faulschlammbildung.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-029, BK-5604-047, BK-5605-0004, BK-5605-044.

Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop liegt innerhalb des Gebietes:

BT-5605-0010-2013.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	ten feuchter und nasser Standorte,	
-	- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,	
-	- wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,	
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0306.
-	- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-012, VB-K-5604-013 und VB-K-5605-002.
-	- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Kyll mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,	
-	- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,	
-	- zu Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:
-	- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.	KLB 277 „Kylltal bei Kronenburg, Baasem“
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18 , die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 27,8, 3029 bis 398 , die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthalzung mit mehr als 2 GVE/ ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern. 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
2.1-10	<p>NATURSCHUTZGEBIET „BRUCHWÄLDER IM FORST SCHMIDTHEIM“</p> <p>Flächengröße: ca. 27,6 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt</p>	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§13 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-9-1 bis 5.1/2.1-9-6</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. Hierzu gehören u.a.: <ul style="list-style-type: none"> – Wildkatze – Geburtshelferkröte – Rotmilan. <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Schwarzstorch, Fledermausarten, Feuersalamander, – zur Erhaltung und Wiederherstellung der z. T. naturnahen Sumpf- und Bruchwaldreste, – zur Erhaltung und Wiederherstellung der stark im Rückgang begriffenen Feuchtheiden, – aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Heideflächen, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen der besonderen Bedeutung von Bruchwäldern für den Klimaschutz, – zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, 	den sich für das Plangebiet einzigartige Birken-Erlen-Bruchwälder. Die Baumschicht besteht aus Birken, Schwarzerlen und Eichen. Neben der Sandbirke ist die Moorbirke anzutreffen. Größere, nicht bestockte Flächen werden durch ausgedehnte Pfeifengrasbüste gebildet, in denen sich anspruchslose Seggenarten sowie Torfmoose finden. Stellenweise lassen die Artenkombinationen auch auf Feuchtheidereste schließen. Die Feuchtwälder sind in einem fast natürlichen Zustand. Ältere Entwässerungsgräben stören stellenweise den Wasserhaushalt. Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-010, BK-5505-0013, BK-5505-0014, BK-5505-017. Folgende nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatschG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-114-8, BT-5505-115-8.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0168.
		Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-014.
		Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 10 bis 18, 20 bis 25, 287, 3029, 321 bis 398 , die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden, in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für die forstliche Nutzung der Bereiche, soweit diese über eine sporadische einzelstammweise Nutzung hinausgeht.

Gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-10-1 bis 5.1/2.1-10-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-11

NATURSCHUTZGEBIET „OBERE URFT“

Flächengröße: ca. 42,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u.a.:

- Kammmolch
- Braunkehlchen.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan, Bachforelle, Europäischer Biber,
- zur Erhaltung und Entwicklung von z.T. naturnahen Moorbirken-Erlenwald-Resten sowie Großseggen- und Binsenbeständen,

Das Naturschutzgebiet besteht aus 3 Quellbächen der Urft im Schmidheimer Wald, die in einem Teich zusammenfließen. Im Bereich des Teiches sowie unterhalb davon schließt sich Feucht- und Nassgrünland an.

Der südliche Urftquellbach fließt im oberen Bereich sehr langsam in einem naturnahen, stark eingetieften, steinigen Bachbett und weist beidseitig bis zu 1,5 m hohe Steilufer mit Stillwasserkolken auf. Auf Schlagfluren in Bachnähe haben sich Waldsimsenbestände und Binsenwiesen entwickelt. Der untere Bachabschnitt bis zur Einmündung des nördlichen Quellbaches ist streckenweise stark verichtet.

Durch Windbruch wurden entlang des mittleren Urftquellbaches großflächige, alte Fichtenforste beseitigt. Die jetzt offenen Flächen sind durch einen hohen Strukturreichtum gekennzeichnet. Neben Buchennatur-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen: Quellfluren, Restwassertümpel, Rohrglanzgrasröhricht und Wassermilzenröhricht, - zur Erhaltung und Optimierung der naturnahen Quellbäche, - zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Urft und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopeverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 25, 27, 28, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>verjüngung finden sich Moorbirken-Erlenwaldrelikte, sowie Großseggen- und Binsenbestände.</p> <p>Der nördliche Urftquellbach zeichnet sich im oberen Teil durch einen naturnahen Charakter aus. Die Ufersäume werden von Hochstauden mit nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzenarten sowie typischen bodenständigen Ufergehölzen eingenommen. Als Biotoptypen kommen Quellfluren, Restwassertümpel, Rohrglanzgrasröhricht und Wassermilzenröhricht vor. Die Biotope des NSG genießen zum Teil bereits Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-016, BK-5505-100, BK-5505-018, BK-5505-021.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-EU-01051, BT-EU-01116, BT-EU-01123, BT-EU-06801, BT-EU-06802, BT-EU-06803, BT-EU-06860, BT-EU-06862, BT-EU-06864.</p> <p>Folgende Biotopeverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-011, VB-K-5505-012.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-11-1 bis 5.1/2.1-11-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-12

NATURSCHUTZGEBIET „DAHLEMER BINZ“

Flächengröße: ca. 13,9ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Natur-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> – artenreiche Borstgrasrasen (6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Waldhyazinthe) und Fauna, – Trockene europäische Heiden (4030) sowie – naturnahe, eutrophe Stillgewässer (3150) mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna (hier insbesondere auch Teichfrosch und Grasfrosch sowie Berg-, Kamm- und Teichmolch und Libellenarten z.B. Coenagrion hastulatum, Ischnura elegans, Anax imperator), – wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000). – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie. <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kammmolch – Geburtshelferkröte – Zauneidechse. – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (feuchte Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbestände), – aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, – zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölzen, – aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, – aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Heideflächen, 	<p>schutzgebietes: DE-5505-309 „Dahlemer Binz“.</p> <p>Die Dahlemer Binz ist ein sehr komplexes, abwechslungsreich strukturiertes Gebiet mit einer sehr hohen Dichte an wertvollen naturnahen FFH-Biotoptypen und Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten am Flugplatz Dahlemer Binz.</p> <p>Es handelt sich bei der Fläche überwiegend um ein Feuchtgebiet auf tonigem, stark wasserstauendem Boden mit größeren Tümpeln (Pingen), die durch eine ehemalige Bergbauaktivität (Abbau von Brauneisenstein) entstanden sind.</p> <p>Die Vegetation setzt sich zusammen aus einem abwechslungsreichen Mosaik von feuchten Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbeständen. Besonders reich ist die Flora und Fauna der zahlreichen kleineren und größeren Tümpel, die überwiegend ganzjährig Wasser führen.</p> <p>Die Borstgrasrasen sind überwiegend hervorragend ausgeprägt. Die Heiden sind, durch ihren sehr guten Erhaltungszustand, ebenfalls als repräsentativ für den Naturraum anzusehen. Die Weiher sind in ihrer Vegetationszonierung bisweilen modellhaft ausgeprägt.</p> <p>Südlich der Binz befindet sich eine kleinere isolierte Restfläche. Die Fläche ist durch eine mosaikartige Verteilung von Borstgrasrasen, Callunaheide und Erlengebüschen gekennzeichnet.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+-Projektes "Allianz für den Borstgrasrasen" wurden hier verschiedene Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen umgesetzt.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-0100.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-EU-00491, BT-EU-00458, BT-EU-00459, BT-EU-00460, BT-EU-00461, BT-EU-00462, BT-EU-00463, BT-EU-00464, BT-EU-00465, BT-EU-00466, BT-EU-00467, BT-EU-00468, BT-EU-00469, BT-EU-00489.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung, 	Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016.
	<ul style="list-style-type: none"> - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5505-001.
		Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Dahlemer Binz (EU 324).
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7 bis 287, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.	von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen. Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-12-1 bis 5.1/2.1-12-4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-13

NATURSCHUTZGEBIET „GROSSEBACH“

Flächengröße: ca. 8,3 ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes:

DE-5605-305 "**Dahlemer Kalktriften**".

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachläufen verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Im NSG selbst liegen magere, vernässte Wiesen am begradigten Grossebach vor, die nur z.T. intensiv beweidet werden, ansonsten aber brach liegen. Sie enthalten ein Mosaik von Waldbinsen-, Waldsimsen-,

- typisch ausgebildete Kalkmagerrasen (6210, orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) sowie

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebie-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen, - aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Steinbrüche, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>und Mädesüßgesellschaften, in die Klein- und Großseggenbestände integriert sind. Östlich davon befindet sich eine kleinfächige Kalktrift mit Kalkmagerrasen.</p> <p>Innerhalb des Gebietes befinden sich historische Berghalden von insgesamt 120 m Länge.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-015, BK-5605-020, BK-5605-049.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-5605-0013-2013, BT-EU-05979, BT-5605-0122-1999, BT-5605-0028-2013, BT-5605-0029-2013, BT-5605-0051-2013, BT-EU-05981, BT-EU-05983, BT-EU-05989, BT-EU-05990, BT-EU-05991, BT-EU-05992.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0213</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016.</p> <p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5605-001.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 287, 3029 bis 398** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 62 LG NW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-13-1 bis 5.1/2.1-13-7

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-14**NATURSCHUTZGEBIET „KALKTRIFTFEN WESTLICH DAHLEM“**

Flächengröße: ca. 39,8 ha

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflä-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

chen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH-Code **6210** orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, **prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code **6510**),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210).
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Kleines Knabenkraut, Großer Händelwurz, Steppenbergfenchel, Berg-Segge, Stängellose Kratzdistel, Gewöhnliches Sonnenröschen, Deutscher Enzian, Fransen-Enzian, Thymian-Ameisenbläuling, Geburtshelferkröte und Uhu,
- aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Steinbrüche,

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes:

DE-5605-305 "**Dahlemer Kalktriften**".

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalkkümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.

Die größte Teilfläche ist eine langgestreckte, sehr eindrucksvolle Kalktrift mit anstehenden Kalkfelsen sowie einen stillgelegten Steinbruch. Auf einer Länge von ca. 1200 m fällt der nordexponierte Hang der Kalktrift "Auf der Eisenkul" zur ausgebauten B 51 ab. Der vorliegende montane Kalkmagerrasen ist besonders reich an seltenen und geschützten Arten. Zwischen obigem Areal und dem südwestlich davon befindlichen Steinbruch ist im Bereich der Gemarkung "Auf Hall" ein artenreicher Trespen-Halbtrockenrasen vorhanden an den sich am Nordwestrand ein durchgewachsener Mehlbeer-, Feldahorn-, Buchenniederwaldrest mit einer geschlossenen Krautschicht anschließt.

Nördlich und östlich der Kalktrift liegen drei kleinere Kalkmagerrasen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-012, BK-5605-013, BK-5605-014, BK-5605-016.

Folgende nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

BT-5605-0272-2014, BT-5605-0273-2014, BT-5605-0252-2014, BT-5605-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>0251-2014, BT-5605-0253-2014, BT-5605-0268-2014, BT-5605-0271-2014, BT-5605-0269-2014, BT-EU-06006, BT-5605-0254-2014, BT-5605-0261-2014, BT-5605-0263-2014, BT-5605-0264-2014, BT-EU-01228, BT-EU-01229, BT-EU-01230, BT-EU-01233, BT-EU-06002, BT-EU-06008, BT-EU-06009, BT-EU-06010, BT-EU-06011, BT-EU-06013, BT-EU-06014, BT-EU-06015, BT-EU-06016, BT-EU-06017, BT-EU-06018, BT-EU-06019, BT-EU-06020, BT-EU-06026, BT-EU-06027, BT-EU-06028, BT-EU-06710, BT-EU-06711, BT-EU-06712, BT-5605-0272-2014, BT-5605-0269-2014, BT-5605-0273-2014, BT-5605-0252-2014, BT-5605-0254-2014, BT-5605-0251-2014, BT-5605-0253-2014, BT-EU-06009, BT-5605-0268-2014, BT-5605-0271-2014, BT-EU-06006, BT-5605-0261-2014, BT-5605-0263-2014, BT-5605-0264-2014, BT-EU-01228, BT-EU-01229, BT-EU-01230, BT-EU-01233, BT-EU-06002, BT-EU-06008, BT-EU-06010, BT-EU-06011, BT-EU-06013, BT-EU-06014, BT-EU-06015, BT-EU-06016, BT-EU-06017, BT-EU-06018, BT-EU-06019, BT-EU-06020, BT-EU-06026, BT-EU-06027, BT-EU-06028, BT-EU-06710, BT-EU-06711, BT-EU-06712..</u>

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0232.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-003.

- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,
- wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung,
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5605-001 und GK-5605-002.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:

Auf der Eisenkul (EU 168).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß
Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten **folgende gebietsspezifische Verbote:**

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünlandflächen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- die ehemaligen Steinbrüche zu nutzen.
Dies schließt auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ein.
- [Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.](#)

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brach-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<u>flächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</u>	

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-14-1 bis 5.1/2.1-14-6

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-15

NATURSCHUTZGEBIET „ERMBERG“

Flächengröße: ca. 73,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete Kalkmagerrasen (**6210**) orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, **prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (**6510**),
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (**8210**) sowie
 - lückiger Kalkpionierrasen (**6110, prioritärer Lebensraum**),
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Deutscher Enzian, Fransen-Enzian, Thymian-Ameisenbläuling, Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen, artenreiche

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes:

DE-5605-305 "**Dahlemer Kalktriften**".

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.

Von den vor 1940 ausgedehnten Halbtrockenrasen des Ermberges blieben heute nur noch kleine Restflächen unaufgeforstet. Als intakte Flächen sind Trockenrasen, Halbtrockenrasen und wärmeliebende Schlehen- /Ligustergebüsche östlich der heutigen Fichtenforste **übrig geblieben**. Westlich der heute noch offenen Fläche liegen ca. 30 Jahre alte Fichten- und Mischwaldforste, die in Teilbereichen entweder nach ihrer Rodung wieder in Kalkmagerrasen umgewandelt bzw. in Kalkbuchenwälder umbe-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Berg-Mähwiesen), - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Steinbrüche,	stockt werden können. Im Nordwesten des Schutzgebietes oberhalb der B 51 wurden im Jahr 2017 bereits Optimierungsmaßnahmen durchgeführt und Kalkstein-Felsformationen (Baasemer Kreuz) freigestellt. Entsprechend konnte sich hier die charakteristische Flora seither wieder etablieren. Südlich des Ermberges befinden sich Magerweiden und Kalkmagerrasen, mit entsprechendem Arteninventar. Die flachen Partien werden von Fettweiden eingenommen. Am westlichen Ende des Biotops vollzieht sich der Übergang von der Kalk- zur Silikatflora mit Resten von Besenginster-Heide. Hervorzuheben ist der Orchideen-Reichtum der Kalktriften. Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-0001, BK-5605-008.
		Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5605-0275-2014, BT-5605-0276-2014, BT-5605-0277-2014, BT-5605-0280-2014, BT-5605-0281-2014, BT-5605-0282-2014, BT-5605-0283-2014, BT-5605-0287-2014, BT-5605-0289-2014, BT-5605-0291-2014, BT-5605-0274-2014, BT-5605-0278-2014, BT-5605-0284-2014, BT-5605-0285-2014, BT-5605-0286-2014, BT-5605-0288-2014, BT-5605-0290-2014, BT-5605-064- <u>8</u> , BT-EU-06033, BT-EU-06036, BT-EU-06038, BT-EU-06044, BT-EU-06046, BT-EU-06049, BT-EU-06052, BT-EU-06061. Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0232.
	- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.	Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-003
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18 , die allgemeinen Ausnahmen Nummer	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünlandflächen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- die ehemaligen Steinbrüche zu nutzen.
Dies schließt auch die ordnungsgemäß landwirtschaftliche Nutzung ein.
- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Unberührt bleibt darüber hinaus:**

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-15-1 bis 5.1/2.1-15-5

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-16**NATURSCHUTZGEBIET „URFTTAL MIT NEBENTÄLERN“**

Flächengröße: ca. 129,9 ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- typisch ausgebildete Pfeifengraswiesen (6410) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- mesophile Berg-Mähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- der kalkreichen Niedermoore (7230) in ihren typischen Strukturen und der oft orchideenreichen Kleinseggenvegetation (hier besonders Carex davalliana, Breitblättriges Knabenkraut und Sumpf-Stendelwurz) und insbesondere des Wasserregimes,
- großflächiger, zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5405-302 „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim“

Das Naturschutzgebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Bereichen. Das in nordöstlicher Richtung verlaufende Urfttal mit Nebentälern u.a., Wisselbach-, Dänenbachtal einschließlich Naturwaldzelle "Hütterbusch" erstreckt sich zwischen den Ortslagen Blankenheim und Schmidtheim nördlich der B 51 und östlich der K 61.

Das Urfttal mit seinen Seitentälern umfasst großflächig extensiv genutzte Grünlandflächen östlich von Schmidtheim sowie wertvolle Feuchtgebiete mit Sumpf- und Moorbildungen an quelligen Stellen. Das Grünland setzt sich noch großflächig aus artenreichen, herausragend ausgebildeten Goldhaferwiesen und Berg-Glatthaferwiesen zusammen. Daneben kommt mageres Feuchtgrünland vor, eine Pfeifengraswiese, und an quelligen Stellen auch Sumpf- und Moorbildungen.

Aufgrund der Ausbildung, Größe und Naturnähe der Glatthaferwiesen und Berg-Mähwiesen besitzt das

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, - zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben: - artenreiche Borstgrasrasen (6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere Arnika) und Fauna, - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume, - naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vорwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren, - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Groppe - Bechsteinfledermaus - Großes Mausohr - Teichfledermaus - Zwergfledermaus - Braunes Langohr - Kleine Bartfledermaus - Rauhautfledermaus - Breitflügelfledermaus - Graues Langohr - Wasserfledermaus - Fransenfledermaus - Große Bartfledermaus - Wildkatze - Geburtshelferkröte - Rotmilan - Eisvogel - Neuntöter - Braunkehlchen - Raubwürger - Wendehals - Schwarzkehlchen. <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutz- 	<p>Gebiet eine herausragende Bedeutung.</p> <p>In der Urftaue befindet sich oberhalb des Bahnhofes Blankenheim-Wald ein größerer Anstaubbereich, der von Weidengehölzen geprägt ist. Die Urft ist hier nicht ökologisch durchgängig.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-104, BK 5505-023, BK 5505-031, BK 5505-032, BK 5505-034, BK 5505-041, BK 5505-045, BK 5505-049, BK 5505-053, BK-5505-0079, BK 5505-107, BK-EU-00022, BK-EU-00023, BK-EU-00024, BK-EU-00026.⁺</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich - als NSG „Haubachtal, Dietrichseiffen mit Urftaue bei Blankenheim-Wald“ - nach Norden und Osten im Gelungsbereich des LP Blankenheim fort.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gebiete in Europa (Natura 2000),</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Schwarzstorch, Wasseramsel, Schwarzmilan, Europäischer Biber, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauenwäldern, Erlenbruchwäldern, Altwasserrinnen, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleinstmooren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, artenreichen Glatt- und Goldhaferwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, Borstgrasrasen, wärme-liebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfuren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen, natürlichen Laubwaldgesellschaften und Steinbrüchen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Sümpfe und Riede, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magerwiesen und -weiden, - Zwerstrauch- und Ginsterheiden, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p><u>BT-5505-071, BT-5505-116, BT-5505-141, BT-5505-443-9, BT-EU-00661, BT-EU-00662, BT-EU-00663, BT-EU-00664, BT-EU-00665, BT-EU-00666, BT-EU-00711, BT-EU-00712, BT-EU-00713, BT-EU-00714, BT-EU-00716, BT-EU-00717, BT-EU-00718, BT-EU-00719, BT-EU-00720, BT-EU-00722, BT-EU-00723, BT-EU-00760, BT-EU-00762, BT-EU-00762, BT-EU-00765, BT-EU-00767, BT-EU-00768, BT-EU-00769, BT-EU-00770, BT-EU-00772, BT-EU-00773, BT-EU-00774, BT-EU-00777, BT-EU-00778, BT-EU-00781, BT-EU-00799, BT-EU-00800, BT-EU-01049, BT-EU-01052, BT-EU-01053, BT-EU-01054, BT-EU-01055, BT-EU-01134, BT-EU-01136, BT-EU-03902, BT-EU-03905, BT-EU-01135, BT-EU-06866, BT-5505-443-9, BT-EU-00662, BT-EU-00664, BT-EU-00665, BT-EU-00666, BT-EU-00762, BT-EU-00768, BT-EU-00769, BT-EU-00770, BT-EU-00772, BT-EU-00773, BT-EU-00774, BT-EU-00777, BT-EU-00778, BT-EU-00781, BT-EU-00800, BT-EU-03905, BT-5505-116-8, BT-EU-01054, BT-EU-01055, BT-5505-071-8,</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		BT-5505-141-8, BT-EU-00661, BT-EU-00663, BT-EU-00711, BT-EU-00712, BT-EU-00713, BT-EU-00714, BT-EU-00716, BT-EU-00717, BT-EU-00718, BT-EU-00719, BT-EU-00720, BT-EU-00722, BT-EU-00723, BT-EU-00760, BT-EU-00765, BT-EU-00767, BT-EU-00799, BT-EU-01049, BT-EU-01052, BT-EU-01053, BT-EU-01134, BT-EU-01136, BT-EU-03902, BT-5505-113-9, BT-EU-06818, BT-EU-01135, BT-EU-06866, BT-EU-06814.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0168

- zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, und Insektenarten, Amphibien und Reptilien,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines typischen Mittelgebirgsbaches im Oberlauf,
- wegen dem mäandrierenden und naturnahen Verlauf der Urft sowie ihrer Nebenbäche innerhalb der überwiegend als Muldental ausgebildeten Talauen,
- wegen der struktur- und artenreichen Bachläler u.a. mit Steil- und Prallufern, Uferabbrüchen, Sand- und Kiesbänken, bachbegleitenden Röhricht- und Gehölzsäumen, Au- und Bruchwaldresten, Feucht- und Nasswiesen in den Talauen,
- wegen der Übergänge der feuchten Bachauen zu den angrenzenden trockenen und artenreichen extensiv genutzten Hangwiesen, die mit Hecken oder Gebüschräumen durchzogen sind oder einzelne bewaldete Kuppen aufweisen,
- wegen dem abwechslungsreichen Landschaftsbild als ein Mosaik aus sehr unterschiedlichen natürlichen Biotoptypen und kulturräumtypischen Nutzungsstrukturen,
- wegen der Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotoptierevielfalt und einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen,
- wegen der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer überregional großen Artenvielfalt,
- wegen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes. <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 237 „Eifelbahn“.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5505-014, VB-K-5505-017.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-Motte-Zehntbach.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Hochmittelalterliche Motte Zehnbachhaus (EU 043).</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützte Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Urft und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, wegen des Gebietes im Biotopverbund zu anderen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung (z. B. Gewässersysteme Ahr, Olef, Rur), zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.</p>	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 287, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopten nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopten sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§13 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-16-1 bis 5.1/2.1-16-7</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p> <p>Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>

2.1-17**NATURSCHUTZGEBIET „SCHMIDTHEIMER WIESEN“**

Flächengröße: ca. 4,2 ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Wildkatze
- Geburtshelferkröte
- Rotmilan
- Neuntöter
- Wiesenpieper
- Schwarzkehlchen.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Baumpieper,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches mit zahlreichen in NRW gefährdeten Biotoptypen (artenreiche Berg-Mähwiesen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren),

Die Flächen mit Feuchtgrünland unterliegen einer nur extensiven Nutzung und sind durch einen ausgesprochenen Orchideenreichtum gekennzeichnet. In den Hang hinein Richtung Süden werden die Flächen etwas artenärmer, wobei die Gräser zunehmen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-0084.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-0109-2013, BT-5505-750-9.

- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen der Bedeutung als unversiegelter

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0168

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445 , die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18 , die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 7, 9 bis 17, 20 bis 287, 3029 bis 332, 365 bis 398 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.	Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-014, VB-K-5505-017.
	Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote :	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern. 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen. Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. 	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-17-1 bis 5.1/2.1-17-2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-18

NATURSCHUTZGEBIET „EHEMALIGE STEINBRÜCHE AM SÖNSBERG, LANZENBERG UND KAUCHERBACHTAL“

Flächengröße: ca. 32,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete Kalkmagerrasen (**6210** orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, **prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (**6510**)
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (**8210**),
 - lückige Kalkpionierrasen (**6110, prioritärer Lebensraum**),
 - Feuchte Hochstaudenfluren (**6430**) sowie
 - kalkreicher Niedermooren (**7230**),
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kleingewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen in der Ta-

Das Gebiet besteht aus 4 Teilflächen.

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes:

DE-5605-305 "**Dahlemer Kalktriften**".

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.

Das Gebiet umfasst den begradigten Kaucherbach nördlich und südlich der B 51 sowie die ehemaligen Steinbrüche am Sönsberg und Lanzenkopf.

Die Teilfläche nördlich der B 51 ist durch vernässte Uferbereiche gekennzeichnet. Die hängigen Bereiche werden von reichhaltigen Kalkmagerrasen eingenommen, die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>laue sowie von vegetationsfreien und -armen Standorten, offenen Halden, Felswänden und Felsfluren, Abbruchkanten, temporären Gewässern, Quellfluren, Besenginsterheiden, Kalkhalbtrockenrasen, Kalk- und Siliatmagerwiesen, Ruderalfuren, Laubwaldbeständen und Gebüschen in dem ehemaligen Steinbruchgelände als Lebensraum und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Geburtshelferkröte - Zauneidechse - Mauereidechse - Flussregenpfeifer. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Uhu, Wildkatze, Tagfalterarten, Fledermausarten (z.B. braunes Langohr), Armleuchteralgen, blauflügelige Ödlandschrecke, - aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung und Dokumentation der hier vorkommenden fossilen Faunengemeinschaft eines mitteldevonzeitlichen Riffbereichs und der vorkommenden Gesteinsschichten aufgrund ihrer stratigraphischen Bedeutung für die Erdgeschichte, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des durch einzelne Terrassenkanten in den Hangbereichen und durch Weidengebüsche entlang des Bachverlaufs geprägten Sohlentals und der hier auf begrenztem Raum vorkommenden Abfolge der Gesteinsschichten, - zur Erhaltung und Optimierung des Kalksumpfes am Kaucherbach mit den Biotoptypen Kleinseggensumpf, Kalkmoosgesellschaften und Pfeifengraswiese, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Steinbrüche und der Heideflächen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhis- 	<p>extensiv beweidet werden. Im Südteil der nördlichen Teilfläche liegt ein Kalksumpf mit einer artenreichen, kalkliebenden Vegetation vor.</p> <p>Der Lanzenkopf, der sich als separate Teilfläche ebenfalls nördlich der B 51 befindet, ist durch mehrere kleine Kalk-Abbaustellen gekennzeichnet. Im östlichen Bereich existiert ein noch gut ausgeprägter, extensiv beweideter Kalkmagerrasen mit anstehendem Felsen um die kleinen Steinbruchskuhlen. In einer großen Grube liegen verschiedene Sukzessionsstadien mit Pionierrasen, Enzianhalbtrockenrasen, lichtes Salweidengebüsch, wärmeliebende Saumgesellschaften, und vegetationsarme Halden vor. Zum Kaucherbach hin befindet sich ein nahtloser Übergang zur orchideenreichen Frischwiese.</p> <p>Nördlich des ehemaligen Abaugebäudes befinden sich Magerweiden.</p> <p>Der Sönsberg ist ein stillgelegter Kalksteinbruch. Er ist von Felswänden auf drei Seiten umgeben und nur nach NW zur Straße hin offen. Den tiefen, völlig vegetationsfreien und im Sommer oftmals austrocknenden See flankieren Steilufer von ca. 70 Grad Neigung. Auf Grushalden haben sich lückige Pioniergeellschaften angesiedelt. Das sich südlich anschließende Kaucherbachtal ist im nördlichen Teil durch ein kleinflächiges Mosaik von artenreichen, gut ausgebildeten Feuchtbiotopen gekennzeichnet.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-027, BK-5505-033, BK-5505-087, BK-5505-903, BK-5505-904</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-EU-01048, BT-5505-0135-2013, BT-5505-0136-2013, BT-5505-0134-2013, BT-5505-0102-2013, <u>BT-EU-09245</u>, BT-EU-01045, BT-5505-0032-2012, BT-5505-0132-2007, BT-EU-01044, BT-EU-01046, BT-EU-01047, BT-EU-05972, BT-EU-05974, BT-EU-05975, BT-EU-05976.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kul-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	torischen Erbes,	turlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 237 „Eifelbahn“.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0213
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopeverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung. 	Folgende Biotopeverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016, VB-K-5505-017.
		Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5605-020.
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 25, 27, 28, 29-30 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern. 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p> <p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520),</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/2.1-18-1 bis 5.1/2.1-18-7</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
2.1-19	NATURSCHUTZGEBIET „KALKTRIFten NÖRDLICH DAHLEM“	
	Flächengröße: ca. 12,8 ha	Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - typisch ausgebildete Kalkmagerrasen (6210) orchideenreiche Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) sowie - lückige Kalkpionierrasen (6110, prioritärer Lebensraum), - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie. <p>Hierzu gehören u. a.:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes: DE-5605-305 “Dahlemer Kalktriften”.</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p>Die kleinere Teilfläche, nördlich der B 51 ist eine kleine charakteristische Kalkkuppe, die nahezu vollständig mit Halbtrockenrasen bedeckt ist. In der Südwestecke befindet sich</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Geburtshelferkröte - Zauneidechse. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Steinbrüche, 	wärmeliebendes Gebüsche. Die Dahlemer Kalktriften südlich der B 51 enden im Zentrum von Dahlem als Steilabsturz mit anstehendem Kalkfelsen. Der nördliche Teil des flachen Kalkrückens wird von montanen Kalkmagerrasen mit einer typischen Artenzusammensetzung bedeckt. Der südliche Teil zeichnet sich nach einer Entfichtung durch Kalkmagerrasen sowie junge Laubgehölze aus. Markant ist die Felsformation Finsterley. Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-015, BK-5605-025, BK-5605-026, BK-5605-027, BK-5605-049, BK-5605-050. Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5605-0052-2013, BT-EU-01205, BT-EU-01219, BT-EU-01220, BT-EU-01223, BT-EU-01224, BT-EU-01225, BT-EU-01227, BT-EU-05998, BT-5605-0013-2013, BT-EU-05979, BT-EU-05981. Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0213. Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016. Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Finsterley (EU 107).
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 45, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 398 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	

Darüber hinaus gelten folgende **gebiets spezi fische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-19-1 bis 5.1/2.1-19-6

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-20

NATURSCHUTZGEBIET "IN DER WASSERDELL"

Flächengröße: ca. 24,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Natur-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - typisch ausgebildete Feuchtheiden und Heidemoorflächen (4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna - charakteristische Lebensraumkomplexe eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation (7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore), hier insbesondere auch die Gelbe Moorlilie und die Moosbeere, und Schwingrasen auf Torfsubstraten, - zum Erhalt des durch Anstau entstandenen, sich naturnah entwickelnden dystrophen Heidegewässers mit Entwicklungstendenz zum FFH-Lebensraum „Dystrophe Seen (3160)“, - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Geburtshelferkröte - Zauneidechse - Neuntöter. <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wollgras, rundblättriger Sonnentau, Torfmoose, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen sowie Fledermausarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktionen), - zur Erhaltung und Optimierung von natur- 	<p>schutzgebietes:</p> <p>DE-5605-304 „Heidemoor am Moorbach“.</p> <p>Das Gebiet östlich von Dahlem bildet zusammen mit dem Heidemoor und dem Hochmoor am Heidekopf die einzigen Lebensräume dieser Art im Kreis Euskirchen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist durch Heidemoorbestände am Moorbach mit gut ausgebildeten Torfmoosbeständen, offenen Heidemoorflächen und Faulbaumgebüschern gekennzeichnet. Die Moorflächen befinden sich innerhalb ausgedehnter Fichtenforste, die insbesondere im westlichen Teil durch Windbruch aufgelichtet wurden. Entlang des nährstoffarmen Moorbaches ist ein kleinflächiger Erlenbruchwald ausgebildet. Im südwestlichen Teil befindet sich ein Wiesental mit mehreren kleinen Quellaustritten sowie brachgefallenes seggen- und binsereiches Feuchtgrünland.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+-Projektes "Allianz für den Borstgrasrasen" wurden hier verschiedene Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen umgesetzt.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-031, BK-5605-034.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-01232, BT-EU-01234, BT-EU-01235, BT-EU-01635, BT-EU-01636, BT-EU-01637, BT-EU-01640, BT-EU-01643, BT-EU-01644, BT-EU-01645, BT-EU-01651, BT-EU-01652, BT-EU-01653, BT-EU-01654.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>nahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald - Feucht - Komplexes mit Segenriedern und Röhrichten, <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0213</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der besonderen Bedeutung von Mooren für den Klimaschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und des Heidegewässers sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopeverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopeentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>Folgende Biotopeverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016, VB-K-5605-004.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 25, 287, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezi-**

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**fische Verbote:**

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthalzung mit mehr als 2 GVE/ ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-20-1 bis 5.1/2.1-20-5

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-21**NATURSCHUTZGEBIET „KIES-SANDGRUBEN AM HEIDENKOPF BEI DAHLEM“**

Flächengröße: ca. 2,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- als Trittstein- und Sonderbiotop im Wald als Lebensraum für einzelne gefährdete bedrohte und seltene Tierarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Heideflächen, offenen Sand- und Geröllfraktionen, Steilböschungen und Gebüschräumen,
- zur Erhaltung und Optimierung von Trockenheideflächen,
- zur Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insektenarten,
- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei ehemalige Kies- bzw. Sandgruben am Heidenkopf bei Dahlem. Die am Rande des Heidenkopfplateaus mit großen, lockeren Geröllen und Sanden anstehenden Buntsandsteinformationen sind landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse. Naturräumlich befindet sich das Gebiet am Übergang von der Kalkeifel zur Vulkaneifel.

Die nördliche Teilfläche des Schutzgebietes liegt isoliert in monotonen Fichtenforsten. Ca. 200 m südlich schließt sich das Naturschutzgebiet „Wasserdell“ an. Der Grubenbereich zeichnet sich durch Krüppelkieferaufwuchs sowie Relikte von Calluna-Heiden aus, insbesondere die etwa 20 m weit reichende Grubenoberkante zeichnet sich durch ausgeprägte Heideflächen und Heidelbeere aus, der mit Jungkieferaufwuchs zu verwalden droht. Die Steilwände und Sand-/Geröllflächen im Inneren der Grube weisen ein ausgeprägtes Mikroklima auf und können sich bei Sonne stark aufheizen. Das Gebiet ist insbesondere für Laufkäfer, Wildbienen, Reptilien und Amphibien von Bedeutung.

Die südliche Teilfläche befindet sich an der Südflanke des Heidenkopf III an der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Kleinflächige Heidekraut-Heiden bestocken die wenigen noch offenen Bereiche der ansonsten weitgehend verbuschten und durch Birken, Kiefern und Weiden dominierten Fläche. Das Gebiet ist trotzdem für Laufkäfer, Wildbienen, Reptilien und aufgrund (temporärer) Stillgewässer für Amphibien von Bedeutung.

Die südliche Teilfläche wird von Norden nach Süden durch die Trasse der alten Römerstraße (Trier-Jünkerath – Köln) durchquert.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5605-014, GK-5605-015.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Römische Agrippastrasse (EU 015a)</p>
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 4, 10 bis 18, 20, 21, 23 bis 25, 287, 3029, 332 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>		
<p>Darüber hinaus gilt folgendes gebietspezifisches Verbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ehemaligen Gruben zu nutzen. Dies schließt auch die ordnungsgemäß landwirtschaftliche Nutzung ein. - Steilhangbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern. 		
<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-21-1 bis 5.1/ 2.1-21-4.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>		
<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>		
2.1-22	NATURSCHUTZGEBIET „GLAADTBACHTAL MIT NEBENBÄCHEN“	
	Flächengröße: ca. 69,3 ha	Das Gebiet besteht aus 6 Teilflächen.
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten. <p>Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch - Geburtshelferkröte 	<p>Das Gebiet umfasst den südlich der Ortslage Dahlem befindlichen Teilabschnitt des Glaadtbachtals, der sich östlich der Eisenbahnlinie von der Oligsmühle bis zur Landesgrenze erstreckt, einschließlich der westlich der Eisenbahnlinie befindlichen Talauen der Nebenbäche Wilsenbach, Luttersbach und Söckersbach mit angrenzenden Grünlandkomplexen. Ferner gehört der von Osten einmündende Haubach mit seinen seitlichen Zuflüssen mit zum NSG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Zauneidechse – Neuntöter. – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Schwarzmilan sowie Fledermausarten, Amphibien, Fische, Vogel- und Insektenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässerabschnitten mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen, nährstoffarmen Grünlandflächen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Baumhecken, Hecken und Geibuschen, – zur Erhaltung der durch freistehende, einzelne Weidengebusche oder durch Gehölz- und Hochstaudensäume entlang der Bachläufe geprägten naturnahen Talauen (Sohlen-, Muldentäler), – aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Baumhecken und Hecken und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, – zur Erhaltung der durch Hangterrassen oder durch Hecken und Gebüsche gegliederten Talhänge, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Glaadtbaches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, 	<p>Bestandteil des NSG ist auch eine kleine isoliert liegende Teilfläche im Quellbereich eines Seitensiefens des Haubaches. Hierbei handelt es sich um eine schmale Feuchtwiesenbrache, die sich aus Waldbinsen-Bachnelken- und kleinflächigen Pfeifengrasbeständen zusammensetzt und von Fichtenforsten umschlossen wird. Im östlichen Drittel ist eine Quellflur mit Kleinseggen lokalisiert,</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5605-0002, BK-5605-023, BK-5605-029, BK-5605-030, BK-5605-033, BK-5605-045, BK-5605-902.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNAtSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5605-4029-2002, BT-5605-0015-2013, BT-5605-0019-2013, BT-5605-0020-2013, BT-5605-0014-2013, BT-5605-057-8, BT-EU-01206, BT-EU-01207, BT-EU-01208, BT-EU-01210, BT-EU-01211, BT-EU-01212, BT-EU-01214, BT-EU-01215, BT-EU-06874, BT-EU-01209, BT-EU-06872, BT-EU-06871, BT-EU-06875.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes. 	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p>KLB 237 „Eifelbahn“.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</p> <p>BSN-0232.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung eines wertvollen Altholz Erlen- sumpf-Bachauen-Komplexes, bestehend aus naturnahen Buchenwaldgesellschaften, Erlensumpf und Quellfluren, – zur Erhaltung von Alt- und Totholz, – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016, VB-K-5605-003, VB-K-5605-004.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4 bis 287, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebiets spezi fische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidet.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-22-1 bis 5.1/2.1-22-4

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-23

NATURSCHUTZGEBIET „NONNENBACHTAL UND EICHHOLZBACH MIT SEITENTÄLERN“

Flächengröße: ca. 215,2 ha

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 32 Absatz 2 bis 4 und 33 Absatz 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes:
DE-5605-302 „Gewässersystem der Ahr“.

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - planare bis submontane Fließgewässer mit Unterwasservegetation (**3260**),
 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe (**6530**),
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (**7140**),
 - noch renaturierungsfähige degradier-

Der Landschaftsraum der oberen Ahr mit ihren Seitentälern ist geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen und stellenweise Bereichen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie ein Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern, Kalkma-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>te Hochmoore (7120),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Heiden des nordatlantischen raums mit Erica tetralix (4010), - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Salicicon albae) (91EO), - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110), - Waldmeister-Buchenwald (Aspergulo-Fagetum) (9130), - Sternmieren -Eichen-Hainbuchenwald (9170), 	<p>gerrasen und Kalktriften.</p> <p>Das Ahrsystem gehört zu den 3 gesamtstaatlich repräsentativen Schutzgebieten der Bundesrepublik in NRW.</p> <p>Das Gebiet setzt sich nach Osten über die Plangebietsgrenze hinaus fort und umfasst insgesamt das südwestlich der Ortslage Blankenheim zwischen der B 51 und der B 258 in westlicher Richtung verlaufende Bachökosystem des Nonnenbaches und Eichholzbaches bis zur Mündung in die Ahr mit den im Forst Schmidtheim gelegenen Quellbereichen und Seitentälern.</p> <p>Die angegebene Flächengröße bezieht sich auf den Anteil des LP Dahlem am landschaftsplanübergreifenden NSG. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen dagegen gelten für das gesamte NSG.</p> <p>Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebewesen und Lebensstätten erfolgt auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes des Gewässerrandstreifenprojektes "Ahr 2000" durch biotopoptimierende und -gestaltende Maßnahmen.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-0025, BK-5505-062, BK-5505-063, BK-5505-069, BK-5605-803, BK-5605-903, BK-5605-904.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-5505-276-9, BT-5505-275-9, BT-5505-265-9, BT-5505-267-9, BT-5505-268-9, BT-5505-274-9, BT-5505-266-9, BT-5505-269-9, BT-5505-271-9, BT-5505-273-9, BT-5505-264-9, BT-5605-0002-2002, BT-EU-09581, BT-EU-09582, BT-EU-09593, BT-EU-09594, BT-EU-09656, BT-EU-09658, BT-EU-09659, BT-EU-09660, BT-EU-09673, BT-EU-09674, BT-EU-09679, BT-EU-09692, BT-EU-09695, BT-EU-09697, BT-EU-09705, BT-EU-09707, BT-EU-09715, BT-EU-09719, BT-EU-09721, BT-EU-09722, BT-EU-09733, BT-EU-09735, BT-EU-09737, BT-EU-09743, BT-EU-09747, BT-EU-09753, BT-EU-09760, BT-EU-09762, BT-EU-09763, BT-EU-09766, BT-EU-09767, BT-EU-09771, BT-EU-09773, BT-EU-09775, BT-EU-09782, BT-5505-318-9, BT-5605-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>008-9, BT-5605-009-9, BT-5605-010-9,</u> <u>BT-5605-012-9, BT-5605-014-9, BT-</u> <u>5605-020-9, BT-5605-122-9, BT-5505-</u> <u>348-9, BT-5605-002-9, BT-5605-003-9,</u> <u>BT-5605-004-9, BT-5605-011-9, BT-</u> <u>5605-015-9, BT-5605-016-9, BT-5605-</u> <u>017-9, BT-5605-018-9, BT-5605-019-9,</u> <u>BT-5605-021-9, BT-5505-324-9, BT-</u> <u>5505-351-9, BT-5605-005-9, BT-5505-</u> <u>0218-2002, BT-5505-306-9, BT-5505-</u> <u>317-9, BT-5505-318-9, BT-5505-319-9,</u> <u>BT-5505-320-9, BT-5505-325-9, BT-</u> <u>5505-326-9, BT-5505-332-9, BT-5605-</u> <u>008-9, BT-5605-009-9, BT-5605-010-9,</u> <u>BT-5605-012-9, BT-5605-014-9, BT-</u> <u>5605-020-9, BT-5605-122-9, BT-5505-</u> <u>331-9, BT-5505-307-9, BT-5505-309-9,</u> <u>BT-5505-316-9, BT-5505-322-9, BT-</u> <u>5505-333-9, BT-5505-334-9, BT-5505-</u> <u>342-9, BT-5505-343-9, BT-5505-344-9,</u> <u>BT-5505-345-9, BT-5505-346-9, BT-</u> <u>5505-347-9, BT-5505-348-9, BT-5505-</u> <u>349-9, BT-5605-002-9, BT-5605-003-9,</u> <u>BT-5605-004-9, BT-5605-011-9, BT-</u> <u>5605-015-9, BT-5605-016-9, BT-5605-</u> <u>017-9, BT-5605-018-9, BT-5605-019-9,</u> <u>BT-5605-021-9, BT-5505-308-9, BT-</u> <u>5505-321-9, BT-5505-324-9, BT-5505-</u> <u>351-9, BT-5605-005-9, BT-5505-350-9,</u> BT-EU-01226.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0348.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Braunes Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Groppe
- Bachneunauge
- Geburtshelferkröte
- Springfrosch
- Schlingnatter

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Zauneidechse – Skabiosen-Scheckenfalter – Eisvogel – Raufußkauz – Schleiereule – Uhu – Neuntöter – Wachtelkönig – Schwarzspecht – Schwarzstorch – Grauspecht – Braunkehlchen – Raubwürger. <ul style="list-style-type: none"> – wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), – zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauwäldern, Erlen- und Birkenbruchwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kalksümpfen, Kleinstmooren, Quellmulden mit typischen Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, artenreichen Glatthaferwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen sowie naturnahen Buchenwaldgesellschaften, – wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des naturnahen und mäandrierenden Verlaufs des Mittelgebirgsbaches mit u. a. Bruch- und Bachauenwäldern, – bachbegleitenden Gehölzbeständen, Feucht- und Nasswiesen, ausgedehnten Seggenbeständen, Quellbereichen und Quellsümpfen in den Talauen und angrenzenden artenreichen extensiv genutzten Hangwiesen, – wegen der besonderen Bedeutung von Wald- und Moorflächen für den Klimaschutz, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Eichholzbaches, des Achetsbaches und des Nonnenbaches und ihrer Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – wegen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen, – aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, – wegen der Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, einem hohen Natürlichkeitsgrad und einer großen Struktur- und Biotoptvielfalt, die einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen, – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Wasseramsel, —Schwarzmilan, Fledermaus-, Vogel- und Insektenarten (z. B. Schmetterlinge), Amphibien und Reptilien, Fische und Benthosorganismen sowie scheidiges Wollgras, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-022, VB-K-5505-024, VB-K-5605-004.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 287, 3029 bis 398**,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gilt folgendes gebietspezifisches Verbot:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden, in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für die forstliche Nutzung, soweit diese über eine sporadische einzelstammweise Nutzung hinausgeht. 	Gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-23-1 bis 5.1/2.1-23-10

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe des aktuell gültigen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-24

NATURSCHUTZGEBIET „ARNIKAHEIDE NÖRDLICH DER DAHLEMER BINZ“

Flächengröße: ca. 10,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Heidelerche
- Neuntöter
- Braunkehlchen.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens-

Es handelt sich bei der Fläche um einen arten- und vor allem arnika-reichen Borstgrasrasen in einer flachen, weitgespannten Ursprungsmulde eines Baches.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:

BK-5505-0117.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:
BT-EU-00503, BT-EU-00504, BT-EU-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>raumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wildkatze, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermausarten sowie Arnika, Heilziest,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheide, – zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachtales mit gut ausgeprägtem Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, – zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	<p>00507, BT-EU-00512, BT-EU-00513, BT-EU-00514.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0168.</p>
		<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-011, VB-K-5505-012.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 7, 9 bis 18, 20 bis 25, 287, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Un-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

tere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweiden.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.1-24-1 bis 5.1/2.1-24-3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

2.1-25

NATURSCHUTZGEBIET „QUELLSUMPF WESTLICH SCHMIDTHEIM“

Flächengröße: ca. 0,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

Es handelt sich um einen abgezäunten Quellsumpf mit Mädesüß-, Waldbinsen-, bzw. Waldimsenbeständen sowie Großseggenröhricht.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z. B. Bach-Nelkenwurz, – zur Erhaltung und Optimierung eines gut ausgebildeten Quellgebietes mit Feuchtwiesen und -brachen, – aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes des angestauten Teiches und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche. 	<p>Die beiden Quellrinnenale sind zu einem kleinen Teich angestaut. Algenmatten weisen auf den Beginn einer Gewässereutrophierung hin.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BK-5505-0080.</p> <p>Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop liegt innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-5505-0015-2011.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 912, bis 17, 20 bis 27, 28, 29 bis 332, 365 bis 398** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-005.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind arten-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. 	reiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Folgende **Maßnahme** wird festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-25-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-26

NATURSCHUTZGEBIET „FEUCHTWIESE SÜDÖSTLICH VON BAASEM“

Flächengröße: ca. 1,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung einer gut ausgebildeten Feuchtwiese,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,
- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes.

Die Feuchtwiese befindet sich östlich von Baasem im Randbereich der kanalisierten Simmel.

Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotopt liegt innerhalb des Gebietes:
BT-5605-416-9.

Im Rahmen eines durch Ersatzgelder finanzierten Projektes wird die Simmel renaturiert.

Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:
KLB 227 „Kylltal bei Kronenburg, Baasem“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopeverbundfläche, – zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 2, 9 bis 13, 7, 20 bis 25, 27, 28, 3129 bis 332, 365 bis 398 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	Folgende Biotopeverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-001, VB-K-5605-003.
	Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote :	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. – Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern. 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.
	<ul style="list-style-type: none"> – die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist:</p> <p>Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/2.1-26/1</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-27**NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“**

Größe: ca. 0,6 ha

Das Gebiet besteht aus 6 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Schlingnatter
- Braunes Langohr
- Großes Mausohr
- Fransenfledermaus
- Zwergefledermaus.
- zur Erhaltung der Bunkeranlagen als Teillebensräume für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, z.B. Fledermausarten,
- als Trittstein- und Sonderbiotop im Wald und im Offenland als Lebensraum für einzelne gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten,
- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Bunkeranlagen,
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes,

Das Schutzgebiet umfasst insgesamt 6 (zum Teil gesprengte) Bunkeranlagen. Sie befinden sich westlich von Dahlem sowie in der Umgebung von Berk- und Kronenburg.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0213

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes:

Bunker des Westwalls aus dem Zweiten Weltkrieg (EU 083), Westwall (EU 158, EU 208).

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5504-023, VB-K-5604-013, VB-K-5604-015.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer**

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1, 2, 4, 11 bis 13, 8, 20 bis 22, 5, 287, 3329 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietspezifisches Verbot**:

- jegliche Nutzung oder erschließung der Bunkeranlagen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung.

Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquarantine.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-27-1 bis 5.1/2.1-27-5

2.1-28

NATURSCHUTZGEBIET „QUELLBÄCHE DES UTHSBACHES“

Flächengröße: ca. 3,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Hierzu gehört u. a.:

- Wildkatze.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, z.B. Fledermausarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen,
- zur Sicherung und Erhaltung eines weitgehend naturnahen Bachtales,
- zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhrichte,
 - Sümpfe und Riede,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,

Die Quellbäche des Uthsbachs liegen im Norden des Planungsraumes inmitten des von Fichtenforsten dominierten Losheimer Waldes. Offene Bereiche weisen eine üppige Krautschicht mit typischer Feuchtvegetation auf. Der nördliche Siefen ist durch Birkenaufwuchs geprägt. Der südliche Siefen ist mit Fichten bestanden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. 	
		Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5504-020.
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 265, 287, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern. 	
		Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen. Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-28-1 und 5.1/2.1-28-2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-29

NATURSCHUTZGEBIET „REMESSIEFEN“

Flächengröße: ca. 2,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wildkatze, Schwarzstorch, Fledermausarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen,
- zur Erhaltung und Optimierung des wertvollen Quell- und Bachtales,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,
- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbund-

Der schmal eingeschnittene Siefen liegt in dem von ausgedehnten Fichtenforsten dominierten Losheimer Wald und ist ein Zufluss der Berke. Im Oberlauf stocken Buchenüberhälter zwischen Fichten. Stellenweise ist dort Fichtenaufwuchs vorhanden. Im unteren Bereich wachsen auf feuchteren Standorten Laubgehölze (Weiden und Stieleichen); Kraut- und Strauchschicht sind ausgeprägt entwickelt.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

fläche,

5604-013.

- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 287, 29-30 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-29/1 und 5.1/2.1-29/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.	Untere Naturschutzbehörde in Ab-stimmung mit den anderen zu betei-ligenden Behörden.

2.1-30**NATURSCHUTZGEBIET „DERMBACH UND SCHNEPPERSIEFEN“**

Flächengröße: ca. 22,3 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wildkatze, Schwarzstorch, Fledermausarten, Rotmilan,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhrichte,
 - Sümpfe und Riede,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,
- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,

Der Dermbach und der Schnepper-siefen sowie die Nebenbäche wer-den in den Quellbereichen durch Altfichtenforste sowie durch in Folge von Naturverjüngung aufkommen-de Fichten geprägt. Einzelne Siefen liegen inmittel von Altbuschenbe-ständen mit Waldsimsengesellschaf-ten.

Im Süden fließt der Dermbach be-gradigt durch überwiegend arten-reiches Grünland. Hier weist er keine uferbegleitenden Gehölzstrukturen auf.

Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Bio-top liegt innerhalb des Gebietes:
BT-5604-0032-2013.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Quell- und Bachläufen sowie angrenzender Talhänge,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 287, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmassnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Lagerung von Holz außerhalb von Brach-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>flächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG</u> <u>NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen,</u> <u>Feuchtbereichen und feuchten Hochstauden-</u> <u>fluren.</u></p>	

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-30-1 bis 5.1/2.1-30-7 sowie 5.2/2.1-30-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-31

NATURSCHUTZGEBIET „KROMBACHTAL“

Flächengröße: ca. 9,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,

Die Talsohle des Krombachtals wird durch extensive artenreiche Feuchtwiesen und -weiden geprägt. Sie ist über weite Bereiche gehölzfrei.

Die Hangflächen werden weitgehend extensiv beweidet. Die Hangkanten im oberen Abschnitt des Bachtals werden abschnittsweise durch Gehölzstrukturen aus Weißdorn, Rosen und Vogelbeere gegliedert.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:
BK-5604-005.

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:
BT-5604-0260-2014, BT-5604-0262-2014, BT-5604-0263-2014, BT-5604-0264-2014, BT-5604-0265-2014, BT-5604-0267-2014, BT-5604-0268-2014, BT-5604-0270-2014, BT-5604-0271-2014, BT-5604-0272-2014, BT-5604-0273-2014.

- wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013.

- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch wertvollen und großflächigen Grünlandbereiches,

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Tales mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Entwicklung bachbegleitender Ufergehölze und angrenzender Talhänge,
- zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhrichte,
 - Sümpfe und Riede.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Quellbereiches mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen,
- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 17, 20 bis 25, 27, 28, 29-30 bis 343, 365 bis 398** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Un-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern. 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen. Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p> <p><u>– Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u></p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/2.1-31-1 und 5.1/2.1-31-3 sowie 5.2/2.1-31-1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellen-scharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
2.1-32	NATURSCHUTZGEBIET „GRAUWACKESTEINBRÜCHE AM PREßBERG UND HANGFLÄCHEN“	
	Flächengröße: ca. 9,8 ha	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Uhu, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - Erhalt der offenen Felsbildungen auch als wertvollen Lebensraum für Reptilien, - zur Erhaltung von vegetationsarmen Standorten mit Felswänden, Abbruchkanten und Felsfluren, - aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Steinbrüche und der ehemaligen Wege sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, 	Das Gebiet stellt die ehemaligen Grauwackesteinbrüche am Preßberg und die nördlich angrenzenden Hangflächen unter Schutz. Die ehemaligen Steinbrüche am Preßberg wurden von Süden her abgebaut. Hier weisen sie vegetationsarme Standorte mit Felswänden, Abbruchkanten und Felsfluren auf. Die Süd-Ost-Hangflächen der ehemaligen Steinbrüche werden durch staudenreiche Pionierbestände, z.T. offene Kanten und Trockenstandorte gekennzeichnet. In Teilbereichen setzt eine Verbuschung mit Besenginster ein. Entlang der ehemaligen Wege und an den Hangkanten entstehen Vorwaldstadien (Zitterpappel, Weide, Eberesche).
		Die nördlich der Steinbrüche gelegenen Hangflächen werden durch extensive Magerwiesen bestimmt, welche in den Böschungsbereichen zur L17 bereits eine stärkere Verbuschung mit Besenginster aufweisen. Folgende schutzwürdige Biotope (Biotoptkaster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5604-005. Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNAtSchG NRW geschützten Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5604-0251-2014, BT-5604-0252-2014, BT-5604-0253-2014, BT-5604-0255-2014, BT-5604-0257-2014, BT-5604-0258-2014.
		Der Regionalplan legt für das Schutzgebiet randlich Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0311 Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013.
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotoptwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung. 	Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5604-001.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 4<u>45</u> ,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, -die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 18, 20- bis 23, 25 bis 7, 28, 3029 bis 398**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- die ehemaligen Steinbrüche zu nutzen. Dies schließt auch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ein.
- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidet.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-32-1 und 5.1/2.1-32-2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Pflege-

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopten nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Ab-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung und Entwicklungsplans.	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		stimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-33**NATURSCHUTZGEBIET „LEWERTBACH MIT NEBENBÄCHEN“**

Flächengröße: ca. 69,9 ha

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Hierzu gehört u. a.:

- Wildkatze.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Luchs, Wildkatze, Schwarzstorch, Wasseramsel, Eisvogel, Rotmilan, Fledermausarten, geflecktes Knabenkraut sowie
 - Bärwurz (*Meum athamanticum*)
 - Schmales Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
 - verschiedene Seggenarten (*Carex flava*, *Carex echinata* u.a.)
 - Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*)
 - Heilziest (*Betonica officinalis*)
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotoptkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung von wertvollen Quell- und Bach-Tälern sowie angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland bzw. -brachen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- Erhalt und Wiederherstellung der Bachauenbereiche und der wertvollen Magergrünlandbereiche,
- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:

Das Naturschutzgebiet umfasst das Gewässersystem des Lewertbaches einschließlich seiner Quellbereiche und Zuflüsse (von Nord nach Süd) Sollsiefen, Klobelsiefen, Susenbach, Füllenbach, Pannesiefen und weiterer namenloser Siefen sowie die zugehörigen Tal- und Hangflächen. Abschnitte des Lewertbaches, des Sollsiefens und des Füllenbaches sind nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW als geschützte Biotope ausgewiesen. Diese befinden sich allerdings größtenteils auf Hellenthalener Gemeindegebiet.

Das Gewässersystem des Lewertbaches liegt zum größten Teil innerhalb des ausgedehnten, von Fichtenforsten dominierten Losheimer Waldes. Im Süden fließen Lewertbach und Pannesiefen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland).

Innerhalb der Fichtenforste überwiegen im oberen Abschnitt der Aue des Lewertbaches vielfältige Lebensräume. Hier sind neben Brachen offene Grünland- und Mädesüßstaudenfluren, wertvolle Nasswiesengesellschaften sowie seggen- und binsenreiche Feuchtwiesen prägend. Restflächen von Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden sind noch vorhanden. Der naturnah mäandrierende Bach wird von heimischen, bodenständigen Ufergehölzen gesäumt. Talabwärts nimmt der Fichtenanteil in der Aue zu. Längs einer 35 kV-Leitung werden Flächen offen gehalten.

Die Quellbereiche und die meisten Nebenbäche innerhalb des Losheimer Waldes, so auch der Klobelsiefen und der Sollsiefen, sind durch Fichtenauftorungen geprägt. Ver-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Röhrichte, - Sümpfe und Riede, - Erhalt der Gebüschtstrukturen als landschaftsgliedernde Elemente, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind. - zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, - wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Lewertbaches und seiner Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttrinnen und Flutmulden, Tottholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, - zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 25, 27, 28, 3029 bis 398, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach Ziffer 4 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem 	<p>einzelnt begleiten Erlen, Weiden sowie eine intakte Krautschicht die Bachläufe. Der von Weiden gesäumte Füllenbach weist dahingegen über weite Bereiche Feuchtgrünland- und Magerwiesenvor kommen auf.</p> <p>Im Süden fließt der Lewertbach durch Grünland. Bachbegleitende Gehölze sowie weitere strukturierende Sträucher bzw. Bäume sind nicht vorhanden. Die Osthangflächen des Lewertbachtals vor der Ortslage Frauenkron werden durch stark verbuschte (Ginster-) Halbtrockenrasen und freistehende Altfichten gekennzeichnet. Der Pannesiefen verläuft durch kleingehölzreiche Weideflächen. Der bachbegleitende, bis zu ca. 3 m breite Gehölzsaum besteht u.a. aus Stieleiche, Weidengebüsch, Hasel und Schlehe. Der Bach führt nur temporär Wasser.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5504-004, BK-5604-053.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW besonders geschützten Biotope kommen in dem Gebiet vor:</p> <p>BT-EU-00897, BT-5604-0031-2013, BT-5604-0030-2013, BT-5504-004-9, BT-5504-0002-2013, BT-5504-0001-2013, BT-EU-01171.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5504-018, VB-K-5604-004, VB-K-5604-002, VB-K-5504-021;</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Schutzzweck zu wider-läuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidigen. 	Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.
		Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
	<ul style="list-style-type: none"> - die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli. <p>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</p>	
	<p><u>Unberührt bleibt darüber hinaus:</u></p> <p><u>Die Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</u></p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/2.1-33-1 bis 5.1/2.1-33-6 sowie 5.2/2.1-33-1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellscharfen Pflege- und Entwicklungsplans.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

2.1-34**NATURSCHUTZGEBIET „KYLLAUE“**

Flächengröße: ca. 8,6 ha

Schutzzweck:

Im NSG ist die Kyll begradigt. Die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wildkatze, Wasseramsel, Eisvogel, Schwarzstorch, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte, – wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen, – zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, – zur Erhaltung und Optimierung der Feuchtgrünländer und Reste von bachbegleitenden Ufergehölzen, – zur Erhaltung und insbesondere Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Fließgewässer, – Nass- und Feuchtgrünland, – Röhrichte, – Sumpfe und Riede, – zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Kyll mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung, – zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung, – als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 445, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1, 2, 4, 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 287, 3029 bis 398 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Ufer sind mit Blocksteinen gesichert. Das Gewässer ist spärlich mit Erlen gesäumt. Bis auf die bachbegleitenden Gehölze sind im NSG kaum weitere strukturierende Elemente vorhanden. Im Talbereich befinden sich feuchte Wiesen und Weiden, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, sowie einzelne Brachen. Die Hangflächen sind z.T. durch extensive Grünlandnutzung geprägt. Die Ausweisung als NSG erfolgt aufgrund des engen Bezuges zum FFH - Gebiet "Kyllquellgebiet". Die Hangflächen und Böschungskanten des Reinzelbaches werden durch Laubgehölze mit einzelnen alten Fichtenbeständen geprägt. Die z.T. offene Grünlandstruktur wird durch trockene Hangvegetation bestimmt.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013, VB-K-5604-004.</p> <p><u>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW besonders geschützten Biotope kommen in dem Gebiet vor:</u> <u>BT-5604-0274-2014, BT-5604-0276-2014, BT-5604-0277-2014, BT-5604-0278-2014, BT-5604-0279-2014.</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Darüber hinaus gelten folgende **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafthaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweidern. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen.
Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, ausschließlich zu beweidern.
- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/2.1-34-1 bis 5.1/2.1-34-4

5.2/2.1-34-1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplans.

Hierdurch wird dem Verschlechterungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNAtSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und ~~Berg-~~Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSchG)**

Größe insgesamt: ca. 7.785 ha

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 bis 2.2-6) angegeben sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – so weit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaft bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

2.2.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 - auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ausgenommen hiervon sind:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben, - Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist, - Änderungen der Dacheindeckung und Fassadengestaltung, - Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen und -Überdachungen bis 30 qm Grundfläche, - Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <u>sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope keine ökologisch wertvollen Flächen beeinträchtigt werden.</u> 	<p><u>Die Gebäude sollten sich hinsichtlich Form, Materialien und Farben in die Landschaft einfügen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn diese eine der Landschaft angemessene Größe haben sowie natürliche Materialien (wie Holz, Stein oder Metall in gedeckten Tönen) verwendet werden und die Farben sich an den Tönen der Umgebung orientieren.</u></p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>
2.	<p>Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon ist:</p> <p>Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
3.	<p>Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen, - die Kennzeichnung von Wanderwegen durch befugte Organisationen, - unbeleuchtete Werbeschilder für land- und forstwirtschaftliche, Gartenbau- oder Imkereiprodukte, die auf einen Direktverkauf hinweisen, wenn diese die Gesamtfläche von 3 m² nicht überschreiten. 	<p>Auf § 65 LNatSchG NRW wird hingewiesen.</p>
4.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p>	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.</p> <p>Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbörde durch Belegheitsgemeinden, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.</p> <p>Das Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.</p>
	<p>Ausgenommen hiervon ist:</p> <p>Das Befahren von Flächen oder das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeföhrten Tätigkeit (z.B. Kontrolle, Vermessung usw.).</p>
5.	<p>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.</p>	
6.	<p>Veranstaltungen aller Art außerhalb von Straßen sowie befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesenen Wanderwe-</p>	<p>Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gen oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.	ten.
7.	Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.	
8.	Schieß-, Motor- und motorbetriebenen Luftsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmpung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.
9.	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und die Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.	Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.
10.	bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.	Gemäß § 41 Absatz 1 und 2 WHG haben die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
11.	Gewässer, deren Ufer und Uferrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.	Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerstrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Absatz 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie) verwiesen.
12.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.	§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.
	Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.	.
13.	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.	
	Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

14. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwischen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.

Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetztes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsge danke im Vordergrund.

15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.
16. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Verlegung unterirdischer Leitungen zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume ~~oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche~~ ausgeschlossen sind.

Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z.B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben.

~~Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.~~

17. Brachflächen umzubauen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
18. Quellen, Sümpfe, Seggenrieder, Röhrichte, Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.
19. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu

Brachflächen sind nach § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW definiert.

Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

Zu Feuchtbereichen zählen u.a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	schädigen oder zu beseitigen.	
20.	die Grasnarbe von Grünlandflächen flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder zu schädigen.	Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen. <u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe liegt regelmäßig nicht vor im unmittelbaren Umfeld von Unterständen, Viehtränken, Futterstellen oder bei Triebwegen und Zufahrten.</u>
21.	Wald umzuwandeln oder Erstaufforstungen vorzunehmen.	
22.	Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.	
23.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wild wachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.	Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere. Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzelbereich.
	Ausgenommen hiervon sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde sowie - das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. 	Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten. Auf § 39 Absatz 3 und 4 sowie § 44 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG wird hingewiesen. Als geringe Menge für den persönlichen Bedarf werden z.B. ein Handstrauß oder ca. zwei Kilogramm Pilze pro Tag angesehen.
24.	Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.	
25.24.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
26.25.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen,	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer)</u> . Diese zeichnen sich <u>durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus</u> . Sie liegen mit einem Brusthöhen-durchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten</u> . Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.
27.26.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere in der freien Natur einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere. § 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o. ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.

2.2.0.2**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT
(UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)****Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:**

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Absatz 2 BNatSchG

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 9 (Gewässer und ihre Ufer),
- 11 (Wasserchemismus),
- 12 (Grundwasser),
- 13 (Fließ-/ Stillgewässer),
- 14 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 17 (Umbruch von Brachflächen),
- 18 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 19 (Rand- und Sicherheitsstreifen),

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - 20 (Grasnarbe), - 22 (Weihnachtsbaumkulturen usw.) sowie - 23 (Gehölze). 	
	<p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren, - das Befahren von Flächen, - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe. 	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.
	<ul style="list-style-type: none"> - das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,0 Meter Höhe. 	Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung, - die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von baugenehmigungsfreien Hinweisschildern, - ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses der Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. <p>Bei einem Gehölschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen. - die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs. - die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuel- 	Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.
		Auf die Bestimmungen des § 30 Absatz 5 BNatSchG wird hingewiesen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

len oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war.

Der Kreis Euskirchen empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung / Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 BNatSchG.

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:

- 21 (Waldumwandlung / Erstaufforstung),
- 25 (Horst- und Höhlenbäume).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- das Befahren von Flächen,
- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen,
- die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW,
- die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen,

Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.

- die Lagerung von Holz außerhalb von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren,

Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und – abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.

- Maßnahmen im Katastrophalfall,
- Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes,

- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen Kompensationskalkungen, sofern Folgendes Beachtung findet:

Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzwuffer von 100 Metern einzuhalten.

Auf die Dienstanweisung über die Bodenschutzkalkungen in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten, - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbissenschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen. <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p>	Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.
3.	<p>die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 4 BNatSchG.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. 	Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.
4.	<p>die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG NRW.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwidert läuft, - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, - die Versorgung von krank geschossem oder schwer krankem Wild, - Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gem. § 25 LfG NRW. 	,
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze, 	Notzeiten gemäß § 25 LfG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgehenden Waldbränden.
		Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 2,0 Meter Höhe. <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Gesellschaftsjagden, - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, 	Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.
	Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:	
5.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei.	
	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:	
	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Flächen, - Honigbienen einzubringen, - die vorübergehende Einstellung von Bienenstöcken / -kästen, sofern sie nicht mit der Einrichtung von baulichen Anlagen verbunden ist. 	
6.	das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe.	Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.
7.	die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.	
8.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompen-sationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.	
9.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwa-chung, Wartung, Unterhaltung, Instandhal-	Hierzu zählt auch der Ersatz-Neubau bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und im gleichen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	tung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	Umfang. <u>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahme erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</u> <u>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u> <u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
10.	mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).	Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.
	Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot: – 10 (Gewässerunterhaltung).	
11.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW.	
12.	Vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.	
13.	Untersuchungen auf Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 6 Absatz 4 BBodSchV.	
14.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze sowie anderer Freizeiteinrichtungen. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wer-	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser. Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neu-anlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

den.

Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW zu beachten.

15. die Durchführung nachstehender Veranstaltungen:

- Haus- und Hoffeste,
- Veranstaltungen auf Sportplätzen,
- nicht kommerzielle, örtliche Traditionsvoranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
- Exkursionen mit max. 50 Personen unter fachkundiger Leitung zu wissenschaftlichen und naturkundlichen Zwecken (einschließlich der Umweltbildung).

16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

17. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.

2.2.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbote unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	Dies gilt insbesondere für:	
1.	baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018.	
2.	den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.	
3.	Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 BauGB, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.	Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.
4.	die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.	Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.
5.	Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 BauGB.	
6.	Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB.	
7.	Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 und 9 BauGB.	
8.	Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB im Gelungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Absatz 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung die Nutzung vorhandener Baustrukturen begünstigt und eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Laubbäume oder von Obstwiesen ausgeschlossen ist, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden.	
9.	Vorhaben nach § 35 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nummer 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und eine Beseitigung landschaftsprägender Bäume nicht erforderlich	Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen und geringfügig.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

wird.

10. Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB.

§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.

11. das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen.

12. das Errichten von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen für Hundeauslaufflächen und auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.

13. Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen.

Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten sowie Wanderparkplätze.

14. Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen.

Hierzu zählen u.a. Schautafeln und Wegweiser.

15. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.

16. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet

Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.

- a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder
- b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.

17. die Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaugebiet oder in einer hierzu benachbarten Kommune.

18. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flä-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

chen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.

- 19. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsumänderung von Verkehrswegen inkl. sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen.
- 20. die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist.
- 21. die Errichtung von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen.
- 22. die Errichtung und den rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Begräbniswältern.
- 23. die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Spielplätzen sowie von Waldkindergärten.
- 24. das saisonale Aufstellen von mobilen oder baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen, Wegen und Parkplätzen.
- 25. Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e. V.).
- 26. die Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.
- 27. die Anlage, Bereitstellung oder Änderung sowie den rechtmäßigen Betrieb von Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport und sonstigen Freizeiteinrichtungen.
- 28. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung oberirdischer Gewässer.
- 29. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern.
- 30. die Entnahme von Grundwasser zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.

31. die Einleitung von Schmutzwasser.

- 31.32. die Veränderung der Boden-, Fels- oder Geländegestalt.

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.

- 32.33. die Verlegung oder Änderung von Lei-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

tungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörigen zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken.

33.34. die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.

34.35. die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.

35.36. die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckkreisig- oder Baumschulkulturen.

Diese Kulturen sind insbesondere dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Flächen bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.

36.37. Gehölzrückschnitte oder -beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.

37.38. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.

Hierzu zählen u. a. Sondagen, Probeentnahmen, Arterfassungen, Telemetrien oder Beringungen.

38.39. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.

Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.

39.40. Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.

Hierzu zählen u.a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).

40.41. die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-1	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SCHMIDTHEIMER, DAHLEMER, KRONENBURGER, BAASEMER UND LOSHEIMER WALD SOWIE STEINERT“</p> <p>Flächengröße: ca. 3.850 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z. T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der großen zusammenhängenden / unzerschnittenen Waldflächen, – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit charakteristischen Kalkkuppen, Höhenzügen auf Kalk und Unterdevon, Trockentälern, Karsterscheinungen sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, insbesondere auch die Relikte des Westwalls, – wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung, – zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, – wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, – zur Erhaltung der zahlreichen Bäche, ihrer Auen und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, – zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst sowohl den nördlichen und westlichen bewaldeten Teil des Plangebietes als auch das am Steinert gelegene Waldgebiet südlich der Kyll.</p> <p>Kennzeichnend für das Gebiet sind seine abwechslungsreiche Geomorphologie, der hohe Waldanteil mit z.T. wertvollen Laubwäldern und seine geringe Immissionsbelastung. Dabei handelt es sich überwiegend um Nadelholzforste. Ausgedehnte Laubholzbestände oder Mischwälder finden sich überwiegend im Nordwesten des Plangebietes sowie in den steileren Hangbereichen und in den Bachtälern.</p> <p>Die Wälder sind Quellgebiete der Gewässersysteme von Urft und Kyll mit den jeweiligen Nebenbächen, wie Simmel, Berke und Lewertbach.</p> <p>Damit erhält das Gebiet eine besondere Bedeutung für die regionale und überregionale Erholung, der auch schon mit der Ausweisung als Naturpark Rechnung getragen worden ist. Darüber hinaus liegt das Gebiet im Einzugsbereich wichtiger Trinkwassergewinnungsanlagen.</p> <p>Das Gebiet wird zudem kaum von Infrastruktureinrichtungen zerschnitten und bildet als geschlossener Waldbereich mit den angrenzenden Wäldern in den Gemeinden Hellenthal, Blankenheim und Nettersheim sowie Stadt Kyll ein wichtiges Refugium für Tierarten mit entsprechenden Lebensraumansprüchen, z.B. Wildkatze, Greifvögel und Eulen oder auch das Rotwild.</p> <p>Folgende Biotoptkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen: BK-5504-0010, BK-5504-0011, BK-5504-0012, BK-5504-004, BK-5504-009, BK-5504-011, BK-5504-013, BK-5504-014, BK-5504-015, BK-5504-016, BK-5505-0013, BK-5505-0014, BK-5505-005, BK-5505-007, BK-5505-0075, BK-5505-0079, BK-5505-0081, BK-5505-0082, BK-5505-010, BK-5505-0117, BK-5505-015, BK-5505-016, BK-5505-017, BK-5505-018, BK-5505-021, BK-5505-022, BK-5505-023, BK-5505-031, BK-5505-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, 	040, BK-5505-041, BK-5505-053, BK-5505-100, BK-5505-104, BK-5604-0002, BK-5604-006, BK-5604-008, BK-5604-009, BK-5604-011, BK-5604-013, BK-5604-015, BK-5604-017, BK-5604-019, BK-5604-023, BK-5604-024, BK-5604-025, BK-5604-027, BK-5604-028, BK-5604-030, BK-5604-032, BK-5604-039, BK-5604-040, BK-5604-042, BK-5604-043, BK-5604-046, BK-5604-054, BK-5604-055, BK-5604-801, BK-5605-010, BK-EU-00022, BK-EU-00024, BK-EU-00026, BK-EU-00106.
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Magerwiesen und -weiden, – Trocken- und Halbtrockenrasen, – Bruch- und Sumpfwälder, – stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut), – Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), – Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, – Borstgrasrasen, – Sümpfe, – Röhrichte. 	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06847, BT-EU-06803, BT-EU-06512, BT-EU-06510, BT-EU-06509, BT-EU-06506, BT-EU-06483, BT-EU-06481, BT-EU-01268, BT-EU-01264, BT-EU-01255, BT-EU-01250, BT-EU-01247, BT-EU-01236, BT-EU-01202, BT-EU-01200, BT-EU-01199, BT-EU-01146, BT-EU-01125, BT-EU-01123, BT-EU-01118, BT-EU-01116, BT-EU-01041, BT-EU-01022, BT-EU-00996, BT-EU-00908, BT-EU-00905, BT-EU-00898, BT-EU-00896, BT-EU-00760, BT-EU-00723, BT-EU-00720, BT-EU-00719, BT-EU-00711, BT-EU-00504, BT-5605-050-8, BT-5604-414-9, BT-5604-007-9, BT-5604-0042-2013, BT-5604-004-9, BT-5604-0034-2013, BT-5604-0033-2013, BT-5505-474-9, BT-5505-443-9, BT-5505-141-8, BT-5505-116-8, BT-5505-115-8, BT-5505-114-8, BT-5505-071-8, BT-5505-0257-2015, BT-5505-0016-2011, BT-5504-154-8, BT-5504-152-8, BT-5504-036-8, BT-5504-0015-2013, BT-5504-0013-2011, BT-5504-0007-2011, BT-5504-0002-2013, BT-5504-0002-2011, BT-5504-0001-2013.
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0168, BSN-0174, BSN-0213, BSN-0232, BSN-0259, BSN-0306, BSN-0311, BSN-0348, BSN-0380, BSN-0382, BSN-0391.
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, 	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5504-011, VB-K-5504-016, VB-K-5504-018, VB-K-5504-020, VB-K-5504-021, VB-K-5504-022, VB-K-5504-023, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5505-011, VB-K-5505-012, VB-K-5505-014, VB-K-5505-017, VB-K-5604-002, VB-K-5604-004, VB-K-5604-006, VB-K-5604-008, VB-K-5604-009,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, – wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung, – aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>VB-K-5604-010, VB-K-5604-011, VB-K-5604-012, VB-K-5604-013, VB-K-5604-014, VB-K-5604-015, VB-K-5605-001.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 277 „Kylltal bei Kronenburg Baasem“.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5505-003 und GK-5305-004.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Wasserbunker mit Geschützbestand aus dem Zweiten Weltkrieg (EU 079b), Verhüttungsplatz (EU 162), Westwall (EU 171, EU 190, EU 203, EU 204, EU 205, EU 206), Westwallbunker (EU 189).</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Die Nutzung des Steinbruches der Arembergischen Forstverwaltung südlich Berk als Abgrabung geringen Umfangs für den Eigenbedarf des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der hierfür erteilten Genehmigung/Zulassung des Kreises Euskirchen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):
5.1/2.2-1-1 bis 5.1/2.2-1-5

2.2-2

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EICHHOLZ“

Größe: ca. 891,92,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden/ unzerschnittenen Waldflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,

Das Landschaftsschutzgebiet betrifft den auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem gelegenen Teil des bewaldeten Eichholzrückens. Dabei handelt es sich um recht abwechslungsreiche Wälder mit Nadelholz-, Laub-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil, - zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche, - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel), - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler, - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet, - wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, - zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion, - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, - Bruch- und Sumpfwälder, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Auwälder. - wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung, 	<p>und Mischwaldbeständen.</p> <p>Das Gebiet wird zudem kaum von Infrastruktureinrichtungen zerschnitten und bildet als geschlossener Waldbereich mit den angrenzenden Wäldern in den Gemeinden Blanckenheim und Stadt Kyll ein wichtiges Refugium für Tierarten mit entsprechenden Lebensraumansprüchen, z.B. Wildkatze, Greifvögel und Eulen oder auch das Rotwild.</p> <p>Seine ökologische Bedeutung erhöht sich zudem aus seiner Funktion als Teilraum des Projektgebietes des Naturschutzgroßprojektes „Ahr2000“. Die dortigen Wälder nehmen wesentliche Pufferfunktion zu den in sie eingebetteten Gewässersystemen von Nonnen-, Eichholz- und Archetsbach wahr.</p> <p>Folgende Biotoptkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen: BK-5505-0025, BK-5505-0026, BK-5505-062, BK-5505-063, BK-5505-064, BK-5505-069, BK-5505-904, BK-5605-0002, BK-5605-023, BK-5605-029, BK-5605-030, BK-5605-031, BK-5605-033, BK-5605-034, BK-5605-045, BK-5605-051, BK-5605-803, BK-5605-902, BK-5605-903, BK-5605-904.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-01653, BT-EU-01651, BT-EU-01635, BT-EU-01235, BT-EU-01234, BT-EU-01232, BT-EU-01207, BT-5605-4029-2002, BT-5605-0019-2013, BT-5605-0015-2013, BT-5505-321-9, BT-5505-307-9, BT-5505-051-8.</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0232, BSN-0213, BSN-0348.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016, VB-K-5505-022, VB-K-5505-024, VB-K-5605-004.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 237 „Eifelbahn“.</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5605-014 und GK-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		5605-015.
	<ul style="list-style-type: none"> – aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Römische Agrippastrasse (EU 015a), Hügelgräber „Heidengräber“ (EU 046), Römischer Grabhügel (EU 047).
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-2-1 bis 5.1/ 2.2-2-5</p>	<p><u>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes 570401 - Heidenköpfe.</u></p>
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLANDBEREICHE UM SCHMIDTHEIM, DAHLEM, KRONENBURG, BAASEM SOWIE BERK UND FRAUENKRON“	
	Größe: ca. 2.343,7 ha	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft, – wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr waldreichen Region, – zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, – zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, – zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachläufe, – wegen der landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmäler, 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst flächendeckend den weitaus größten Teil des Offenlandes des Plangebietes.</p> <p>Kennzeichnend für das Gebiet sind seine abwechslungsreiche Geomorphologie und seine dörfliche Siedlungsstruktur.</p> <p>Das Gebiet ist überwiegend von Grünlandnutzung geprägt, wird aber auch ackerbaulich genutzt. Kleinere Gehölzflächen, Baumreihen und Hecken gliedern den Raum. Das Landschaftsschutzgebiet wird von vielen Sieben und Bächen durchzogen, die größtenteils als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.</p> <p>Damit erhält das Gebiet eine besondere Bedeutung für die regionale und überregionale Erholung, der auch mit der Ausweisung als Naturpark Rechnung getragen worden ist.</p> <p>Während der Bereich zwischen der östlichen Plangebietsgrenze und der</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen des kulturhistorischen Zeugniswertes der Baumreihen und Hecken und des Kronenburger Steinbruches sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung, - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit charakteristischen Kalkkuppen, Höhenzügen auf Kalk und Unterdevon, Trockentälern, Karsterscheinungen sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, insbesondere auch der Relikte des Westwalls, - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge, 	<p>Ortslage Dahlem plateauartig strukturiert ist, schließen sich weiter südlich von Dahlem an den Talflanken von Kyll, Simmel und Berke steilere Grünlandbereiche an, die aufgrund des Reliefs teilweise nur extensiv bewirtschaftet werden können.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, - Trockenrasen, - Borstgrasrasen, - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, - Sümpfe, - Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut). 	<p>Folgende Biotopkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen: BK-5504-004, BK-5504-009, BK-5505-007, BK-5505-0079, BK-5505-0080, BK-5505-0084, BK-5505-0100, BK-5505-015, BK-5505-021, BK-5505-027, BK-5505-033, BK-5505-053, BK-5505-087, BK-5505-903, BK-5505-904, BK-5604-0001, BK-5604-003, BK-5604-005, BK-5604-013, BK-5604-015, BK-5604-019, BK-5604-023, BK-5604-024, BK-5604-025, BK-5604-027, BK-5604-029, BK-5604-030, BK-5604-037, BK-5604-039, BK-5604-040, BK-5604-041, BK-5604-042, BK-5604-044, BK-5604-046, BK-5604-048, BK-5604-054, BK-5604-801, BK-5605-0001, BK-5605-0003, BK-5605-0005, BK-5605-006, BK-5605-007, BK-5605-008, BK-5605-012, BK-5605-013, BK-5605-014, BK-5605-015, BK-5605-016, BK-5605-021, BK-5605-023, BK-5605-025, BK-5605-026, BK-5605-027, BK-5605-029, BK-5605-030, BK-5605-044, BK-5605-049, BK-5605-050, BK-5605-902, BK-EU-00016, BK-EU-00022.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>BT-EU-06711, BT-EU-06538, BT-EU-06531, BT-EU-06527, BT-EU-06061, BT-EU-06049, BT-EU-06046, BT-EU-06036, BT-EU-06026, BT-EU-06014, BT-EU-06013, BT-EU-06009, BT-EU-06008, BT-EU-06002, BT-EU-05998, BT-EU-05990, BT-EU-05989, BT-EU-05983, BT-EU-05982, BT-EU-05981, BT-EU-05979, BT-EU-05937, BT-EU-01230, BT-EU-01229, BT-EU-01228, BT-EU-01224, BT-EU-01223, BT-EU-01220, BT-EU-01219, BT-EU-01211, BT-EU-01210, BT-EU-01205, BT-EU-01200, BT-EU-01125, BT-EU-01118, BT-EU-01048, BT-EU-01045, BT-EU-01043, BT-EU-01042, BT-EU-00908, BT-EU-00720, BT-EU-00458, BT-5605-422-9, BT-5605-416-9, BT-5605-410-9, BT-5605-409-9, BT-5605-401-9, BT-</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopeverbundflächen, - zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes, - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte, - aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>5605-064-8, BT-5605-063-8, BT-5605-0291-2014, BT-5605-0289-2014, BT-5605-0288-2014, BT-5605-0286-2014, BT-5605-0273-2014, BT-5605-0272-2014, BT-5605-0271-2014, BT-5605-0269-2014, BT-5605-0268-2014, BT-5605-0261-2014, BT-5605-0253-2014, BT-5605-0252-2014, BT-5605-0052-2013, BT-5605-0051-2013, BT-5605-0029-2013, BT-5605-0028-2013, BT-5605-0019-2013, BT-5605-0013-2013, BT-5605-0001-2011, BT-5604-417-9, BT-5604-415-9, BT-5604-413-9, BT-5604-409-9, BT-5604-407-9, BT-5604-4041-2002, BT-5604-403-9, BT-5604-169-8, BT-5604-0274-2014, BT-5604-0272-2014, BT-5604-0271-2014, BT-5604-0270-2014, BT-5604-0268-2014, BT-5604-0267-2014, BT-5604-0265-2014, BT-5604-0251-2014, BT-5604-0039-2013, BT-5604-0038-2013, BT-5604-0032-2013, BT-5505-750-9, BT-5505-443-9, BT-5505-0134-2013, BT-5505-0109-2013, BT-5505-0102-2013, BT-5505-0013-2011</p> <p>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0168, BSN-0174, BSN-0213, BSN-0232, BSN-0306, BSN-0311, BSN-0380, BSN-0391.</p> <p>Folgende Biotopeverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5504-018, VB-K-5504-020, VB-K-5504-022, VB-K-5504-023, VB-K-5505-012, VB-K-5505-014, VB-K-5505-016, VB-K-5505-017, VB-K-5505-022, VB-K-5604-002, VB-K-5604-004, VB-K-5604-005, VB-K-5604-009, VB-K-5604-011, VB-K-5604-012, VB-K-5604-013, VB-K-5604-015, VB-K-5605-001, VB-K-5605-002, VB-K-5605-003, VB-K-5605-004.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 277 „Kylltal bei Kronenburg, Baaßem“.</p> <p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5604-003.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Westwall (EU 084, EU 086), Dahlemer Binz (EU 324).</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:

- Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt
(§ 13 LNatSchG NRW):

- 5.1/2.2-3-1 bis 5.1/2.2-3-7
5.2/ 2.2-3-1 bis 5.2/ 2.2-3-2

2.2-4

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGBEREICHE“

Flächengröße: ca. 650,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z. T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung der Bachsysteme,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Kyll, Berke, Simmel und Urft und ihrer jeweiligen Nebengewässer mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Fluttritten und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hoch-

Das Gebiet umfasst die Auenlagen von Kyll, Berke, Simmel und Urft nebst zufließenden Bächen, soweit diese nicht bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.

Ferner werden Bereiche mit einem besonders hohen Anteil an (Mager-) Grünland und Hecken um Schmidtheim, Dahlem, Berk, Frauenkron und Kronenburg unter dieser Schutzkategorie festgesetzt.

Folgende Biotopkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen:
BK-5504-009, BK-5505-007, BK-5505-0079, BK-5604-0002, BK-5604-005, BK-5604-010, BK-5604-011, BK-5604-012, BK-5604-013, BK-5604-016, BK-5604-017, BK-5604-018, BK-5604-019, BK-5604-020, BK-5604-023, BK-5604-027, BK-5604-029, BK-5604-037, BK-5604-042, BK-5604-043, BK-5604-046, BK-5604-047, BK-5604-048, BK-5604-053, BK-5604-054, BK-5604-801, BK-5605-0004, BK-5605-006, BK-5605-007, BK-5605-023, BK-5605-031, BK-5605-044, BK-EU-00022, BK-EU-00026.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	wasserschutz und die Grundwasserneubildung,	
	– zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00716, BT-EU-00718, BT-EU-00719, BT-EU-00720, BT-5604-161-8, BT-5604-418-9, BT-5605-0041-2007, BT-5604-0001-2012, BT-5604-169-8, BT-5604-406-9, BT-5604-408-9, BT-5604-417-9, BT-EU-06480, BT-EU-06481, BT-5604-0278-2014, BT-5604-0279-2014, BT-5604-0052-2007, BT-5604-410-9, BT-5604-411-9, BT-5604-414-9, BT-5604-0046-2013, BT-5604-0251-2014, BT-5604-0253-2014, BT-5604-0255-2014, BT-5604-0257-2014, BT-5604-0258-2014, BT-EU-01199, BT-EU-01200, BT-EU-01202, BT-EU-01203, BT-EU-06491, BT-EU-06494, BT-EU-06500, BT-EU-06501.
	– Magerwiesen und -weiden,	
	– Trockenrasen,	
	– Seggen- und binsenreiche Nasswiesen.	
		Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0168, BSN-0174, BSN-0232, BSN-0306, BSN-0311, BSN-0380, BSN-0391.
	– zur Erhaltung und Optimierung des Mager- und Feuchtgrünlandes,	
	– zur Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Hecken und Gehölze,	
	– wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches durch den kleinflächigen Wechsel von Waldflächen, intensiv und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, v. a. im Bereich der Talauen, geprägt ist,	
	– wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung,	
	– wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,	Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5504-018, VB-K-5504-020, VB-K-5504-022, VB-K-5504-023, VB-K-5505-012, VB-K-5505-014, VB-K-5505-016, VB-K-5505-017, VB-K-5604-004, VB-K-5604-008, VB-K-5604-009, VB-K-5604-010, VB-K-5604-011, VB-K-5604-012, VB-K-5604-013, VB-K-5604-015, VB-K-5605-001, VB-K-5605-003.
	– zur Erhaltung- und Würdigung des kulturhistorischen Erbes.	Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 277 „Kylltal bei Kronenburg, Baasem“.
	– wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung.	Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 26, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen. In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. – <u>Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u> 	(GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5604-002 und GK-5604-004.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

- 5.1/2.2-4-1 bis 5.1/2.2-4-5
5.2/2.2-4-1 bis 5.2/2.2-4-2

2.2-5

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KRONENBURGER SEE“ (LSG MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG)

Größe: ca. 29,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung.

Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst den Kronenburger See und seine Uferbereiche.

Das Gebiet dient als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Dies erfordert im Einzelfall Herrichtungs-, Verkehrssicherungs- oder Besucherlenkungsmaßnahmen. Aus diesem Grunde wurde für dieses

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, 	<p>Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-006, VB-K-5604-010, VB-K-5604-012, VB-K-5604-013.</p>

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 3, 9 bis 16, 18 bis 26**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 4**¹⁰ sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Unberührt bleiben:

- Die Nutzung des Kronenburger Sees als Badegewässer,
- das Ablassen des Sees zum nutzungsbestimmten Zweck im Rahmen des Hochwasserschutzes sowie
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

2.2-6

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittssteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung von Böden sowie wegen ihrer Funktion für den Wasseraushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gem. § 20 Absatz 3 LNatSchG NRW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder eines Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB außer Kraft, soweit diese/r entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten die Nummern 1 bis 3, 9 bis 15, 18 bis 26**, die **Rege-**

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Gelungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Absatz 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>lungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 410 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3 NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG)

Anzahl: 3 Einzelbäume bzw. Baumgruppen
Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Bei diesen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen bis zu fünf Hektar ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie,
- die zusätzlichen **gebietspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturdenkmälern (Ziffern 2.3-1 bis 2.3-3) angegeben sind.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMÄLDE

2.3.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 28 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. den Schutzbereich des Naturdenkmals umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten, zu ändern.
4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nut-

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraubereich zuzüglich 1,5 Meter).

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	zung zu ändern.	
5.	Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern. Ausgenommen hiervon sind: Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.	
6.	auf dem Schutzobjekt zu klettern sowie im Schutzbereich des Naturdenkmals zu reiten oder zu fahren sowie dort Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen sowie das Abstellen von Viehtränken und -fütterungseinrichtungen im Wurzelbereich. Das Betreten oder Befahren des Schutzbereiches ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.
7.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich des Naturdenkmals auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
8.	feste oder flüssige Stoffe-, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzwerfen, abzuleiten, abzulagern oder sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen.	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetztes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.
9.	Biozide auszubringen oder zu lagern.	Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden. Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z.B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.
10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.	
11.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung mor-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	des Schutzgegenstandes, der Boden- oder der Geländegestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	phologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
12.	Bienenstöcke/-kästen im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.	
13.	im Schutzbereich des Naturdenkmals Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	
14.	im Schutzbereich des Naturdenkmals zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Ausgenommen hiervon ist: Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.	
17.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.	
18.	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LjG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Naturdenkmals anzulegen oder vorzunehmen.	Auf die Regelung der DVO LjG NRW wird verwiesen. Wildäusungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
19.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
20.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusalem). Uraltbäume sind Bäume mit <u>langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer)</u> . Diese zeichnen sich durch <u>ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus</u> . Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten</u> . Oftmals ist bei diesen Bäumen eine <u>Holznutzung seit geraumer Zeit nicht</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p><u>mehr vorgesehen.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>

2.3.0.2 REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 17 (Ansitzeinrichtungen),
- 18 (Wildäusungsflächen, Fütterungen).

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei:

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:

- 12 (Bienenstöcke/-kästen).

3. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.

5. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.

Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren von Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, sofern das Schutzobjekt dabei nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise in seinem Bestand gefährdet wird.

Bezüglich notwendiger Form- und

Stand: Februar Oktober 2025

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.</u> <u>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
6.	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW. Diese obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzugeben.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p>	<p>Sofern es sich bei dem Naturdenkmal um geschützte Bäume handelt, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auffällige Veränderungen oder Schäden der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde prüft auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p>
7.	<p>sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzugeben.</p>	<p>Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neu-anlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.</p> <p>Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.</p>
8.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzugeben.	
9.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.	

2.3.0.3**REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN**

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW**

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbote unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.
2. Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Naturdenkmals, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvolle Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.
3. die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen – ohne Beschädigung des Naturdenkmals.
4. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.
5. die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.

Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

6. das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung nach § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i.V.m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-1**NATURDENKMAL „WALDKIEFER AM EHEMALIGEN WANDER-PARKPLATZ SÜDWESTLICH DER DAHLEMER BINZ“****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Kiefer als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur, mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die ca. 150 Jahre alte Waldkiefer steht in einem Gehölzstreifen am heutigen Grünschnittsammelplatz. Die ca. 20 Meter hohe Kiefer hat einen Stammumfang (BHU) von 3,30 Meter.

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

2.3-2**NATURDENKMAL „LINDENALLEE WESTLICH SCHMIDTHEIM“**

Flächengröße: ca. 0,9 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Linden als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur, mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- zur Sicherung der alten Allee und zur Belebung bzw. Gliederung des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

Es handelt sich um eine ca. 400 Meter lange Winterlindenallee westlich von Schmidtheim. Die einzelnen Bäume weisen sehr unterschiedliche Dimensionen auf, mit Umfängen (BHU) bis 3,70 Meter.

Das Naturdenkmal gehört zu folgendem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich:

KLB 295 „Schloss Schmidtheim“.

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-3**NATURDENKMAL „MARIENALLEE SÜDWESTLICH DAHLEM“**

Flächengröße: ca. 0,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung der Alleebäume als markante und dominante Einzelschöpfungen der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- zur Sicherung der alten Allee und zur Belebung bzw. Gliederung des Landschaftsbildes,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der gepflanzten Allee als Zufahrt zum Friedhof mit der denkmalgeschützten Friedhofskapelle und einigen translozierten Elementen des früheren Friedhofs.

Die alte, ca. 270 Meter lange, Allee säumt den Kapellenweg zum alten Friedhof. Der Baumbestand wird überwiegend von Linden gebildet, dazu kommen Ahorn und Kastanie. Die Allee wurde 1893 gepflanzt und setzt sich im Ortsbereich Dahlem weiter fort.

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nummer 1 bis 9** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 6**.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4**GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG)**

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In diesen Teilen von Natur und Landschaft ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffer 2.4-1) angegeben sind.

Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes, Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG festgesetzt wurden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Ebenfalls gesetzlich geschützt sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBE-STANDTEILE

2.4.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es im Schutzbereich des Ge-schützten Landschaftsbestandteils verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. den Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO NRW 2018 – auch wenn sie gemäß § 62 BauO NRW 2018 keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.
4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Sofern es sich nicht um flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile handelt, umfasst der Schutzbereich sowohl die Gehölze und Bäume selbst, den Kronentraubereich zzgl. einer Abstandsfläche von 1,5 Meter rundum.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gelten:

- Aufschüttungen und Abgräben,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhäuser und Container.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.	Werbeanlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern. Ausgenommen hiervon sind: Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.	
6.	Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	Hierzu zählt auch das Abstellen von Viehtränen und -fütterungs-einrichtungen.
7.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.	
8.	feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, den Geschützten Landschaftsbestandteil oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen.	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabbaum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen. Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund. Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
9.	Biozide auszubringen oder zu lagern	Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.
10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.	
11.	Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen des Schutzgegenstandes der Boden- oder der Geländegestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.
12.	Bienenstöcke/-kästen im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils aufzustellen.	
13.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.	
14.	zu zelten, zu campen oder zu lagern.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainagelitungen – vorzunehmen.	
	Ausgenommen hiervon <u>ist/sind</u> :	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird. - <u>Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u> 	
17.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten sowie in sensiblen Bereichen (z.B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten, zu ändern und zu erneuern.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
18.	Wildäusungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen oder vorzunehmen.	Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen. Wildäusungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.
19.	wildebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. § 39 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
20.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusalem). Uraltbäume sind Bäume <u>mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer).</u> Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe aus. Sie liegen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm <u>deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten.</u> Oftmals ist bei diesen Bäumen eine <u>Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</u>
		Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		§ 39 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

2.4.0.2**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT
(UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):****Unberührt von den allgemeinen Verboten
bleibt insbesondere:**

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LfG NRW

Die Unberührtheit gilt nicht für die Verbote:

- 17 (Ansitzeinrichtungen)
- 18 (Wildäusungsflächen, Fütterungen).

2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung von Anpflanzungen.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:

- 12 (Bienenstöcke/-kästen)

4. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.
6. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleistungen dienen.

Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.

Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.

Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG verwiesen.

Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Mate-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<u>rial verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</u>
7.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Absatz 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.	Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.
8.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neu-anlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.
9.	unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.
10.	von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen	

2.4.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verbots erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbote unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.
2. die Errichtung oder Änderung von Verkehrsanlagen im Schutzbereich,
3. Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.
4. die Verlegung oder Änderung von Leitungen- zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils.
5. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.
6. die Entfernung und Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.
7. das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.

Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Hierzu zählt z.B. der Eichenprozessionsspinner.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzu-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

mutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung nach § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Absatz 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i. V. m. § 77 Absatz 1 Nummer 4 LNatschG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Absatz 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatschG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatschG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatschG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatschG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlos-sen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.4-1****GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HOHLWEG ÖSTLICH BAASEM“**

Größe ca. 0,28 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG insbesondere

- aufgrund seiner Eigenart und Schönheit,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Gehölzstreifens mit angrenzender Saumvegetation als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes des Hohlwegs,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittssteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Es handelt sich bei dem Biotop um einen aufgelassenen Wirtschaftsweg mit arten- und blütenreichem Saum und durch natürliche Sukzession entstandene Gebüsche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nummer 1 bis 20**, die **Regelung zur Unberührtheit Nummer 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nummer 1 bis 7**, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Folgende objektspezifische **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

- Offthalten der Säume und des Hohlweges durch Mahd in zumindest mehrjährigem Rhythmus,
- abschnittsweiser Rückschnitt der Hecken in mehrjährigem Rhythmus.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

3.0**ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)****KEINE FESTSETZUNG**

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Verbotstatbestände einschließlich Unberehrtheiten und Ausnahmen sowie Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.

4.0**BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)**

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldfächern, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen der Erhaltung (Verschlechterungsverbot) und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder VogelschutzRL).

In den Naturschutzgebieten

- 2.1-1 „Wolfweid“
- 2.1-2 „Baasemer Heide“
- 2.1-3 „Berker Wiesen“
- 2.1-4 „Ohmbach“
- 2.1-5 „Honertseifen und Heinborn“
- 2.1-6 „Rotbach“
- 2.1-7 „Simmeler Bach“
- 2.1-8 „Pirensberg“
- 2.1-9 „Kyllaue und Kerschenbach“
- 2.1-10 „Bruchwälder im Forst Schmidtheim“
- 2.1-11 „Obere Urft“
- 2.1-12 „Dahlemer Binz“
- 2.1-14 „Kalktriften westlich Dahlem“
- 2.1-15 „Ermberg“
- 2.1-16 „Urfttal mit Nebentälern“
- 2.1-18 „Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucherbachtal“
- 2.1-20 „In der Wasserdell“
- 2.1-21 „Kies-Sandgruben am Heidenkopf bei Dahlem“
- 2.1-22 „Glaadtbachtal mit Nebenbächen“
- 2.1-23 „Nonnenbachtal und Eichholzbach mit Seitentälern“
- 2.1-24 „Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz“
- 2.1-27 „Bunkeranlagen“
- 2.1-28 „Quellbäche des Uthsbaches“

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 24 Absatz 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines Wald-Maßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 25 Absatz 1 LNatSchG NRW ist vorgesehen, die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NRW über die tätige Mithilfe finden sinngemäß

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-29 "Remessiefen"		Bei Anwendung.
2.1-30 "Dermbach und Schneppersiefen"		Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft dazu erklären.
2.1-32 "Grauwackesteinbrüche am Preßberg und Hangflächen"		
2.1-33 "Lewertbach mit Nebenbächen"		
	gelten zur Erreichung des Schutzzweckes tlw. in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW die nachfolgend unter 4.1 bis 4.3 aufgeführten	
	<ul style="list-style-type: none"> – allgemeinen Verbote und Gebote, – Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, – Regelungen für Ausnahmen, – Hinweise auf Befreiungen sowie – Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten. 	

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

4.1

VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten**

1. Wiederaufforstungen von Laub- und Laubmischwäldern mit anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten und der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Laubbaumarten vorzunehmen.

Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.	Wiederaufforstungen von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüschre trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
3.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstands von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen.	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, z. B. in Siefen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
In den Naturschutzgebieten ist es geboten:		
1.	Innerhalb von FFH-Lebensräumen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze zu verwenden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören.	<u>Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.</u>
2.	die Möglichkeiten der Naturverjüngung vordringlich wahrzunehmen.	<u>Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.</u>
3.	innerhalb von FFH-Lebensräumen der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken.	<u>Hierzu zählen:</u> <u>- Elsbeere</u> <u>- Speierling</u> <u>- Eibe</u> <u>- Schwarz-Pappel</u> <u>- Berg-Ulme</u> <u>- Flatter-Ulme</u> <u>- Feld-Ulme</u> <u>- Wildapfel</u> <u>- Wildbirne.</u>
4.	seltene einheimische Baumarten besonders zu schützen und zu fördern.	
5.	Wiederaufforstungen möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchzuführen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist.	
6.	bei Wiederaufforstungen nur Pflanzgut zu verwenden, welches den Anforderungen des Forstgutvermehrungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügt.	

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen, – auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt, – zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, – zur Erhaltung der Artenvielfalt, – zur Sicherung der Waldfunktionen. 	

4.2

UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten**:

1. in Laub- und Laubmischwäldern innerhalb der FFH-Lebensräume Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen.
2. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

Die betreffenden FFH-Lebensräume im Wald sind in der Zusatzkarte zur Festsetzungskarte dargestellt.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschutzwälder.

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **geboten**:

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen einen angemessenen Altholzanteil (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotoptbäume) zu erhalten (5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Darunter fallen insbesondere Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 50 cm.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebens-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>räumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse), – zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt, – zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände, – zur Sicherung der Waldfunktionen, – zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung. 	

4.3**REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN****Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere:**

1. Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i. S. des § 32 Absatz 4 BNatSchG gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

2. die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt, insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) ein-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>schließlich der Prüfung auf Verträglichkeit <u>von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das allgemeine und besondere Artenschutzrecht <p>sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).</p>

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen erteilen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Wiederaufforstungen mit ergänzenden Baumarten, anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
2. Kahlschläge
3. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis zu 2 ha.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätschiebe können bei fortfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Absatz 2 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. .</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden.</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 8 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 24 Absatz 1 LNatSchG NRW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMÄßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Maßnahmenkonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNATSCHG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 1 und 2 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNATSCHG NRW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Maßnahmen der Bodenordnung sind in den § 65 Absatz 1 BNatSchG sowie den §§ 25 bis 29 LNATSCHG NRW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o. g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NRW, "Warburger Vertrag") und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung und Straßenplanung) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 1 UND 3 LNATSCHG NRW)

Allgemeine Grundsätze

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen, mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüschen/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen.
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebgt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante,
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen und Wanderhindernissen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegenden Wirtschaften verhindert werden. Mit den anliegenden Bewirtschaftenden soll eine Abstimmung erfolgen.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nur nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse auch entfernt liegender Grundstücke. Eine Bewirtschaftungsschwierigkeit darf sich durch die Maßnahme nicht ergeben.

Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die „Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu.

Die Planung und Umsetzung der Renaturierung von Bachläufen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		sind vor Beginn der Renaturierungsmaßnahme durchzuführen.
		Die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung einzubeziehen. Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.
	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Streuobstwiesen außerhalb von belasteten Flächen unter Berücksichtigung regionaltypischer Sorten, – Anlage von Kräuter- und Staudensäumen: dem Graben (ggf. mit bestehendem Gehölzbestand) auf der Ackerseite vorgelagerter Wildkrautsaum durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; mindestens 4 Meter breit. 	<p>Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.</p> <p>Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume</p> <ul style="list-style-type: none"> – sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere, – sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, – bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.

Pflege / Bewirtschaftung:

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und -säume,
- biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet,

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Wald muss der Schutz dort befindlicher kulturhistorischer Elemente wie Landwehren, Gräben, Motten, Hügelgräber und weiterer Bodendenkmäler gewährleistet sein.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitfauna, die sich jeweils nach geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms in der jeweils geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet,
- Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämmе ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung,
- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten drei Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. alle drei bis fünf Jahre.

Aufgrund § 13 Absatz 1 LNatSchG NRW werden die gebietsspezifischen Maßnahmen 5.1 festgesetzt:

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-1 „Wolfweid“

- | | |
|-------------|--|
| 5.1/2.1-1-1 | – Entfernung der Fichten aus den Talauen, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-1-2 | – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung, |
| 5.1/2.1-1-3 | – Bekämpfung/Zurückdrängung von invasiven, nicht heimischen Krebsarten in den Gewässern, |
| 5.1/2.1-1-4 | – Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrieren (z. B. Sohlschwellen, Stauhaltungen), insbesondere die ökologische Umgestaltung des Weiher (Verlegung vom Hauptschluss in den Nebenschluss). |
| 5.1/2.1-1-5 | – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen. |

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-2 „Baasemer Heide“

- | | | |
|-------------|---|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-2-1 | <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten und Kiefern) einschl. des Samenanfluges auf Feuchtstandorten, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-2-2 | <ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung, | |
| 5.1/2.1-2-3 | <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Feuchtheiden, Borstgrasrasen sowie artenreichen Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-2-4 | <ul style="list-style-type: none"> – sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder auf Flächen, die nicht wieder zu Borstgrasrasen oder Feuchtheiden regeneriert werden können. | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-3 „Berker Wiesen“

- | | | |
|-------------|---|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-3-1 | <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten und Kiefern) einschl. des Samenanfluges auf Feuchtstandorten, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-3-2 | <ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung, | |
| 5.1/2.1-3-3 | <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung der Feuchtheiden, Borstgrasrasen sowie artenreichen Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-3-4 | <ul style="list-style-type: none"> – sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder auf Flächen, die nicht wieder zu Borstgrasrasen oder Feuchtheiden regeneriert werden können. | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-4 „Ohmbach“

- | | | |
|-------------|--|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-4-1 | <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung der Fichten aus dem Bachthal, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
|-------------|--|--------------------------------------|

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- 5.1/2.1-4-2 – Beseitigung standortfremder Gehölze im Quellbereich,

- 5.1/2.1-4-3 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-5 „Honertseifen und Heinborn“

- 5.1/2.1-5-1 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,

- 5.1/2.1-5-2 – Entfernung von Gehölzen im Bereich der Pfeifengras- und Feuchtheidereste,

- 5.1/2.1-5-3 – Schutz der Hecken und Gehölze vor Beweidung durch Abzäunen,

- 5.1/2.1-5-4 – Wiedervernässung der Feuchtheide,

- 5.1/2.1-5-5 – Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung zur Optimierung des naturnahen Bachverlaufes,

- 5.1/2.1-5-6 – ökologische Umgestaltung im Bereich der Fischteiche inkl. Rückbau von Uferverbauungen und Begradigungen des Honertseifens.

- 5.1/2.1-5-7 – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-6 „Rotbach“

- 5.1/2.1-6-1 – Entfernung der Fichten aus den Bachauen, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

- 5.1/2.1-6-2 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.

- 5.1/2.1-6-3 – Wiederherstellung eines naturnahen, durchgehenden Bachbettes inklusive der einmündenden Seitenbäche durch Be-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	seitigung von Bachverrohrungen,	
5.1/2.1-6-4	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-7 „Simmeler Bach“		
5.1/2.1-7-1	– sukzessive Entfernung der Fichten aus den Auebereichen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-7-2	– biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW,	
5.1/2.1-7-3	– Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten,	
5.1/2.1-7-4	– Schutz der Ufergehölzsäume durch Abzäunen).	Gilt für die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptflächen: BT-5504-0010-2013.
5.1/2.1-7-5	– Wiedervernässung der Fläche,	Gilt für die Fläche: BK 5503-013
5.1/2.1-7-6	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-8 „Pirensberg“		
5.1/2.1-8-1	– Entfernung bzw. Auflichtung der Fichtenbestände zur Wiederherstellung von Magerrasen/-wiesen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-8-2	– biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW,	
5.1/2.1-8-3	– Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen sowie Freistellung der Felsbereiche (Entbuschung).	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-9 „Kyllaue und Kerschenbach“

- 5.1/2.1-9-1 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW,
- 5.1/2.1-9-2 – ökologische Umgestaltung der Kyllaue inkl. Rückbau von Uferverbauungen und Begradigungen der Kyll. Reaktivierung/Entschlammung der beiden Altarme der Kyll zur ökologischen Aufwertung,
- 5.1/2.1-9-3 – Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten) in der Aue des Kerschenbachs, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
- 5.1/2.1-9-4 – Bekämpfung/Zurückdrängung von invasiven, nicht heimischen Krebsarten in den Gewässern unterhalb des Staudamms des Kronenburger Sees,
- 5.1/2.1-9-5 – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,
- 5.1/2.1-9-6 – Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-10 „Bruchwälder im Forst Schmidtheim“

- 5.1/2.1-10-1 – Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten, Grauerlen), In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
- 5.1/2.1-10-2 – biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes (Feuchtheidereste) § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW. Eine Beweidung des Grünlandes ist nicht zulässig,
- 5.1/2.1-10-3 – Wiedervernässung durch Schließen der Draingräben.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-11 „Obere Urft“

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-11-1	– Umwandlung der Fichten und Pappeln in bodenständige Gehölzbestände,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-11-2	– biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.	
5.1/2.1-11-3	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Dahlemer Binz“

5.1/2.1-12-1	– biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes Verhinderung der Verbuschung gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW,	Primäres Ziel ist die Erhaltung und Wiederentwicklung der Borstgrasrasen und Heiden durch Entbuschung und extensive Mahd sowie die Erhaltung der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften in den Weihern durch Sicherung des Wasserregimes und der Gewässergüte.
5.1/2.1-12-2	– Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Borstgrasrasen und Heiden auf geeigneten Standorten,	
5.1/2.1-12-3	– Umwandlung der Fichten und Pappeln in bodenständige Gehölzbestände,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-12-4	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Großebach“

5.1/2.1-13-1	– biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-13-2	– Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,	
5.1/2.1-13-3	– Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,	
5.1/2.1-13-4	– Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-13-5	<ul style="list-style-type: none"> – naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung der Fischteiche, 	
5.1/2.1-13-6	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen, 	
5.1/2.1-13-7	<ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Uferrandstreifen entlang des Gewässers. 	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzbietes 2.1-14 „Kalktriften westlich Dahlem“		
5.1/2.1-14-1	<ul style="list-style-type: none"> – Entfernung der Fichten im Bereich des Steinbruchs, 	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-14-2	<ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung, 	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachläufe ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-14-3	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, 	
5.1/2.1-14-4	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten, 	
5.1/2.1-14-5	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffärmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen, 	
5.1/2.1-14-6	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen. 	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzbietes 2.1-15 „Ermberg“		
5.1/2.1-15-1	<ul style="list-style-type: none"> – sukzessive Umwandlung der Kiefern- und Fichtenbestände in bodenständige Gehölzbestände, 	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW
5.1/2.1-15-2	<ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung, 	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Fels-
5.1/2.1-15-3	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten 	
5.1/2.1-15-4	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffärmer Pufferzonen, insbe- 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	sondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen,	formationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-15-5	– Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen sowie Freistellung der Felsbereiche (Entbuschung).	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-16 „Urfatal mit Nebentälern“		
5.1/2.1-16-1	– Entfernung der nicht bodenständigen Fichten und Pappeln aus den Auen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-16-2	– biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,	
5.1/2.1-16-3	– Abzäunen der Ufer und Auszäunen feuchter Bereiche auf Weideflächen zur Vermeidung von Trittschäden,	
5.1/2.1-16-4	– Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrieren (z. B. Sohlenschwellen, Stauhaltungen),	
5.1/2.1-16-5	– Renaturierung begradigter Bachabschnitte und befestigter Gewässerbereiche,	
5.1/2.1-16-6	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/2.1-16-7	– Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-17 „Schmidheimer Wiesen“

- 5.1/2.1-17-1 – Erhaltung und Pflege von Hecken,
- 5.1/2.1-17-2 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-18 „Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucherbachtal“

- 5.1/2.1-18-1 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,
- 5.1/2.1-18-2 – Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- 5.1/2.1-18-3 – Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,
- 5.1/2.1-18-4 – Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen,
- 5.1/2.1-18-5 – Schutz der Felsbereiche, des Steinbruchs und Kalkköpfe durch Auszäunen sowie Freistellung der Felsbereiche (Entbuschung),
- 5.1/2.1-18-6 – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien wie z. B. der Geburtshelferkröte, ggf. Freistellung von Gehölzen.
- 5.1/2.1-18-7 – Einzäunung des ehemaligen Steinbruchs zur Vermeidung von Störungen durch Badenutzung o. ä. (Besucherlenkung).

Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsenformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-19 „Kalktriften nördlich Dahlem“

- 5.1/2.1-19-1 – sukzessive Umwandlung der Kiefern- und Fichtenbestände in bodenständige Gehölzbestände,

In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-19-2	<ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung, 	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-19-3	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, 	
5.1/2.1-19-4	<ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten, 	
5.1/2.1-19-5	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffärmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen, 	
5.1/2.1-19-6	<ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen sowie Freistellung der Felsbereiche (Entbuschung). 	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-20 „In der Wasserdell“

5.1/2.1-20-1	<ul style="list-style-type: none"> – Beseitigung des Fichten- und Kiefernanzuges und Verhinderung einer Verbuschung, 	
5.1/2.1-20-2	<ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Pflege des Grünlandes und Ausschluss einer Flächenbeweidung, 	
5.1/2.1-20-3	<ul style="list-style-type: none"> – Entfernung der Fichten im Bereich der Feuchtstellen zur Wiederherstellung von Feuchtheiden und Moorlebensräumen, 	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-20-4	<ul style="list-style-type: none"> – Umwandlung der Fichten in standortgerechte Laubholzbestände auf nicht mehr als Heidemoor regenerierbaren Flächen, 	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-20-5	<ul style="list-style-type: none"> – Wiedervernässung der Heidemoorflächen. 	Die Heidemoor- und Feuchtheideflächen sind durch Sicherung des Wasserregimes (Schließung der Entwässerungsgräben) zu erhalten und regenerieren.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-21 „Kies-Sandgruben am Heidenkopf bei Dahlem“

- 5.1/2.1-21-1 – Pflege und Entwicklung der Heiden- und Feuchtheiden, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,
- 5.1/2.1-21-2 – Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthalde- und Sandbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,
- 5.1/2.1-21-3 – Erhaltung und Förderung von (temporären) Stillgewässern für Amphibien und Insektenarten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,
- 5.1/2.1-21-4 – naturnahe Waldbewirtschaftung.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-22 „Glaadtbachtal mit Nebenbächen“

- 5.1/2.1-22-1 – Entfernung der Fichten aus den Talwiesen und Bachauen, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
- 5.1/2.1-22-2 – Erhaltung und Pflege der Hecken,
- 5.1/2.1-22-3 – ~~-biotoptypenabhängige~~ extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes sowie die Verhinderung der Verbundschung.
Dauerhaft nasse Bereiche sind von der Bewirtschaftung auszunehmen,
- 5.1/2.1-22-4 – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-23 „Nonnenbachtal und Eichholzbach mit Seitentälern“

- 5.1/2.1-23-1 – Entfernung der Fichten und anderen nicht bodenständigen Gehölzen aus den Bachauen, einschließlich der Beseitigung In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	von erneutem Anflug dieser Gehölze,	
5.1/2.1-23-2	– Beseitigung von Gehölzen auf Moor- und Feuchtheidestandorten,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-23-3	– Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrieren (z. B. Sohlenschwellen, Stauhaltungen),	
5.1/2.1-23-4	– Renaturierung begradigter Bachabschnitte und befestigter Gewässerbereiche,	
5.1/2.1-23-5	– Rückbau bzw. ökologisch orientierte Umgestaltung der in den Talauen befindlichen Teichanlagen,	
5.1/2.1-23-6	– Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von bachbegleitenden Erlen- und Weidenbeständen, Auen-, Bruch- und Moorwäldern durch Beseitigung oder Umbau von Nadelholz- und Pappelforst, bzw. auch durch Initialpflanzung an geeigneten Bachabschnitten (möglichst in Verbindung mit Biotopkomplexen),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-23-7	– Beseitigung von Nadelwaldbestockungen auch außerhalb der Auenbereiche und Umwandlung in naturnahe Laubwälder; in ausgewählten Bereichen auch ohne Nutzung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.1-23-8	– eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen und Verhindern der Verbuschung,	
5.1/2.1-23-9	– Offthalten der feuchte-beeinflussten Biotoptypen (z. B. Feuchtwiesen, Seggenriedern) durch Mahd und Vermeidung von Nährstoffeinträgen,	
5.1/2.1-23-10	– Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-24 „Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz“		
5.1/2.1-24-1	– Entfernung nicht bodenständiger Gehölze im Bereich der Feuchtheide- und Bors-	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

tgrasrasenflächen und entlang des Bachlaufes,

- 5.1/2.1-24-2 – -biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung.
- 5.1/2.1-24-3 – -Renaturierung des Bachlaufes sowie Be seitigung von Entwässerungsgräben.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-25 „Quellsumpf westlich Schmidtheim“

- 5.1/2.1-25-1 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-26 „Feuchtwiese südöstlich Baasem“

- 5.1/2.1-26-1 – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1- 27 „Bunkeranlagen“

- 5.1/2.1-27-1 – Sicherung der Westwall-Bunkeranlagen in jeweils geeigneter Form zur Schaffung bzw. zum Erhalt positiver Lebensbedingungen für zahlreiche geschützte Tierarten,
- 5.1/2.1-27-2 – Erhaltung der weitgehend intakten ehemaligen Westwallbunker als unterirdische Fledermaus-Zwischen- und Winterquartiere einschließlich der mikroklimatischen Verhältnisse, des Wasserhaushalts und der Zugänglichkeit für Fledermäuse,
- 5.1/2.1-27-3 – Vergitterung der Quartiereingänge durch ein Fledermausgitter oder anderen geeigneten Verschluss mit Kontrollmöglichkeit,
- 5.1/2.1-27-4 – Schutz vor chemischen, physischen und sonstigen Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. anderen Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,
- 5.1/2.1-27-5 – Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in der Umgebung des Quartiers.

In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1- 28 „Quellbäche des Uthsbaches“

- | | | |
|--------------|---|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-28-1 | <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Fichten aus den Quellsieben, Talauen und Nebenbächen vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-28-2 | <ul style="list-style-type: none"> - Zurückdrängen des Fichtenanflugs. | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-29 „Remessiefen“

- | | | |
|--------------|---|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-29-1 | <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Fichten aus den Quellsieben, Talauen und Nebenbächen vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-29-2 | <ul style="list-style-type: none"> - Zurückdrängen des Fichtenanflugs. | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1- 30 „Dermbach und Schneppersießen“

- | | | |
|--------------|--|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-30-1 | <ul style="list-style-type: none"> - Entfernung von gebietsfremden Gehölzen vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-30-2 | <ul style="list-style-type: none"> - Zurückdrängen des Fichtenanfluges, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-30-3 | <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung des Bachlaufes sowie Etablierung eines bachbegleitenden, standortangepassten Gehölzaumes (Schwarzerlenbaum), | |
| 5.1/2.1-30-4 | <ul style="list-style-type: none"> - Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand zur Siche- | |

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rung und Entwicklung des Gewässers,

- 5.1/2.1-30-5 - biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,
- 5.1/2.1-30-6 - Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,
- 5.1/2.1-30-7 - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-31 „Krombachtal“

- 5.1/2.1-31-1 - Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers,
- 5.1/2.1-31-2 - biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,
- 5.1/2.1-31-3 - Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-32 „Grauwackesteinbrüche am Preßberg und Hangflächen“

- 5.1/2.1-32-1 - Entfernung von Gehölzen im Bereich der Böschungskanten der Magerwiesen,
- 5.1/2.1-32-2 - biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-33 „Lewertbach mit Nebenbächen“

- | | | |
|--------------|---|--------------------------------------|
| 5.1/2.1-33-1 | <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung der Fichten aus den Quellsiefen und Talauen und Nebenbäche vor Erreichen des Umtriebsalters, Abtransport des Holzes und Schnittgutes, Etablierung von bachbegleitenden Laubgehölzen durch Bepflanzung mit von Natur aus heimischen / bodenständigen Pflanzen oder durch ungestörte Sukzession. | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-33-2 | <ul style="list-style-type: none"> – Zurückdrängen des Fichtenanfluges, | In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW. |
| 5.1/2.1-33-3 | <ul style="list-style-type: none"> – Renaturierung des Bachlaufes, | |
| 5.1/2.1-33-4 | <ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. | |
| 5.1/2.1-33-5 | <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen, | |
| 5.1/2.1-33-6 | <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung von invasiven Arten wie z. B. Lupine. | |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-34 „Kyllaue“

- | | |
|--------------|--|
| 5.1/2.1-34-1 | <ul style="list-style-type: none"> – Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten, |
| 5.1/2.1-34-2 | <ul style="list-style-type: none"> – Auszäunung des Bachbettes in einem fachlich erforderlichen Abstand zur Sicherung und Entwicklung des Gewässers, |
| 5.1/2.1-34-3 | <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen, |
| 5.1/2.1-34-4 | <ul style="list-style-type: none"> – biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. |

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Schmidheimer, Dahlem, Kronenburger, Baasemer und Losheimer Wald sowie Steinert“

- 5.1/2.2-1-1 - Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,
- 5.1/2.2-1-2 - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,
- 5.1/2.2-1-3 - Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- 5.1/2.2-1-4 - Entwicklung von Waldsäumen und – mänteln,
- 5.1/2.2-1-5 - Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Eichholz“

- 5.1/2.2-2-1 - Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder,
- 5.1/2.2-2-2 - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,
- 5.1/2.2-2-3 - Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- 5.1/2.2-2-4 - Entwicklung von Waldsäumen und – mänteln,
- 5.1/2.2-2-5 - Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Offenlandbereiche um Schmidtheim, Dahlem, Kronenburg, Baasem sowie Berk und Frauenkron“

- 5.1/2.2-3-1 - biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung,
- 5.1/2.2-3-2 - biotopabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und -weiden, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,
- 5.1/2.2-3-3 - biotopabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze.
- 5.1/2.2-3-4 - Erhaltung, Pflege und Entwicklung der markanten Heckenstrukturen,
- 5.1/2.2-3-5 - Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,
- 5.1/2.2-3-6 - Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,
- 5.1/2.2-3-7 - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Fließgewässer, Auen und steile Hangbereiche“

- 5.1/2.2-4-1 - Entwicklung und Anreicherung der Auenbereiche zu mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebieten.
Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere die:
 - Schaffung von Retentionsräumen,

Dies betrifft die Hauptgewässer Urft, Berke, Simmeler Bach und Kyll.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- Schaffung von Gewässermäandern,- Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,- Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auwald,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
	<ul style="list-style-type: none">- Entfernung nicht bodenständiger Gehölze,- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/2.2-4-2	<ul style="list-style-type: none">- eine Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten,	
5.1/2.2-4-3	<ul style="list-style-type: none">- biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung.	
5.1/2.2-4-4	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
5.1/2.2-4-5	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.2****ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC.
(§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 2 LNATSCHG NRW)**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrinnen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit gebietseigenen Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen,
- bei Ergänzung und Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden,
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,
- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar,
- Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen. Bei alten Strukturen können die Gehölze alle zehn bis zwanzig Jahre „auf den Stock“ gesetzt werden, einzelne Durchwachser sollten belassen werden,

Mit den Neuapflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Darüber hinaus sollen Erweiterungen vorzugsweise entlang historischer Heckenstandorte erfolgen.

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsberechtigten der direkt angrenzenden Parzellen abzustimmen. Lässt die Wegebreite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind. - Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV- und 0,4KV-Kabel und Freileitungen sind zu beachten. <p>Aufgrund § 13 Absatz 1 LNatSchG NRW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:</p>	
		Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-30 „Dermbach und Schneppersiefen“	
5.2/2.1-30-1	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen. 	Nordwestlich von Berk im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen.
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-31 „Krombach“	
5.2/2.1-31-1	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen. 	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-33 „Lewertal und Nebenbäche“	
5.2/2.1-33-1	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen. 	Nördlich von Frauenkron im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen.
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebiets 2.1-34 „Kyllaue“	
5.2/2.1-34-1	<ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Anlage von Ufergehölzen mit Kräuter- und Staudensäumen. 	Westlich und östlich von Frauenkron bis zur Landesgrenze.
	Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Offenlandbereiche um Schmidtheim, Dahlem, Kronenburg, Baasem sowie Berk und Frauenkron“	
5.2/2.2-3-1	<ul style="list-style-type: none"> - Anreicherung des Gebietes mit gliedern- den, belebenden und strukturverbessern- den Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze. 	Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforder-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.2/2.2-3-2	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen. <p>Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Fließgewässer, Auen und steile Hangbereiche“</p>	lich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.2/2.2-4-1		
	<ul style="list-style-type: none"> - Anreicherung des Gebietes mit gliedern den, belebenden und strukturverbessern den Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze. - Pflanzung von gebietseigenen Gehölzen entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen. 	Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.
5.2/2.2-4-2		
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDER ANLAGEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 4 LNATSCHG NRW)	KEINE FESTSETZUNG
5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 5 LNATSCHG NRW)	KEINE FESTSETZUNG
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 8 LNATSCHG NRW)	KEINE FESTSETZUNG
5.6	LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABSATZ 2 NUMMER 6 LNATSCHG NRW)	KEINE FESTSETZUNG

ANHANG I: ZU VERWENDENDE BAUM- UND STRAUCHARTEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

1. Bäume

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort			Wuchsklasse
		Trocken	Frisch-feucht	Nass	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	x	x		7 – 15 m
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		15 – 20 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	x	15 – 20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x		15 – 20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke			x	15 – 20 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	(x)	x		15 – 20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		20 – 30 (40) m
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x		3 – 7 m
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel		x		7 – 15 m
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	(x)	x		7 – 15 m
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel (Espe)		x	x	15 – 20 m
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	x	x		15 – 20 m
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche			x	7 – 15 m
<i>Pyrus pyraster</i>	Holz-Birne		x		15 – 20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x	x		20 – 30 (40) m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	(x)	x	(x)	20 – 30 (40) m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x		7 – 15 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide			x	15 – 20 m
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x	7 – 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	x	x		7 – 15 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x		15 – 20 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	x	x		15 – 20 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	(x)	x		20 – 30 (40) m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x		20 – 30 (40) m
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	(x)	x		7 – 15 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		x		20 – 30 (40) m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		x		20 – 30 (40) m

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Bemerkung: Die Esche (*Fraxinus excelsior*) soll aufgrund des Eschentriebsterbens bis auf weiteres lediglich über Naturverjüngung Verwendung finden. Ein gezieltes Anpflanzen mit Baumschulware bzw. aus nicht-lokalen Beständen soll unterbleiben.

2. Sträucher

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort		
		Trocken	Frisch-feucht	Nass
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	x	x	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	(x)	x	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	x	x	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel		x	x
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	(x)	x	(x)
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x	(x)
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x	
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster		x	x
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche		x	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	x	x	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn		x	x
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose		x	
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose		x	
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose		x	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide		x	x
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide		x	x
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide		x	x
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide		x	x
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	(x)	x	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder		x	x
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	x	x	
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball		x	x

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können auch andere Baum- und Straucharten verwendet werden.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**3. Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)****a) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte****Äpfel:**

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Ontario
Eifeler Rambour
Herberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Madame Verte
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume
The Czar
Bühler Frühzwetschge
Kirschpflaume (Myrobalane)
Gr. Grüne Reneklode
Graf Althanns Reneklode
Mirabelle von Nancy

Lokalsorten:

Eifeler Rambour
Gelbe Schafsnase
Schick's Rheinischer Landapfel
Luxemburger Renette

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Wachendorfer Renette	
	Veldenzer Birne	
	Juffernbirne	
	Tragedy	

b) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer gelegene Standorte

Apfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Dülmener Rosenapfel
Weißen Klarapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Dönissens gelbe Knorpelkirsche

Ziffer Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abkürzung	Bedeutung	Erläuterung
ABK	Amtliche Basiskarte	
Abs.	Absatz	
BauGB	Baugesetzbuch	
BauO NRW 2018	Landesbauordnung 2018, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
BfN	Bundesamt für Naturschutz	
BHD	Brusthöhendurchmesser	
BHU	Brusthöhenumfang	
BK	Biotopkataster	
Blaue Richtlinie	Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2010	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	
BSN	Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan	
BT	Biototyp	
bzw.	beziehungsweise	
ca.	circa	
cm	Zentimeter	
d. h.	das heißt	
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.	
dt.	deutsch	
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	
DVO-LJG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen	
DVO-LNatSchG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	
einschl.	einschließlich	
etc.	et cetera	
e.V.	eingetragener Verein	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
ff	folgende	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	
FFH-RL	EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	
FNP	Flächennutzungsplan	
GB	Geschütztes Biotop	
GeoSchOb	Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte	
gez.	gezeichnet	
ggf.	gegebenenfalls	
GK	Geotopkataster	
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	§ 29 BNatSchG
Gr.	Große	
GVE/ha	Großvieheinheit je Hektar	
ha	Hektar	
inkl.	inklusive	
i. V. m.	in Verbindung mit	
Kap.	Kapitel	
KLB	Kulturlandschaftsbereich	
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm	
LANU <u>KV</u>	Landesamt für Natur, Umwelt und <u>Verbraucherschutz</u> <u>Klima</u> NRW	
lat.	lateinisch	
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)	
LIFE+	L`Instrument Financier pour l`Environment: Promouvoir L`Union Soutenable – Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvorhaben	
lit.	Buchstabe	
LJG NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)	
LP	Landschaftsplan	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
LRT	Lebensraumtyp	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)	
m	Meter	
m ²	Quadratmeter	
m ³	Kubikmeter	
max.	maximal	
MELF	Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	
mind.	mindestens	
ND	Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG
NLP	Nationalpark	
Nr.	Nummer	
NRW	Nordrhein-Westfalen	
NSG	Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
o.	oder	
o. ä.	oder ähnlich	
o. g.	oben genannt	
qm	Quadratmeter	
S.	Satz	
SUP	Strategische Umweltprüfung	
tlw.	teilweise	
TR	Teilraum (Einteilung im Rahmen der Entwicklungsziele)	
u. a.	unter anderem / und andere	
UNB	Untere Naturschutzbehörde	
UN	Vereinte Nationen	
Ü. NN	über Normal Null	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
VB	Biotopverbund	
vgl.	vergleiche	
vorgen.	vorgenannt	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
WaldMaKo	Waldmaßnahmenkonzept	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus- haltsgesetz)	
z. B.	zum Beispiel	
Ziff.	Ziffer	
z. T.	zum Teil	
z. Zt.	zur Zeit	